

Dieser Prospekt stellt einen Prospekt der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. für Aktien und andere übertragbare, Aktien gleichzustellende Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 (2) Z 1 der geltenden Fassung der Verordnung (EG) NR 809/2004 (die "Prospektverordnung") der Kommission vom 29.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der geltenden Fassung, die "Prospektrichtlinie") dar.

PROSPEKT VOM 28.06.2019



VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen

Öffentliches Angebot von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten

Gemäß dem in diesem Prospekt (der "Prospekt") dargestellten Bestimmungen zum öffentlichen Angebot von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten (das "Angebot") und im Einklang mit anwendbarem Recht kann die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen (die "Emittentin" oder die "Volksbank Vorarlberg") tief nachrangige Stimmrechtslose CET 1-Instrumente (die "Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente") begeben. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente unterliegen österreichischem Recht.

Die Emittentin beabsichtigt bis zu 2.030 Stück (das "Gesamtemissionsvolumen") Stimmrechtslose CET 1-Instrumente mit einem Nennwert von EUR 100,00 zuzüglich eines Agios in Höhe von EUR 3.210,25 pro Stück öffentlich anzubieten. Das Gesamtemissionsvolumen wird zuerst den Inhabern von Partizipationsscheinen (die "Partizipanten") der Emittentin mit der ISIN AT0000824701 während der Bezugszeichnungsfrist voraussichtlich vom 04.07.2019 bis zum 16.07.2019 und, soweit diese ihr Bezugsrecht nicht ausüben, den Inhabern der von der Emittentin begebenen AT 1-Emission mit der ISIN QOXDBA035686 im Rahmen der AT 1-Zeichnungsfrist voraussichtlich vom 17.07.2019 bis zum 24.07.2019 angeboten. Die Bezugszeichnungsfrist und die AT 1-Zeichnungsfrist bilden zusammen die Zeichnungsfrist. Das Gesamtemissionsvolumen der gezeichneten Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wird sobald als praktisch möglich nach Ablauf der Bezugszeichnungsfrist und nach Ablauf der AT 1-Zeichnungsfrist von der Emittentin auf ihrer Website (<https://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen-u-maerkte/anleihen/volksbank-emissionen>) veröffentlicht.

Die Emission von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfolgt unter Verwendung der im Abschnitt "Emissionsbedingungen" des Prospekts enthaltenen Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen").

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente haben keinen Endfälligkeitstermin. Das durch die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verbriefte Kapital wird der Emittentin seitens der Inhaber der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (die "Inhaber") auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Die Inhaber verzichten aufgrund gesetzlich zwingend anwendbarer Vorschriften auf ihr ordentliches und außerordentliches Kündigungsrecht. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente begründen direkte, unbesicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stellen Instrumente des harten Kernkapitals im Sinne des Art 28 CRR dar. Außer im Fall der Liquidation der Emittentin darf der Kapitalbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nur im Fall von Rückkäufen der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nach vorheriger Erlaubnis der Zuständigen Behörde (gemäß Artikel 77 ff CRR) verringert oder zurückgezahlt werden.

Die Ausschüttungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (die "Dividenden") sind gewinnabhängig und dürfen nur aus Ausschüttungsfähigen Posten (gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 128 CRR) ausgezahlt werden. Für das Jahr 2019 sind die Inhaber ab dem 01.01.2019 dividendenberechtigt.

Über den Gewinn der Emittentin und einen allfälligen Dividendenanspruch der Inhaber für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin durch die ordentliche Generalversammlung in ihrem eigenen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin und die Emittentin unterliegt auch anderweitig keiner solchen Verpflichtung. Durch die Streichung von Dividenden werden der Emittentin keine Beschränkungen auferlegt. Auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente entfällt bei einer Verteilung des Gewinns eine Dividende in prozentuell gleicher Höhe des Gewinnanteils eines mit einem Stimmrecht ausgestatteten Genossenschaftsanteils. Es gibt keine Vorzugsbehandlung in Bezug auf die Reihenfolge aller Ausschüttungen (gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 110 CRR), auch nicht im Zusammenhang mit anderen CET 1-Instrumenten, und keine Vorzugsrechte für die Auszahlung von Dividenden.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nehmen gleichrangig mit dem anderen gleichrangigen Kapital proportional bis zur vollen Höhe am Verlust teil, eine Nachschusspflicht besteht nicht. Aufgrund der tiefen Nachrangigkeit schlagen Verluste uneingeschränkt auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente durch. Die Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente sind daher als erster und vor den Inhabern nichtnachrangiger und vorrangiger Instrumente von der Verlusttragung betroffen. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verleihen ihren Inhabern einen Anspruch auf die Restaktiva der Emittentin, der im Falle der Liquidation und nach Zahlung aller vorrangigen Forderungen proportional zur Summe der ausgegebenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente besteht, keinen festen Wert hat und keiner Obergrenze unterliegt.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente geeignete Gegenparteien, und professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "MiFID II") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente für Kleinanleger geeignet sind: Beratungsgeschäfte und beratungsfreie Geschäfte, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge I, III, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischen Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung (das "KMG"), das die Prospektrichtlinie umsetzt, gebilligt.

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zu diesem Prospekt zu erstellen, diesen unverzüglich zu veröffentlichen und zu hinterlegen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, den Nachtrag elektronisch zur Verfügung zu stellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente Anwendung finden soll) und gleichzeitig mit der Veröffentlichung bei der FMA zur Billigung einzureichen sowie der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft und gegebenenfalls

der Wiener Börse zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente als Eigenmittel gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.

Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zum Handel an der Wiener Börse gestellt.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden ab dem Begebungstag durch eine Sammelurkunde (eine "Sammelurkunde") verbrieft. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die OeKB CSD GmbH, A-1010 Wien, Strauchgasse 1 – 3, als Wertpapiersammelbank sowie jeden Funktionsnachfolger.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente Risiken beinhaltet und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlage summe oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält, zusammen mit den durch Verweis inkorporierten Informationen und den maßgeblichen Emissionsbedingungen, sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erforderlich sind, damit sich Anleger ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verbundenen Rechte bilden können.

Zweck des Prospekts – Kein Angebot von Wertpapieren. *Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu ermöglichen; jegliche andere Nutzung des Prospekts ist unzulässig. Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren. Falls Anleger Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen haben, müssen sie eigene sachverständige Berater konsultieren.*

Haftung für den Prospekt. *Die Emittentin übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.*

Ausschließliche Maßgeblichkeit des Prospekts. *Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder einem Angebot von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten zu machen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt (einschließlich der maßgeblichen Emissionsbedingungen) enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind unbeachtlich.*

Eingeschränkte Aktualität. *Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zur Emittentin zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder ggf dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden müssen (§ 6 KMG).*

Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen. *Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Verkauf von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten unterliegen in bestimmten Ländern*

rechtlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sind gegenüber der Emittentin verpflichtet, sich selbst über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Die unter diesem Prospekt begebenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente weder in den Vereinigten Staaten ("**Vereinigte Staaten**") noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Wertpapieren entgegenstehen können. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika verbracht werden.

Das öffentliche Angebot von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfolgt in Österreich. In allen anderen EWR-Staaten, in welchen eine Umsetzung der EU-Prospekt-Richtlinie erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auslöst.

Unter einem "öffentlichen Angebot" der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines "öffentlichen Angebots" zusätzlich Anwendung finden.

Keine Finanzanalyse oder Empfehlung der Emittentin. Weder dieser Prospekt noch irgendwelche anderen im Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten und/oder der Emittentin zur Verfügung gestellten Informationen sind zu einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Analyse (zB Finanzanalyse) geeignet und sollen nicht als Empfehlung der Emittentin zum Erwerb von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten gesehen werden. Anleger haben sich bei einer Entscheidung über eine Investition in die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Entscheidungsgrundlagen für Anleger. Jedwede Entscheidung zur Investition in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich allenfalls durch Verweis inkorporierten Informationen und veröffentlichter Nachträge) zusammen mit den jeweiligen Emissionsbedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Anlegers.

DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht und bei der FMA hinterlegt werden und die durch Verweis (gemäß § 7a Abs 1 KMG) in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden:

Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument
Der im Geschäftsbericht 2018 der Emittentin enthaltene geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2018 geendet hat (der "Konzernabschluss 2018")	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	22
Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	23
Konsolidierte Bilanz	24
Konsolidierte Eigenkapitalveränderungsrechnung	25
Kapitalflussrechnung	26-27
Anhang zum Konzernabschluss	28-118
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	131-135
Der im Geschäftsbericht 2017 der Emittentin enthaltene geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 geendet hat (der "Konzernabschluss 2017")	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	22
Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	23
Konsolidierte Bilanz	24
Konsolidierte Eigenkapitalveränderungsrechnung	25
Kapitalflussrechnung	26-27
Anhang zum Konzernabschluss	28-108
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	119-123
Der im Geschäftsbericht 2016 der Emittentin enthaltene geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2016 geendet hat (der "Konzernabschluss 2016")	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	23
Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	23

Konsolidierte Bilanz	24
Konsolidierte Eigenkapitalveränderungsrechnung	25
Kapitalflussrechnung	26-27
Anhang zum Konzernabschluss	30-111
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	122-127

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Die oben angeführten Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, können derzeit auf der Webseite der Emittentin unter den folgenden Links eingesehen werden:

Geschäftsbericht 2018

https://www.volksbank-vorarlberg.at/m101/volksbank/m001_45710/downloads/downloads/gb2018_kern.pdf

Geschäftsbericht 2017

https://www.volksbank-vorarlberg.at/m101/volksbank/m001_45710/downloads/downloads/geschaeftsbericht2017.pdf

Geschäftsbericht 2016

https://www.volksbank-vorarlberg.at/m101/volksbank/m001_45710/downloads/downloads/gb2016_web.pdf

Papierversionen sind an der Geschäftsanschrift der Emittentin, Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich, zu den üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich erhältlich.

NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospekttrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zu diesem Prospekt zu erstellen, diesen unverzüglich zu veröffentlichen und zu hinterlegen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, den Nachtrag elektronisch zur Verfügung zu stellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente Anwendung finden soll) und gleichzeitig mit der Veröffentlichung bei der FMA zur Billigung einzureichen sowie der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft und gegebenenfalls der Wiener Börse zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden. Der Prospekt umfasst daher auch etwaige Nachträge.

INFORMATIONSQUELLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden den geprüften Konzernabschlüssen 2018, 2017 und 2016 entnommen. Die Emittentin verfügt

über kein Rating. Angaben zum Rating des Volksbanken-Verbundes wurden der Website von Fitch Ratings Ltd. (www.fitchratings.com) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*; "**BCBS**") (www.bis.org/bcbs/), Daten von der Europäischen Kommission (www.ec.europa.eu) und Daten vom Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at).

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben werden und – soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über Absichten, Ansichten oder derzeitige Erwartungen der Emittentin, die ua das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können zukunftsgerichtete Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung oder Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannt Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren, werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollten ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder sonstigen Entwicklungen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Billigung geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

INHALTSVERZEICHNIS

DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN	5
NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT	6
INFORMATIONSQLLEN	6
ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN	7
1. ZUSAMMENFASSUNG	14
A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	14
B. DIE EMITTENTIN	15
C. WERTPAPIERE	20
D. RISIKEN	24
E. ANGEBOT	30
2. RISIKOFAKTOREN	33
2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	34
2.2 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN STIMMRECHTSLOSEN CET 1- INSTRUMENTEN	61
2.3 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE	70
3. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	71
3.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN	71
3.2 RISIKOFAKTOREN	71
3.3 GRUNDLEGENDE ANGABEN	71
3.3.1 Erklärung zum Geschäftskapital	71
3.3.2 Kapitalbildung und Verschuldung	71
3.3.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind.....	72
3.3.4 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	72
3.4 ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE	73
3.4.1 Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der International Security Identification Number ("ISIN") oder eines anderen Sicherheitscodes	73
3.4.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	73
3.4.3 Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind	73
3.4.4 Währung der Wertpapieremission.....	74
3.4.5 Rang	74

3.4.6	Rechte, die an die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gebunden sind und deren Beschränkungen.....	75
3.4.7	Angaben zur Neuemission.....	77
3.4.8	Besteuerung.....	78
3.5	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	78
3.5.1	Keine Bedingungen des Angebots.....	78
3.5.2	Gesamtsumme der Emission/des Angebots.....	78
3.5.3	Angebotsfrist und Antragsverfahren.....	79
3.5.4	Aussetzung und Widerrufung des Angebots	80
3.5.5	Angabe des Zeitraums, während dessen ein Antrag zurückgezogen werden kann	80
3.5.6	Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.....	80
3.5.7	Termin der Offenlegung.....	80
3.5.8	Benachrichtigung der Anleger	80
3.6	VERFAHREN FÜR DIE AUSÜBUNG DER BEZUGSRECHTE	80
3.7	ANGABE DER VERSCHIEDENEN ANLEGERKATEGORIEN, DENEN DIE WERTPAPIERE ANGEBOTEN WERDEN	81
3.8	ANGABE OB GENOSSENSCHAFTER, MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNGS-, AUFSICHTS- ODER VERWALTUNGSORGANE DER EMITTENTIN AM ERWERB TEILNEHMEN WOLLEN ODER OB PERSONEN MEHR ALS 5% DES ANGEBOTS ERWERBEN WOLLEN.	81
3.9	OFFENLEGUNG VOR DER ZUTEILUNG	81
3.9.1	Mehrzuteilung und Greenshoe-Option.	82
3.9.2	Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.....	82
3.10	EMISSIONSPREIS	82
3.10.1	Verfahren für die Offenlegung des Emissionspreises.....	83
3.10.2	Platzierung und Übernahme	83
3.10.3	Zahlstelle, Berechnungsstelle und Verwahrstelle	83
3.10.4	Kosten der Emission/des Angebots	83
3.11	ZULASSUNG DER STIMMRECHTSLOSEN CET 1-INSTRUMENTE ZUM HANDEL	83
3.12	WERTPAPIERINHABER MIT VERKAUFSPPOSITION	84
3.13	VERWÄSSERUNG	84
3.14	MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG	84
4.	DIE EMITTENTIN	85
4.1	VERANTWORTLICHE PERSONEN	85
4.2	ABSCHLUSSPRÜFER.....	85

4.3	AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	85
4.3.1	Ausgewählte historische Finanzinformationen über die Emittentin	85
4.4	RISIKOFAKTOREN	86
4.5	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	86
4.5.1	Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin	86
4.5.2	Juristischer und kommerzieller Name, Sitz und Rechtsform der Emittentin	86
4.5.3	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	87
4.5.4	Investitionen.....	90
4.6	RATING	91
4.7	GESCHÄFTSÜBERBLICK	91
4.7.1	Haupttätigkeitsfelder	91
4.7.2	Wichtigste Märkte der Emittentin	93
4.8	ORGANISATORISCHE STRUKTUR	93
4.8.1	Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbundes	93
4.8.2	Beziehungen zu verbundenen Unternehmen	98
4.9	SACHANLAGEN	98
4.10	ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE	98
4.10.1	Finanzlage	98
4.11	EIGENKAPITALAUSSTATTUNG	101
4.11.1	Angaben über die Eigenkapitalausstattung der Emittentin	101
4.11.2	Eigenkapitalveränderungsrechnung.....	102
4.11.3	Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und Finanzierungsstruktur der Emittentin.....	105
4.11.4	Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen können.....	105
4.11.5	Angaben über erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen von künftigen Investitionen und Sachanlagen benötigt werden.....	106
4.12	FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN	106
4.13	TRENDINFORMATIONEN	106
4.13.1	Erklärung betreffend wesentliche Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.....	106
4.14	ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN	106
4.15	VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	106
4.15.1	Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane.....	106
4.15.2	Interessenkonflikte	108
4.16	BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN	109

4.16.1	Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats	109
4.16.2	Angabe der Gesamtbeträge, die von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen und ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können	109
4.17	PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	110
4.17.1	Ende der laufenden Mandatsperiode und ggf Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat	110
4.17.2	Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin bzw ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen	110
4.17.3	Angaben über den Prüfungsausschuss und den Vergütungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses	110
4.17.4	Erklärung, ob die Emittentin der/den Corporate-Governance Regelung/en im Land der Gründung oder Gesellschaft genügt. Sollte die Emittentin einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum die Emittentin dieser Regelung nicht Folge leistet.....	111
4.18	BESCHÄFTIGTE	111
4.18.1	Anzahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes	111
4.18.2	Besitz von Genossenschaftsanteilen und Optionen auf Genossenschaftsanteile der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	111
4.18.3	Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können	112
4.19	GENOSSENSCHAFTER	112
4.19.1	Soweit der Emittentin bekannt ist, Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital der Emittentin oder den entsprechenden Stimmrechten halten, die gemäß nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person	112
4.19.2	Informationen über den Umstand, ob die Genossenschafter der Emittentin unterschiedliche Stimmrechte haben.....	112
4.19.3	Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen oder wer diese Beteiligungen hält bzw die Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle	112
4.19.4	Beschreibung etwaiger der Emittentin bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.....	113

4.20	GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN	113
4.21	FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	113
4.21.1	Historische Finanzinformationen.....	113
4.21.2	Pro forma-Finanzinformationen	113
4.21.3	Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	114
4.21.4	Alter der jüngsten Finanzinformationen	114
4.21.5	Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen	114
4.21.6	Dividendenpolitik	114
4.21.7	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	115
4.21.8	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	115
4.22	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	116
4.22.1	Genossenschaftskapital	116
4.22.2	Satzung und Statuten der Emittentin	117
4.23	WESENTLICHE VERTRÄGE	123
4.23.1	Verbundvertrag	123
4.23.2	Treuhandvertrag Leistungsfonds	124
4.23.3	Zusammenarbeitsvertrag.....	125
4.23.4	Vereinbarung über die Tragung der Verbundkosten.....	126
4.23.5	Restrukturierungsvereinbarung 2015 / Umsetzungsvereinbarung	126
4.23.6	Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock.....	126
4.24	ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	127
4.25	EINSEHBARE DOKUMENTE	127
4.26	ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN	128
5.	EMISSIONSBEDINGUNGEN	129
6.	BESTEuerung	137
6.1	BESTEuerung IN ÖSTERREICH	137
6.1.1	Allgemein	137
6.1.2	Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.....	137
6.1.3	Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich beschränkt steuerpflichtige Anleger.....	139
6.1.4	Erbschafts- und Schenkungssteuer	139
6.1.5	Andere Steuern	140
6.2	AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH	140
6.3	FINANZTRANSAKTIONSSTEUER	140

HAFTUNGSERKLÄRUNG	141
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	142

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht anwendbar sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente zu investieren, auf diesen Prospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Nur die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die "**Emittentin**" oder die "**Volksbank Vorarlberg**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung zivilrechtlich haftbar gemacht werden und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre

Die Emittentin hat keine allgemeine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts und allfälliger Nachträge für den Vertrieb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente erteilt.

Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird Entfällt.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind Entfällt.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind Entfällt.

B. Die Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin** Der juristische Name der Emittentin lautet "VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen." Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Volksbank Vorarlberg".
- B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung** Die Emittentin hat ihren Sitz in Rankweil, Vorarlberg und ist eine eingetragene Genossenschaft, die österreichischem Recht unterliegt. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.
- B.3 Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten der Emittentin und samt der hierfür wesentlichen Faktoren, unter Angabe der Hauptprodukt-** Die Volksbank Vorarlberg ist eine eingetragene Genossenschaft und stellt eine in Vorarlberg positionierte Universalbank dar.
Die wichtigsten geographischen Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, sind Vorarlberg und Deutschland, wobei das Kreditgeschäft der Emittentin im Wesentlichen auf das Kerngebiet Vorarlberg beschränkt ist.

und/oder -dienstleistungskategorien sowie der Hauptmärkte, auf denen die Emittentin tätig ist	Die Emittentin ist vor allem in den Kerngeschäftsfeldern Firmenkunden, Privatkunden und Private Banking tätig.
B.4a Wichtigste jüngste Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Das herausfordernde makroökonomische Umfeld und die schwierigen Bedingungen auf den Finanzmärkten haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschlechterung des Marktumfeldes ergeben können.</p> <p>Darüber hinaus können sich Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen negativ auf die Emittentin auswirken. Insbesondere können neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung der als erforderlich erachteten Vorgaben für die Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote zu höheren Anforderungen und Quoten für Eigenmittel und Liquidität führen. Ebenso stellen weitere Regulierungsmaßnahmen (wie zB erweiterte Finanzmarktregeln durch MIFID II, MiFIR, BRRD, etc) große Herausforderungen für die Emittentin und die Finanzbranche dar.</p>
B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin	<p>Ursprünglich ein Netzwerk von Genossenschaftsbanken, wählten die Volksbanken eine Rechtsstruktur mit der im Rahmen von Art 10 CRR größtmöglichen Integration. Der Volksbanken-Verbund zeichnet sich folglich durch eine starke Verflechtung aus. Eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Anforderungen (wie etwa Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen) müssen nur auf Ebene des Volksbanken-Verbundes und von der VOLKSBANK WIEN AG ("VOLKSBANK WIEN") als Zentralorganisation erfüllt werden, nicht aber von den anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.</p> <p>Die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken einschließlich der Emittentin sowie ein Spezialkreditinstitut (als zugeordnete Kreditinstitute, "zugeordnete Kreditinstitute") bilden auf Basis des Verbundvertrages ("Verbundvertrag") einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund darstellt ("Volksbanken-Verbund").</p> <p>Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind a) die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation und regionale Volksbank) sowie b) die zugeordneten Kreditinstitute. Der Volksbanken-Verbund umfasst acht regionale Volksbanken (einschließlich der VOLKSBANK WIEN) und ein Spezialkreditinstitut. Daher ist die VOLKSBANK WIEN ebenso eine von insgesamt acht regionalen Volksbanken und Teil des Volksbanken-Verbundes, aber in ihrer Rolle als Zentralorganisation kein zugeordnetes</p>

Kreditinstitut. Demzufolge sind acht regionale Volksbanken und ein Spezialkreditinstitut Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Darüber hinaus haben auch die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG und die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation den Verbundvertrag mit unterfertigt und gelten als Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, verfügen jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG.

Die wichtigsten Tochtergesellschaften der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektbilligung sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

VOLLKONSOLIDIERTE VERBUNDENE UNTERNEHMEN			
Gesellschaftsname	Sitz	Ges.Art *)	Anteil am Kapital in %
Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH	Rankweil	SO	100,00%
Volksbank Vorarlberg Leasing GmbH	Rankweil	FI	100,00%
VVB Immo GmbH & Co KG	Rankweil	SO	100,00%
Volksbank Aktiengesellschaft (aufgebener Geschäftsbereich)	FL – Schaan	KI	100,00%

*) Abkürzungen Ges.Art: KI=Kreditinstitut, FI=Finanzinstitut, SO=Sonstige Unternehmen

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

B.6 Meldepflichtige Beteiligungen an der Emittentin

Unterschiedliche Stimmrechte

Beherrschungsverhältnisse

Entfällt; Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Es besteht keine Meldepflicht der Genossenschaftsanteile.

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Genossenschafter der Emittentin.

Der Emittentin ist nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Genossenschafter gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren.

B.7 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es

GEWINN UND VERLUST-RECHNUNG (in Tsd. EUR)	31.12.2018	31.12.2017 angepasst	31.12.2016 angepasst
Zinsüberschuss	24.865	24.846	29.800
Provisionsüberschuss	17.192	22.680	23.531
Verwaltungsaufwand	-40.002	-35.162	-41.713
Konzernergebnis vor Steuern	1.031	11.589	9.641
Konzernjahres Ergebnis	12.949	11.462	-926

BILANZ (in Tsd. EUR)	31.12.2018	31.12.2017 angepasst	31.12.2016 angepasst
AKTIVA			
Forderungen an Kreditinstitute	300.898	341.447	394.005
Forderungen an Kunden	1.561.757	1.561.202	1.743.839
Bilanzsumme	2.427.948	2.187.837	2.419.715
PASSIVA			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	412.819	258.164	401.274

sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Sollten sich Finanzlage und Betriebsergebnis der Emittentin in oder nach dem von den wesentlichen historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum erheblich geändert haben, sollten auch diese Veränderungen dargelegt werden

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.225.143	1.567.699	1.697.311
Verbriefte Verbindlichkeiten	29.271	34.030	54.874
Nachrangkapital	37.165	43.714	64.933
Eigenkapital	154.256	144.163	131.159
Bilanzsumme	2.427.948	2.187.837	2.419.715

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2018 und 31.12.2017, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

Die Bilanzsumme erhöhte sich vom 31.12.2017 bis 31.12.2018 um 10,97% auf EUR 2.427,95 Mio (31.12.2017 EUR 2.419,72 Mio). Die Forderungen an Kunden betragen am Stichtag 31.12.2018 EUR 1.561,76 Mio (Vorjahr EUR 1.561,20 Mio, 31.12.2017 EUR 1.743,84 Mio) und sind somit im Vergleich zum 31.12.2017 um 0,04% gestiegen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden – dazu zählen Spar-, Sicht- und Termineinlagen – verringerten sich vom 31.12.2017 bis 31.12.2018 um 21,85% auf EUR 1.225,14 Mio (31.12.2017 EUR 1.567,70 Mio, 31.12.2016 1.697,31 Mio), die Verbrieften Verbindlichkeiten reduzierten sich im selben Zeitraum um 13,98% und sind zum Stichtag 31.12.2018 mit EUR 29,71 Mio (31.12.2017 EUR 34,03 Mio, 31.12.2016 54,87 Mio) ausgewiesen. ¹

Der Zinsüberschuss zum 31.12.2018 liegt um 0,08% über dem Betrag zum 31.12.2017 und beträgt zum Stichtag 31.12.2018 EUR 24,87 Mio (31.12.2017 EUR 24,85 Mio, 31.12.2016 29,80 Mio). Der Provisionsüberschuss verringerte sich vom 31.12.2017 bis 31.12.2018 um 24,20% und beträgt EUR 17,19 Mio (31.12.2017 EUR 22,68 Mio, 31.12.2016 23,53 Mio). Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen des Volksbank Vorarlberg Konzerns stiegen im Zeitraum vom 31.12.2017 bis 31.12.2018 um EUR 4,84 Mio. auf EUR 40,00 Mio (31.12.2017 EUR 35,16 Mio, 31.12.2016 41,71 Mio).

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Wertberichtigungen, sowohl auf Forderungen als auch auf Wertpapiere, ergibt sich ein Konzernergebnis vor Steuern von EUR 1,03 Mio (31.12.2017 EUR 11,59 Mio, 31.12.2016 9,64 Mio).

Das Kernkapital (Artikel 25 CRR) des Volksbank Vorarlberg Konzerns betrug zum Bilanzstichtag 31.12.2018 EUR 136,75 Mio (31.12.2017 EUR 124,54 Mio, 31.12.2016 130,00 Mio). Die ergänzenden Eigenmittel (Artikel 71 CRR) wurden mit EUR 35,18 Mio (31.12.2017 EUR 38,28 Mio, 31.12.2016 33,97 Mio) ausgewiesen, woraus sich anrechenbare Eigenmittel von EUR 171,93 Mio (31.12.2017 EUR 162,82 Mio, 31.12.2016 163,97) ergeben haben. Die Kernkapitalquote betrug 11,63% (31.12.2017 11,00%, 31.12.2016 10,57%), die

¹ Änderung Vorjahreszahlen wegen aufgegebenem Geschäftsbereich

Eigenmittelquote des Volksbank Vorarlberg Konzerns lag bei 14,62% (31.12.2017 14,38%, 31.12.2016 13,33%).

Die Verbrieften Verbindlichkeiten verringerten sich über alle Geschäftsjahre (Grund: Tilgungsprofil sowie Kündigungen durch Kunden beim Nachrangkapital), sie betragen per 31.12.2016 TEUR 54.874, per 31.12.2017 TEUR 34.030 und per 31.12.2018 TEUR 29.271.

Das Konzernjahresergebnis erhöhte sich im Geschäftsjahr 2016 um 90,2% im Vergleich zum Geschäftsjahr 2015 (Grund: Wegfall der Aufwendungen im Zusammenhang mit Wertpapieren der immigon portfolioabbau ag im Vergleich zum Vorjahr, sowie Verbesserung in der Risikovorsorge) und erhöhte sich im Geschäftsjahr 2017 um 1.280,36% im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016 (Grund: Verbesserung in der Risikovorsorge, im Provisionsaldo aus Wertpapiergeschäft, Girogeschäft und Zahlungsverkehr sowie Verringerung Verlust des aufgegebenen Geschäftsbereiches) und im Geschäftsjahr 2018 um 12,97% im Vergleich zum Geschäftsjahr 2017 (Grund: Das Ergebnis ist stark durch die Veräußerung der Auslandsbeteiligungen geprägt).

Es hat keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem letzten geprüften Konzernabschluss gegeben.

"Aufgegebene Geschäftsbereiche"

Ein "aufgegebener Geschäftsbereich" ist ein Unternehmensbestandteil, der veräußert wurde oder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wird.

Die Volksbank AG, St. Margarethen (Schweiz) wurde mit Kaufvertrag vom 28.02.2018 in Übereinstimmung mit IFRS 5 in den "aufgegebenen Geschäftsbereich" umgegliedert und entkonsolidiert.

Das Closing des Verkaufs der Volksbank AG Liechtenstein war bis Ende Dezember 2018 geplant und erfolgte mit 07.03.2019. Dementsprechend wurde die Volksbank AG Liechtenstein gemäß IFRS 5 in den "aufgegebenen Geschäftsbereich" umgegliedert.

- | | | |
|-------------|--|---|
| B.8 | Ausgewählte wesentliche Pro-forma-Finanzinformationen. | Entfällt; Die Emittentin hat keine Pro-forma-Finanzinformationen erstellt. |
| B.9 | Gewinnprognosen und –schätzungen | Entfällt; es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben. |
| B.10 | Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen | Entfällt; es liegen keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor. |

- B.11 Erläuterung, wenn das Geschäftskapital der Emittentin nicht ausreicht um die bestehenden Anforderungen zu erfüllen** Entfällt. Das Geschäftskapital ist nach Auffassung der Emittentin ausreichend, um die bestehenden Anforderungen (zumindest für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Billigung des Prospektes) zu erfüllen.

C. Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung** Die Emittentin begibt auf den Inhaber lautende, frei übertragbare Stimmrechtslose CET 1-Instrumente in EUR, die als solche tief nachrangige Verbindlichkeiten sind.
- Stimmrechtslose CET 1-Instrumente begründen direkte, unbesicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stellen Instrumente des harten Kernkapitals im Sinne des Art 28 CRR dar.
- Das Gesamtemissionsvolumen beträgt 2.030 Stück Stimmrechtslose CET 1-Instrumente mit einem Nennwert von je EUR 100,00 je Stück. Der begebene Gesamtnennbetrag beläuft sich somit auf EUR 203.000,00.
- Die ISIN lautet der Stimmrechtslosen CET 1 Instrumente lautet AT0000A28JT7.
- C.2 Währung** Die Währung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente lautet auf Euro (EUR).
- C.3 Zahl und Nennwert der ausgegebenen Genossenschaftsanteile** Die Emittentin hat zum 31.12.2018 insgesamt 80.710 Geschäftsanteile zu einem Nennwert von je EUR 15,00 ausgegeben. Dies entspricht einem Genossenschaftskapital von EUR 1.210.650,00.
- C.4 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte** **Dividendenrechte**
- Die Ausschüttungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (die "Dividenden") sind gewinnabhängig und dürfen nur aus ausschüttungsfähigen Posten ausgezahlt werden.
- Für das Jahr 2019 sind die Inhaber ab dem 01.01.2019 dividendenberechtigt.
- "**Ausschüttungsfähige Posten**" bezeichnet in Bezug auf jegliche Dividendenzahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente die in Artikel 4 (1) (128) CRR definierten ausschüttungsfähigen Posten jeweils für ein Finanzjahr der Emittentin, ermittelt zum Ende des letzten vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag endenden Finanzjahres der Emittentin, für das solche Relevanten Jahresabschlüsse verfügbar sind, wie jeweils entsprechend den von der Emittentin angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen festgestellt und aus den jüngsten Relevanten Jahresabschlüssen abgeleitet.

"Relevante Jahresabschlüsse" bezeichnet (i) die geprüften und festgestellten unkonsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin, die gemäß den von ihr angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und den damals geltenden Rechnungslegungsvorschriften für das letzte Finanzjahr der Emittentin, das vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag geendet hat, erstellt wurden, oder (ii) wenn solche geprüften und festgestellten unkonsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum jeweiligen Dividendenzahlungstag nicht verfügbar sind, die ungeprüften unkonsolidierten *pro forma*-Jahresabschlüsse der Emittentin, die gemäß den von der Emittentin in Bezug auf ihre unkonsolidierten Jahresabschlüsse angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und gemäß den damals in Bezug auf ihre unkonsolidierten Jahresabschlüsse geltenden Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurden.

"Dividendenzahlungstag" bezeichnet den zehnten Tag nach Abhaltung der Generalversammlung.

Klarstellend wird insofern festgehalten, dass sich die Ausschüttungsfähigen Posten im Fall der Emittentin folgendermaßen errechnen: Gewinn am Ende des Finanzjahres zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen vor der Ausschüttung an die Eigner von Eigenmittelinstrumenten abzüglich vorgetragener Verluste, recht- oder satzungsmäßig nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und gemäß nationaler Rechnungsvorschriften oder der Satzung der Emittentin in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen jeweils ausgehend von den Relevanten Jahresabschlüssen festgestellt werden.

Über den Gewinn der Emittentin und einen allfälligen Dividendenanspruch der Inhaber für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin durch die ordentliche Generalversammlung in ihrem eigenen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin und die Emittentin unterliegt auch anderweitig keiner solchen Verpflichtung. Die Nichtzahlung von Dividenden stellt keinen Ausfall der Emittentin dar. Durch die Streichung von Dividenden werden der Emittentin keine Beschränkungen auferlegt.

Auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente entfällt bei einer Verteilung des Gewinns eine Dividende in prozentuell gleicher Höhe der Dividende eines mit einem Stimmrecht ausgestatteten Genossenschaftsanteils. Es gibt keine Vorzugsbehandlung in Bezug auf die Reihenfolge aller Ausschüttungen iSv Artikel 4 (1) (110) CRR, auch nicht im Zusammenhang mit anderen CET 1-Instrumenten, und keine Vorzugsrechte für die Auszahlung von Dividenden.

Forderungen der Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente gegen die Emittentin auf die Zahlung von Dividenden verjähren innerhalb von 3 (drei) Jahren nach deren Fälligkeit.

Keine Stimmrechte

Die Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente können an der Generalversammlung der Emittentin teilnehmen und in der Generalversammlung Auskünfte gemäß Aktiengesetz (AktG) begehren. Die Inhaber werden gemäß den Bestimmungen des AktG über die Einberufung der Generalversammlungen informiert. Mit Ausnahme dieser Teilnahme- und Auskunftsrechts gewähren die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere kein Stimmrecht.

Vorzugsrechte bei Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren derselben Kategorie

Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente und den mit hartem Kernkapital verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist diese Veränderung (sofern gesetzlich zwingend erforderlich) angemessen auszugleichen, wobei der Ausgleich aus Gesellschaftsvermögen ausgeschlossen ist. Den Inhabern Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente steht kein Bezugsrecht auf Genossenschaftskapital der Emittentin zu.

Recht auf Beteiligung am Gewinn des Emittenten

Wie oben beschrieben gewähren die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente einen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (Dividenden). Der Anspruch auf die auf Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leistende Dividende ist gewinnabhängig beschränkt. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nehmen, gemessen an allen von der Emittentin begebenen Kapitalinstrumenten, bei Auftreten von Verlusten deren ersten und proportional größten Anteil, und tragen Verluste im gleichen Grad wie alle anderen CET 1-Instrumente.

Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verleihen ihren Inhabern einen Anspruch auf die Restaktiva der Emittentin, der im Falle der Liquidation und nach Zahlung aller vorrangigen Forderungen proportional zur Summe der ausgegebenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente besteht, keinen festen Wert hat und keiner Obergrenze unterliegt.

Rückzahlung

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind zeitlich unbefristet und haben keinen Endfälligkeitstag.

Der Kapitalbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente darf nur in einem der beiden folgenden Fälle verringert oder zurückgezahlt werden:

- (i) Liquidation der Emittentin; oder
- (ii) Rückkäufe der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, Herabsetzung des Kapitals aus den Stimmrechtslosen CET 1-

Instrumenten unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften und/oder Einziehung des Kapitals aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten gemäß den Bestimmungen gemäß § 26b BWG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Jede Verringerung oder Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente und jeder Rückkauf der Stimmrechtslosen CET 1- setzt voraus, dass die Zuständige Behörde (wie nachstehend definiert) der Emittentin dafür zuvor die Erlaubnis in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder:

- (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
- (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 (1) CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSv Artikel 128 Nr 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 (3) CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, die Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR zu erteilen, in keiner Hinsicht einen Verzug begründet.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die EZB als zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

Die Inhaber sind nicht berechtigt, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu kündigen und/oder die Rückzahlung verlangen. Die Beschränkung der Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

Forderungen der Inhaber Stimmrechtsloser CET 1- Instrumente gegen die Emittentin auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit.

- C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit** Entfällt; es bestehen keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen des jeweils maßgeblichen Clearing Systems (das "Clearing System") übertragen werden.
- C.6 Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt wurde bzw. werden soll** Entfällt; es ist nicht geplant die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu beantragen.
- C.7 Beschreibung der Dividendenpolitik** Inhaber von Genossenschaftsanteilen nehmen am Bilanzgewinn teil, wobei Gewinnausschüttungen nur vorgenommen werden, wenn ausreichend Gewinn erwirtschaftet wurde, keine Rücklagenauflösung erforderlich ist und keine gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entgegenstehen, sowie ein entsprechender Beschluss der Generalversammlung vorliegt.
- Anleger können nicht darauf vertrauen, dass die Aussagen über die bisherige Dividendenpolitik der Emittentin auch in Zukunft zutreffen.
- Zu den Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten siehe Element C.4.

D. Risiken

- D.1 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin oder seiner Branche eigen sind**
- Die Emittentin könnte von unvorhersehbaren Entwicklungen in der Eurozone und in der Europäischen Union beeinträchtigt werden.
- Globale Bedingungen können auf verschiedenste Arten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.
- Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.
- Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).
- Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.
- Es besteht das Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes haben.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht länger in der Lage, alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Kapitalanforderungen, zu erfüllen.

Eine höhere Risikogewichtung für gewerbliche Immobilienfinanzierungen führt zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe.

Änderungen von Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen).

Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern und/oder der Volksbanken-Verbund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass eine allfällige Wiedereinführung nationaler Währungen durch einzelne Mitglieder der Eurozone gravierende negative Auswirkungen auf die europäischen Volkswirtschaften und die Finanzmärkte sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben kann.

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind dem Risiko ausgesetzt, dass bestimmte strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder selbst wenn sie umgesetzt werden, sie nicht die erwarteten Effekte erzielen können.

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation, könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.

Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Für die Emittentin ergeben sich Risiken aus der Garantie für das Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN sowie aus der Garantie für bestimmte Haftungen der VOLKSBANK WIEN.

Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der VOLKSBANK WIEN für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährdet.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat vereinbart, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Im Falle des negativen Ausgangs anhängiger Gerichtsverfahren gegen die Immigon, in denen die VOLKSBANK WIEN Mitbeklagte ist, könnte die Emittentin aufgrund der im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen zur Mittragung wirtschaftlicher Belastungen der VOLKSBANK WIEN verpflichtet sein, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, negativ beeinflussen könnte.

Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente zu leisten (Marktrisiko).

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben (Risiko eines mangelhaften Risikomanagements).

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Risiken in Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten

Die Emittentin ist möglicherweise nicht berechtigt, Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente auszuschütten.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread Risiko).

Inhaber sind bei einem Verkauf der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich der Ertrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verringern (Inflationsrisiko).

Mit dem Kauf und Verkauf von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wesentlich beeinflussen.

Inhaber tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente sollten sorgfältig bedacht werden.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente und die Inhaber haben.

Ansprüche gegen die Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verjähren, sofern sie nicht rechtzeitig – i.e. binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) bzw. binnen drei Jahren (hinsichtlich Dividenden) – geltend gemacht werden.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind weder von der gesetzlichen Einlagensicherung noch von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Es besteht keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente.

Anleger erhalten Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente in Euro und unterliegen je nach Währungsdomizil einem Währungsrisiko.

Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu denselben Bedingungen wie in den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten ist unsicher (Wiederveranlagungsrisiko).

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten stellen direkte, unbesicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten dar, die nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen und sonstigen nachrangigen Ansprüchen von Gläubiger der Emittentin (mit Ausnahme von Ansprüchen, die gleichrangig zu jenen aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten sind) sind.

Inhaber der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind nicht berechtigt, deren Rückzahlung zu verlangen; die Emittentin darf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde verringern, zurückzahlen oder zurückkaufen.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente könnten Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Zahlung der Dividende/Rückzahlung haben könnten.

Die aufsichtsrechtliche Einstufung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente als hartes Kernkapital (CET 1) kann sich ändern.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten vorrangig oder gleichrangig sind.

Bei Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten besteht eine Verlustbeteiligung, sodass die Inhaber dem Risiko unterliegen, dass ihre Ansprüche aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verringert werden, bis hin zum Totalverlust.

Die Emittentin kann Instrumente mit Ausschüttungen vor jenen auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente begeben.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind zeitlich unbefristet, haben keinen (im Vorhinein bestimmten) Endfälligkeitstag und sind nicht kündbar.

Die Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind nicht kumulativ.

Die Emittentin ist berechtigt, den Kapitalbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente mittels Einziehung/Kapitalherabsetzung zu verringern.

Inhaber der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung der Emittentin.

Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

Siehe E.4

D.6 Risiken aus den Stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten

Siehe D.3

Inhaber von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.

E. Angebot

E.1 Gesamtnettoerlöse und geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden

Die Gesamtnettoerlöse aus dem öffentlichen Angebot betragen unter Zugrundelegung einer vollständigen Platzierung voraussichtlich EUR 6.674.807,50.

Die Gesamtkosten des öffentlichen Angebots betragen voraussichtlich etwa EUR 45.000,00.

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden Anlegern beim Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

E.2a Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse

Die Emission von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten dient der Schaffung von hartem Kernkapital gemäß Art 26 CRR. Die Nettoerlöse werden zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin verwendet.

Zu den geschätzten Nettoerlösen siehe oben Punkt E.1.

E.3 Angebotskonditionen

Die Emittentin beabsichtigt bis zu 2.030 Stück (das "Gesamtemissionsvolumen") Stimmrechtslose CET 1-Instrumente mit einem Nennwert von EUR 100,00 zuzüglich eines Agios in Höhe von EUR 3.210,25 pro Stück öffentlich anzubieten.

Das Gesamtemissionsvolumen wird zuerst den Inhabern von Partizipationsscheinen (die "Partizipanten") der Emittentin mit der ISIN AT0000824701 während der Bezugszeichnungsfrist voraussichtlich vom 04.07.2019 bis zum 16.07.2019 und, soweit diese ihr Bezugsrecht nicht ausüben, den Inhabern der von der Emittentin begebenen AT 1-Emission mit der ISIN QOXDBA035686 im Rahmen der AT 1-Zeichnungsfrist voraussichtlich vom 17.07.2019 bis zum 24.07.2019 angeboten.

Die Bezugszeichnungsfrist und die AT 1-Zeichnungsfrist bilden zusammen die Zeichnungsfrist.

Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente hat jeweils in schriftlicher Form zu erfolgen, wobei die

schriftlichen Angebote der Emittentin innerhalb der jeweiligen Zeichnungsfrist zugehen müssen. Die Emittentin behält sich jeweils die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Gesamtemissionsvolumen zu kürzen und die Bezugszeichnungsfrist vorzeitig zu schließen. Der Emittentin steht das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Zeichnern zu viel bezahlte Beträge diesen von der Emittentin rückerstattet.

Das Gesamtemissionsvolumen der gezeichneten Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wird sobald als praktisch möglich nach Ablauf der Bezugszeichnungsfrist und nach Ablauf der AT 1-Zeichnungsfrist von der Emittentin auf ihrer Website (<https://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen-u-maerkte/anleihen/volksbank-emissionen>) veröffentlicht.

Das Gesamtemissionsvolumen beträgt 2.030 Stück mit einem Nennwert von je EUR 100,00 und der begebene Gesamtnennbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente beträgt somit EUR 203.000,00.

Der Nennwert je Stimmrechtslosen CET 1-Instrument beträgt EUR 100,00.

Der Emissionspreis beträgt zum Zeichnungsfristbeginn EUR 100,00 pro Stück Stimmrechtslosen CET 1-Instrument zuzüglich eines Agios in Höhe von EUR 3.210,25 pro Stück und beträgt somit EUR 3.310,25.

E.4 Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich möglicher Interessenkonflikte, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Mögliche Interessenkonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Inhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen, die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Inhaber haben.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Inhaber getroffen werden.

Tief nachrangige Stimmrechtslose CET 1-Instrumente: Die tief nachrangigen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können von der Emittentin als Eigenmittel angerechnet werden und die Emittentin hat daher ein Eigeninteresse beim Vertrieb dieser tief nachrangigen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente. Die Emittentin weist in diesem

Zusammenhang auf den nicht vollständig auflösbaren Interessenkonflikt beim Vertrieb der tief nachrangigen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente hin.

- E.5. Name der Person/des Unternehmens, die/das das Wertpapier zum Verkauf anbietet.** Das Wertpapier wird von der Emittentin zum Verkauf angeboten.
- Bei Lock-up- Vereinbarungen die beteiligten Parteien und die Lock-up-Frist** Entfällt.
- E.6 Betrag und Prozentsatz der aus dem Angebot resultierenden unmittelbaren Verwässerung.** Entfällt. Für den Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wird ein entsprechendes Agio verrechnet. Aufgrund der Höhe des festgelegten Agios im Rahmen der Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente und der damit verbundenen Beteiligung an den Rücklagen der Emittentin, kommt es zu keiner Verwässerung der Inhaber von Partizipationsscheinen der Emittentin.
- Im Falle eines Zeichnungsangebots an die existierenden Anteilseigner Betrag und Prozentsatz der unmittelbaren Verwässerung, für den Fall, dass sie das neue Angebot nicht zeichnen**
- E.7 Kosten für die Anleger** Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.

2. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten die in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren sowie alle anderen Informationen in diesem Prospekt einschließlich aller Nachträge und der Zusammenfassung sorgfältig abwägen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente treffen. Ein Schlagendwerden eines oder mehrerer der nachstehenden beschriebenen Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, einschränken. Weiters könnte sich jedes dieser Risiken negativ auf den Marktpreis der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente oder die Rechte der Inhaber auswirken, und in Folge könnten die Inhaber ihr Investment teilweise oder zur Gänze verlieren.

Potentielle Anleger sollten folgende Arten von Risiken abwägen: (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit; (ii) Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten; (iii) Besondere Risiken in Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten; und (iv) Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, die die Emittentin und/oder die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente betreffen. Die Emittentin hat nur jene Risiken beschrieben, die ihr zum Datum des Prospekts bekannt sind und die von ihr als wesentlich erachtet wurden. Zusätzliche Risiken, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, können bestehen und auch jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben. Weiters sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass mehrere der in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten können, was die nachteiligen Auswirkungen verstärken könnte. Sollten sich eines oder mehrere der nachstehenden Risiken verwirklichen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten einschränken und den Marktpreis der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nachteilig beeinflussen.

Bevor eine Entscheidung über ein Investment in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente gefällt wird, sollte ein zukünftiger Anleger eine gründliche eigene Analyse eines Investments in die maßgeblichen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente für den potentiellen Anleger sowohl von seiner Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den besonderen Bedingungen der jeweiligen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, ohne die keine fundierte Entscheidung über ein Investment gefällt werden kann, sollten Anleger fachmännischen Rat (zB bei einem Finanzberater) einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente getroffen wird. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sollten nur von Anlegern gezeichnet werden, die das Risiko des Totalverlusts des von ihnen eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten sowie allfälliger Finanzierungskosten tragen können.

Die gewählte Reihenfolge der Beschreibung der Risikofaktoren stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der nachfolgend genannten Risiken dar.

2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Emittentin könnte von unvorhersehbaren Entwicklungen in der Eurozone und in der Europäischen Union beeinträchtigt werden.

Falls ein Land der Eurozone sich entschließen sollte, die Währungsunion zu verlassen, könnte die daraus resultierende Notwendigkeit, die nationale Währung wieder einzuführen und die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen neu festzulegen, unvorhersehbare finanzielle, rechtliche, politische und soziale Folgen haben. Aufgrund des stark vernetzten Finanzsystems innerhalb der Eurozone und der Risiken, denen der Volksbanken-Verbund gegenüber öffentlichen und privaten Gegenparteien in ganz Europa ausgesetzt ist, sind die Möglichkeiten des Volksbanken-Verbundes für Eventualitäten in einer Weise Vorsorge zu treffen, die diese Risiken auf ein unerhebliches Maß verringern würden, begrenzt. Sollte sich das gesamtwirtschaftliche Klima durch eine oder mehrere Ausstiege aus der Eurozone verschlechtern, könnten nahezu alle Geschäftsbereiche der Emittentin wesentlich beeinträchtigt sein.

Die lockere Finanzpolitik der italienischen Regierungskoalition bestehend aus M5S (5 Sterne Bewegung) und Lega Nord hat dazu geführt, dass sich die Renditespannen zwischen italienischen und deutschen Staatsanleihen erweitert haben, da am Finanzmarkt Bedenken über die Fähigkeit zur Bewältigung der italienischen Staatsverschuldung herrschen. Italien ist ein wichtiger Teil der EU und des Eurosystems und der zweitgrößte Außenhandelspartner Österreichs. Eine italienische Staatsschuldenkrise, eine Krise im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Eurosystem, Verluste im Finanzsystem oder sogar einzelne länger andauernde und ausgeprägte wirtschaftliche Entwicklungen, die hinter den Erwartungen zurück bleiben, könnten sich durch Handels- und Finanzbeziehungen auf das übrige Europa auswirken und direkten Einfluss auf die Geschäfte des Volksbanken-Verbundes haben, und zwar aufgrund von Risiken gegenüber Staaten, Kreditinstituten, Unternehmen, Einzelpersonen oder Kunden des Volksbanken-Verbundes.

Generell könnten sich Bedenken über die Fähigkeit zur Bewältigung des Verschuldungsgrades in stark verschuldeten Ländern innerhalb der Eurozone wieder verstärken, wenn die Europäische Zentralbank ("EZB") von der ultralockeren Geldpolitik abweicht. Dies könnte dazu führen, dass Verhandlungen über die Restrukturierung von Staatsschulden ähnlich wie die bei Griechenland auch im Zusammenhang mit Staatsschulden von anderen betroffenen Ländern stattfinden. Ergebnisse solcher Diskussionen im Hinblick auf die Änderung von Bedingungen (einschließlich die Reduktion des Nennbetrages oder die Verlängerung der Fälligkeit) solcher Staatsanleihen können zu zusätzlichen Abschreibungen bei der Emittentin führen. Solche Diskussionen unterliegen sehr wahrscheinlich politischem und wirtschaftlichem Druck und liegen außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin.

In den letzten Jahren war eine unorthodoxe und unvorhersehbare Politik der EZB zu beobachten. Im Falle von Stresssituation können neue Maßnahmen entwickelt werden, die sich auf die Finanzperspektiven der Emittentin auswirken können.

Die Emittentin ist auch dem Kreditrisiko von Finanzinstituten ausgesetzt, die zur Fortführung ihrer Geschäfte von staatlicher Unterstützung abhängig sein können. Die Verfügbarkeit öffentlicher Mittel zur staatlichen Unterstützung ist angesichts des derzeitigen staatlichen Verschuldungsgrades einiger Länder der Eurozone unklar.

Globale Bedingungen können auf verschiedenste Arten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Die Emittentin ist direkt und durch ihre Kunden mit dem globalen Finanzsystem verbunden und von Wechselkursen, Preisen finanzieller Vermögenswerte und Liquiditätsflüssen abhängig. Geopolitische Unsicherheiten in Nordkorea, Russland, Ukraine, Iran, Syrien, Saudi-Arabien und Venezuela können sich auf die Finanzmärkte, den Handel und in diesem Zusammenhang auf die Kunden der Emittentin auswirken, auch wenn die direkte Aussetzung gegenüber dem Risiko dieser Märkte limitiert oder überhaupt nicht existent ist. Darüber hinaus können finanzielle Unsicherheiten in Bezug auf die Türkei und die hohe Gesamtverschuldung Chinas Auswirkungen auf die Finanzmärkte, das globale Wachstum und die Kunden der Emittentin haben.

Ein ungeordneter Brexit ist ein weiterer Risikofaktor, da Störungen der Finanzmärkte sowie ein erheblicher makroökonomischer Schock die Konsequenz sein könnten. Protektionismus in Form von Zoll- und Handelsbarrieren sowie Nationalismus sind weltweit am Vormarsch und multilaterale Institutionen und politische Entscheidungsprozesse werden ständig von nationalistischen Kräften angegriffen. Es besteht das Risiko, dass die Geschäftsentwicklung der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes davon betroffen sein könnte, da die allgemeine Strategie der Emittentin auf der weiteren europäischen Integration und auf dem Welthandel basiert.

Die Ölpreise, die im Jahr 2016 relativ niedrig waren, sind wieder deutlich gestiegen und beeinflussen die europäischen Volkswirtschaften, die weitgehend Nettoenergieimporteure sind.

Das immer noch sehr niedrige Zinsumfeld erzeugt weiterhin Druck auf die Finanzsektoren weltweit. Die zukünftige Geldpolitik wird von der Inflation abhängen und könnte aufgrund dieser beispiellosen Vorgehensweise vom vorgesehenen Weg in beide Richtungen schnell und ohne vorherige Ankündigung abweichen. Veränderungen der Geldpolitik können auch zu stärkeren Schwankungen auf Schulden- und Devisenmärkten führen. Die Emittentin könnte weiterhin mit unvorhersehbaren Währungsbewegungen in entwickelten und zum Teil auch aufstrebenden Wirtschaftsräumen konfrontiert werden. Die globale Geldpolitik könnte dazu beigetragen haben, dass in verschiedenen Vermögensklassen, wie z.B. Aktien, Immobilien und Anleihen erhebliche Erhöhungen entstanden sind, und diese Werte der Vermögenswerte könnten auch schnell und deutlich korrigiert werden, was aufgrund der geschäftlichen Tätigkeit in diesen Vermögensklassen auch Auswirkungen für die Emittentin haben würde.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf Österreich. Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes und andere Faktoren, die die österreichische Wirtschaft im Allgemeinen und den Volksbanken-Verbund im Besonderen beeinflussen, ausgesetzt. Als Beispiele für diese Faktoren können ua die allgemeine Wirtschaftslage (sowohl ein wirtschaftlicher Abschwung als auch eine angespannte und unsichere Lage an den internationalen Finanzmärkten und die von der Finanzkrise ausgehende Rezession), eine Deflation, eine Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen und volatile Rohöl-

und/oder Immobilienpreise genannt werden. Wenn einer oder mehrere dieser Faktoren in Österreich eintreten, würde das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist in allen ihren Geschäftsfeldern intensivem Wettbewerb ausgesetzt. Die Emittentin steht im Wettbewerb mit einer Reihe lokaler Konkurrenten, wie anderen nationalen Kreditinstituten sowie Privatkunden- und Geschäftsbanken, Hypothekenbanken und internationalen Instituten des Finanzsektors. Der österreichische Markt ist von intensivem Wettbewerb geprägt. Da Österreich im Vergleich zu anderen Staaten eine überdurchschnittliche Bankendichte, vor allem aber eine besonders hohe Bankstellendichte aufweist, ist die Emittentin einem starken Wettbewerb beim Anbieten von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen ausgesetzt. Die Emittentin steht in intensivem Wettbewerb sowohl mit ihren lokalen Mitbewerbern als auch mit großen internationalen Banken und Mitbewerbern aus Nachbarländern, die in denselben Märkten wie die Emittentin ähnliche Produkte und Dienstleistungen anbieten. Aufgrund dieses angespannten Wettbewerbs stehen die Zinsmargen unter Druck. Fehler bei der Festlegung der Zinsmargen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.

Die Führungskräfte der Emittentin treffen strategische Entscheidungen aufgrund von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor. Es besteht jedoch das Risiko, dass selbst hochqualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter, die diese Entwicklungen verfolgen, analysieren und auch potentielle Risiken überprüfen, wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht zeitgerecht erkennen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt aber in einem hohen Maße von ihrer Fähigkeit zur raschen Anpassung ihrer Geschäftsbereiche an Branchentrends ab. Ein nicht zeitgerechtes Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor könnte sich daher nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).

Die Gefahr von Vermögensschäden infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.

Deflation bezeichnet eine Zeitperiode mit negativer Inflationsrate, was zu einer wirtschaftlichen Krise und hoher Arbeitslosigkeit in den betroffenen Märkten führen kann. In einer deflationären Phase ist die Gefahr einer selbsterhaltenden bzw sogar selbstverstärkenden Tendenz sehr groß: Sinkende Preise und Einkommen führen zu einer merklichen

Kaufzurückhaltung der Konsumenten. Die sinkende Nachfrage wiederum bewirkt eine niedrigere Auslastung der Produktionskapazitäten oder gar Insolvenzen und damit weiter sinkende Preise und Einkommen. Aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Gläubiger (ua Kreditinstitute) schränken diese ihre Kreditvergabe ein, was die Geldmenge vermindert und Wirtschaftswachstum erschwert. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können ua zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen führen und so das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen. Weiters können Änderungen des Zinsniveaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den eine Bank ihren Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den die Bank auf Kredite, die sie an ihre Kunden begibt, erhält, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn eine Bank schafft es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die sie an ihre Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da eine Bank nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge und dadurch auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin lukriert einen Teil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Zinsen für begebene Kredite sind in der Regel an Referenzzinssätze gekoppelt. Diese Referenzzinssätze können sensibel auf viele Faktoren reagieren, wie ua auf die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB), auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

So hat die EZB im März 2016 den Hauptrefinanzierungssatz von 0,05% auf 0,00% und die Verzinsung für über die Mindestreserve hinausgehende Einlagen von Kreditinstituten bei der EZB von -0,30% auf -0,40% reduziert. Gleichzeitig ermöglichte die EZB Kreditinstituten unter bestimmten Bedingungen die Kreditaufnahme zu negativen Zinsen. Kreditinstitute können sich somit Geld bei der EZB ausleihen und müssen lediglich einen geringeren Betrag

zurückzahlen. Der negative Zinssatz kann weiter sinken.

Falls der betreffende Referenzzinssatz, wie zB derzeit der 3-Monats-EURIBOR, negativ ist, muss die Emittentin die daraus resultierenden negativen Zinsen an Kreditnehmer weitergeben. Hingegen darf ein Negativzinssatz, aber auch ein Zinssatz von Null, jedoch nicht auf Sparguthaben weitergegeben werden. Darüber hinaus verhindern auch in Emissionsbedingungen verschiedener Finanzprodukte verankerte Mindestzinssätze das Wirksamwerden eines negativen Zinssatzes. Dies könnte in einer negativen Entwicklung der Zinsmarge resultieren und daher zu finanziellen Nachteilen bei der Emittentin führen.

Diese Entwicklungen könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Instituten des Finanzsektors geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich änderten die Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Kredit- und Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe auch den entsprechenden Risikofaktor "*Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes haben.*").

Wo die öffentliche Hand direkt in Institute des Finanzsektors investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Aufgrund der aktuell wirtschaftlich schwierigen Lage des Volksbanken-Verbundes besteht dieses Risiko insbesondere im Hinblick auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf den Volksbanken-Verbund einschließlich der Emittentin auswirkt. Dies könnte dazu führen, dass der Marktpreis der betroffenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sinkt. Auch Zahlungen aus den betroffenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten könnten bedingt durch Auflagen staatlicher und behördlicher Stellen in der EU und in Österreich verringert oder für einen bestimmten Zeitraum teilweise oder ganz ausgesetzt werden.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes haben.

Die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken einschließlich der Emittentin sowie ein Spezialkreditinstitut bilden auf Basis des Verbundvertrages einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG. § 30a BWG bezieht sich unter anderem auf die Kriterien in Artikel 10(1) CRR.

Als österreichisches Kreditinstitut und österreichischer Kreditinstitute-Verbund sind die Emittentin und der Volksbanken-Verbund verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden. Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten

Anforderungen und Vorschriften, verursacht einen entsprechenden Aufwand und erhebliche Kosten für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann massive aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Initiativen, die die Verbesserung der Bankenaufsichtsrahmenbedingungen beabsichtigen, umfassen folgendes:

- **Bankenunion**

Die Bankenunion (*banking union*) ist ein System für die Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten auf EU-Ebene, das auf EU- (bzw Eurozone) weiten Vorschriften basiert. Die Bankenunion wurde als Reaktion auf die Finanzkrise geschaffen und besteht derzeit aus zwei Säulen, dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism – SSM*) und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism – "SRM"*). Die von der EU-Kommission vorgeschlagene dritte Säule, das Europäische Einlagensicherungssystem (*European Deposit Insurance Scheme – EDIS*) wurde bislang noch nicht umgesetzt.

- **Reform des EU Bankenpakets bzw -sektors**

Am 16.04.2019 verabschiedete das Europäische Parlament eine Reihe von Vorschriften zur Risikoreduzierung von EU-Kreditinstituten und zum Schutz von Steuerzahlern. Das Paket, das bereits informell mit den EU-Mitgliedstaaten vereinbart wurde, umfasst Überarbeitungen der folgenden EU-Rechtsakte:

(i) "Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG" (*Capital Requirements Directive IV – "CRD IV"*); (ii) "Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012" (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*); (iii) "Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates" (*Bank Recovery and Resolution Directive – "BRRD"*); und (iv) "Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010" (*Single Resolution Mechanism Regulation – "SRMR"*).

Das Bankenpaket soll jene Reformen umsetzen, die aufgrund der Finanzkrise 2007-2008 auf internationaler Ebene zur Stärkung des Bankensektors und zur Beseitigung der noch offenen Herausforderungen betreffend die Finanzstabilität vereinbart wurden. Es wurde im November 2016 vorgelegt und umfasst Elemente, die vom Basler Ausschuss für

Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") und vom Rat für Finanzstabilität (*Financial Stability Board* – "**FSB**") vereinbart wurden.

Als eine der Kernmaßnahmen zur Verringerung der Risiken im Bankensystem umfasst es unter anderem die folgenden zentralen Elemente: (i) risikosensiblere Kapitalanforderungen, insbesondere im Hinblick auf Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien; (ii) eine verbindliche Verschuldungsquote zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung der Institute; (iii) eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote zur Überwindung der übermäßigen Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt und zur Senkung langfristiger Finanzierungsrisiken; und (iv) die Anforderung der Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss Absorbing Capacity* - "**TLAC**") für globale systemrelevante wichtige Banken (*Global Systemically Important Institutions* - "**G-SIIs**") und Top Tier Banken, die auf Basis des Gesamtvermögens auf Abwicklungsgruppenebene festgelegt werden wird, die in die Logik betreffend Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – "**MREL**") eingebunden wird, bei der ein harmonisiertes MREL für G-SIIs und *top tier* EU-Kreditinstitute anwendbar sein wird (sog. "Pillar 1 Anforderung für *top tier* Banken" oder "Pillar 1 MREL"), während alle EU Kreditinstitute ein bankenspezifisches MREL, das von den Abwicklungsbehörden festgelegt wird, einhalten müssen (sog. "Pillar 2 MREL"). Abgesehen von der TLAC Anforderung für G-SIIs sieht das Bankenpaket auch Pillar 1 MREL für Top Tier Banken vor, die Teil einer Abwicklungsgruppe mit einem geringeren Pillar 1 MREL im Vergleich zu G-SIIs sind, deren Gesamtvermögen EUR 100 Mio übersteigt.

Das Bankenpaket enthält auch einen Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen in die Aufsicht und Abwicklung grenzüberschreitender Bankengruppen involvierten Behörden.

- **Basel III-Reform durch BCBS**

Am 07.12.2018 billigte das Aufsichtsorgan des BCBS, die Gruppe der Zentralbankgouverneure und Leiter der Aufsicht (*Group of Central Bank Governors and Heads of Supervision* – "**GHOS**") die vom BCBS vorgeschlagenen, noch ausstehenden Reformen von Basel III (ie dem in Reaktion auf die Finanzkrise 2007-2009 vom BCBS entwickelten internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kreditinstitute). Diese Basel III-Reformen beinhalten:

- Überarbeitung des Standardansatzes für Kreditrisiken zur Verbesserung der Robustheit und Risikosensitivität des bestehenden Ansatzes;
- Überarbeitung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für Kreditrisiken, bei dem die Verwendung der fortschrittlichsten intern modellierten Ansätze für Portfolios mit niedrigem Ausfallrisiko begrenzt sein wird;
- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (*credit valuation adjustment*) inkl der Streichung des intern modellierten Ansatzes und der Einführung eines überarbeiteten Standardansatzes;
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken, der die bestehenden Standardansätze und die fortgeschrittenen Messansätze ersetzen wird;

- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (*leverage ratio*) und ein Puffer für die Verschuldungsquote (*leverage ratio buffer*) für global systemrelevante Banken (*global systemically important banks – G-SIBs*) in Form eines Kernkapital-Puffers (*Tier 1 capital buffer*); und
- ein aggregierter Output Floor, um sicherzustellen, dass die durch interne Modelle generierten risikogewichteten Aktiva (*risk weighted assets – "RWAs"*) nicht unter 72,5% der nach den Standardansätzen des Basel III-Rahmens berechneten RWAs liegen. Kreditinstitute werden auch zur Offenlegung ihrer RWAs auf Basis dieser Standardansätze verpflichtet sein.

Die überarbeiteten Standards werden am 01.01.2022 in Kraft treten und schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt.

Weiters wurde das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko vom GHOS am 14.02.2019 gebilligt, das ebenfalls am 01.01.2022 in Kraft treten wird.

Weiters beauftragte die GHOS bereits im Jänner 2015 das BCBS, die aufsichtsrechtliche Behandlung von Staatsrisiken zu überprüfen. Zwar veröffentlichte das BCBS am 07.12.2017 ein entsprechendes Diskussionspapier, einigte sich jedoch bislang nicht auf Änderungen der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Staatsrisikopositionen.

- **Zusätzliche Kapitalanforderungen**

Nach §§ 23 bis 23d BWG, die die Artikel 128 bis 140 CRD IV in Österreich umsetzen, müssen Institute – zusätzlich zum harten Kernkapital (*Common Equity Tier 1 – "CET 1"*), welches zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR und etwaiger zusätzlicher Eigenmittelanforderung der Säule 2 dient – spezielle aus CET 1 Kapital bestehende Kapitalpuffer halten. Die Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) der FMA bestimmt ferner die Berechnung, Festlegung und Anerkennung der antizyklischen Kapitalpuffer gemäß § 23a Abs 3 BWG, die Festlegung der Kapitalpufferquote für systemische Verwundbarkeit und für systemisches Klumpenrisiko (= Systemrisikopuffer) gemäß § 23d Abs 3 BWG, und des Kapitalpuffers für andere systemrelevante Institute gemäß § 23c Abs 5 BWG und die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen gemäß § 24 Abs 2 BWG betreffend die Berechnung des maximalen ausschüttungsfähigen Betrages.

Gemäß § 23 Abs 1 BWG müssen Kreditinstitute einen Kapitalerhaltungspuffer mit CET 1 iHv 2,50% ihres Gesamtbetrags an Risikopositionen halten, der gemäß Artikel 92(3) CRR berechnet wird.

Gemäß § 23a Abs 1 BWG müssen Kreditinstitute auch einen antizyklischen Kapitalpuffer mit CET 1 halten. Gemäß der KP-V beträgt die antizyklische Kapitalpufferquote für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen derzeit 0,00%. Zudem sind nationale – von den benannten Behörden anderer Mitgliedstaaten und Drittstaaten für die in ihren jeweiligen Staatsgebieten belegenen wesentlichen Kreditrisikopositionen festgelegte – Kapitalpufferquoten anwendbar. Derzeit ist keine solche antizyklische Kapitalpufferquote auf die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund für die gesamten Kreditpositionen in anderen Jurisdiktionen anwendbar.

Für die VOLKSBANK WIEN AG in ihrer Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sieht die KP-V derzeit sowohl einen Kapitalpuffer für systemische Verwundbarkeit als auch für systemrelevante Institute vor (beide auf konsolidierter Ebene

des Volksbanken-Verbundes anwendbar): (i) 0,5% seit 01.01.2019; und (ii) 1,0% ab 01.01.2020, in beiden Fällen des gesamten Risikopositionsbetrages, der gemäß Artikel 92(3) CRR berechnet wird.

Im Ergebnis besteht die kombinierte Pufferanforderung des Volksbanken-Verbundes aus dem zur Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers erforderlichen gesamten CET 1 Kapitals, das um einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer für den Volksbanken-Verbund (auf konsolidierter Ebene) und ein Maximum aus einem Kapitalpuffer für systemische Verwundbarkeit oder einem Kapitalpuffer für systemrelevante Institute erweitert wird.

Gemäß Artikel 92(1) CRR sollen Institute die anwendbaren Mindestkapitalanforderungen (Pillar 1 Anforderungen) jederzeit erfüllen. Dies umfasst: (i) eine CET 1 Kapitalquote von 4,5%; (ii) eine Tier 1 Kapitalquote von 6,0%, wovon bis zu 1,5% durch AT 1 Kapital erfüllt werden können; und (iii) eine Gesamtkapitalquote von 8,0%.

- **Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess**

Abhängig vom Geschäftsmodell, Kontroll- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und der Liquiditätslage eines Kreditinstituts legt die EZB als zuständige Behörde jedes Jahr individuelle zusätzliche Eigenmittelerfordernisse für jedes Kreditinstitut fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse der letzten Stresstests und muss durch die von der EZB festgelegten zusätzlichen Kapitalanforderungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation des Volksbanken-Verbundes (inkl der Emittentin) können sich die Anforderungen des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "SREP") jährlich unterscheiden.

Die EZB hat für den Volksbanken-Verbund (auf konsolidierter Basis) in einem Beschluss vom 14.02.2019 ab 01.03.2019 die folgenden zusätzlichen Kapitalanforderungen festgelegt: Eine Minimum Säule 1 Anforderung von hartem Kernkapital iHv 4,5%, eine Anforderung von hartem Kernkapital iHv 2,750% der Säule 2, ein stufenweise eingeführter Kapitalerhaltungspuffer iHv 2,5%, ein stufenweise eingeführter Systemrisikopuffer iHv 0,5% und eine Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,0%. Daraus ergibt sich eine Kernkapitalanforderung in Höhe von 10,25% (inkl. Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,00% ergibt sich eine Kernkapitalanforderung von 11,25%). Die Gesamtkapitalanforderung ab 01.03.2019 beträgt 13,75%.

Steigende Säule 2 Anforderungen und/oder zusätzliche Guidance zu den SREP-Anforderungen könnten für den Volksbanken-Verbund und somit auch für die Emittentin zusätzlichen Druck auf ihre Kapitalisierung mit ungeplanten Anpassungen auslösen, um die Anforderungen zu erfüllen (siehe auch den Risikofaktor "*Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht länger in der Lage, alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Kapitalanforderungen, zu erfüllen.*").

- **Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL)**

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des *bail-in tool* und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente setzt die BRRD voraus, dass alle Institute eine individuelle MREL-Anforderung erreichen müssen, die als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten und der Eigenmittel berechnet und von den relevanten Abwicklungsbehörden

festgesetzt wird. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Europäische Kommission eine Delegierte Verordnung, die die BRRD ergänzt und die Kriterien zur Festlegung von MREL ("**MREL Delegierte Verordnung**") präzisiert. Die MREL Delegierte Verordnung schreibt jeder Abwicklungsbehörde vor, eine eigene Festsetzung der geeigneten MREL Anforderung für jede Gruppe oder jedes Institut innerhalb ihrer Jurisdiktion durchzuführen, welche von der Abwicklungsfähigkeit, dem Risikoprofil, der Systemrelevanz und von anderen Charakteristika des Instituts abhängt. Zum Datum dieses Prospekts wurde für die Emittentin oder den Volksbanken-Verbund noch kein bindendes MREL Ziel festgelegt.

Es ist möglich, dass die Emittentin zusätzliche berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben muss, die für MREL-Zwecke geeignet sind (einschließlich, möglicherweise, nachrangige Schuldtitel und/oder bestimmte andere Arten von nicht-bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldtiteln, die im Rang vor nachrangigen Schuldverschreibungen stehen), um die zusätzlichen Anforderungen zu erreichen (siehe auch den Risikofaktor "*Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.*").

- **Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards**

Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards, sowie strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin auswirken.

Die Verpflichtung der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes, diese, ähnliche oder sonstige zusätzliche, strengere und/oder neue aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, zu überwachen und/oder umzusetzen, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht länger in der Lage, alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Kapitalanforderungen, zu erfüllen.

Aufgrund der Ergebnisse des sog Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP"*) haben die maßgeblichen zuständigen Behörden eine SREP-Gesamtkapitalanforderung für den Volksbanken-Verbund vorgeschrieben, die sich aus einer Mindesteigenmittelanforderung und einer aus hartem Kernkapital bestehenden zusätzlichen Eigenmittelanforderung zusammensetzt. Der Volksbanken-Verbund unterliegt laufenden, periodischen Überprüfungen durch die maßgeblichen zuständigen Behörden unter dem SREP (siehe auch den Risikofaktor "*Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes haben.*").

Darüber hinaus bestehen noch weitere gesetzliche und behördliche aufsichtsrechtliche Anforderungen, insbesondere an die Eigenmittelausstattung und die Liquidität, die vom Volksbanken-Verbund einzuhalten sind.

Die Nichteinhaltung der für den Volksbanken-Verbund geltenden Aufsichtsanforderungen (insbesondere der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen) durch den Volksbanken-Verbund

kann zu wesentlichen negativen Konsequenzen, insbesondere zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (einschließlich der Auflösung des Volksbanken-Verbundes) führen. Dies hätte unabsehbare Konsequenzen für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Emittentin und könnte den Bestand der Emittentin gefährden (siehe auch den Risikofaktor "*Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.*").

Eine höhere Risikogewichtung für gewerbliche Immobilienfinanzierungen führt zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes.

Der Volksbanken-Verbund betätigt sich im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierungen. Artikel 128 CRR fordert von Instituten, jenen Risikopositionen, die mit besonders hohem Risiko verbunden sind, eine Risikogewichtung von 150% zuzuweisen.

Zu solchen Risikopositionen mit besonders hohem Risiko zählen auch spekulative Immobilienfinanzierungen, wie in Artikel 4(1)(79) CRR definiert (dh Darlehen zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung oder des Baus von oder im Zusammenhang mit Immobilien bzw Flächen für solche Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen).

Laut einer von der EBA veröffentlichten Q&A sind im Fall von Risikopositionen gegenüber dem Entwickler eines Immobilienprojekts, der zukünftige nicht unwiderrufliche Vertragsvereinbarungen mit potentiellen zukünftigen Eigentümern dieser in Entwicklung befindlichen Immobilien abgeschlossen hat, für die entsprechenden Risikopositionen die Voraussetzungen nach Artikel 4(1)(79) CRR erfüllt und diese daher als spekulative Immobilienfinanzierungen zu qualifizieren. Folglich sind sie der Risikopositionsklasse der "mit besonders hohem Risiken verbundene Risikopositionen" gemäß Artikel 112(k) CRR zuzuordnen. Demzufolge ist auch auf Risikopositionen gegenüber dem Immobilienentwickler ein Risikogewicht von 150% zuzuweisen.

Solche Interpretationen oder Änderungen der Zuweisung von Risikogewichten zu Risikopositionen führen zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist auch abhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen. Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt der Stabilitätsabgabe nach dem Stabilitätsabgabegesetz. Steuerbemessungsgrundlage ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme. Diese wird ua vermindert um gedeckte Einlagen, gezeichnetes Kapital und Rücklagen, bestimmte Verbindlichkeiten, für die die Republik Österreich Haftungen übernommen hat sowie Verbindlichkeiten auf Grund bestimmter Treuhandgeschäfte. Der Steuersatz beträgt 0,024% für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio überschreitet, aber EUR 20 Mrd nicht überschreitet, und 0,029% für jenen Teil, der EUR 20 Mrd überschreitet. Die Stabilitätsabgabe darf jedoch weder die gesetzlich definierten Zumutbarkeits- und Belastungsobergrenzen überschreiten, noch einen Mindestbeitrag unterschreiten. Zusätzlich fällt eine Sonderzahlung iHv 0,211% für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio überschreitet, aber EUR 20 Mrd nicht überschreitet, und 0,258% für jenen Teil, der EUR 20 Mrd überschreitet,

an, die grundsätzlich in vier Teilzahlungen im jeweils ersten Quartal der Kalenderjahre 2017 bis 2020 zu entrichten ist.

Änderungen von Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen).

Die Emittentin erstellt ihre Konzernabschlüsse nach IFRS² Standards. Von Zeit zu Zeit gibt der *International Accounting Standards Board* (IASB) Änderungen in den IFRS Standards oder deren Auslegung bekannt. Diese Änderungen sind in der Regel verpflichtend für alle Unternehmen, die IFRS anwenden. Solche Änderungen können einen wesentlichen Einfluss darauf haben, wie die Emittentin ihre Finanzlage und ihre Geschäfts- und Finanzergebnisse aufzeichnet und berichtet.

Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung ("**AML-Vorschriften**"), die laufend geändert und verschärft werden, so etwa zuletzt durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 (sog "4. Geldwäsche-RL") und künftig durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (sog "5. Geldwäsche-RL"). Die Verpflichtung der Emittentin, diese AML-Vorschriften einzuhalten, verursacht entsprechenden Aufwand und erhebliche Kosten für die Emittentin.

Eine jederzeitige und vollständige Einhaltung aller anwendbaren AML-Vorschriften (inkl entsprechender interner Standards) durch ihre Mitarbeiter ist nicht zu gewährleisten. Etwaige (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verstöße gegen AML-Vorschriften können massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für die Emittentin nach sich ziehen und die Verpflichtung der Emittentin, die AML-Vorschriften einzuhalten, negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Die BRRD und die SRMR bilden als gemeinsames Regime für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten den SRM bzw dessen wesentliche rechtliche Grundlagen. Gemäß dem BaSAG, das die BRRD im Österreich umsetzt, ist die FMA die nationale Abwicklungsbehörde.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (ie Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf ein Institut anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) eines Instituts eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen (ua die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen,

² IFRS: International Financial Reporting Standards (Internationale Rechnungslegungsvorschriften) werden vom IASB veröffentlicht und von der Europäischen Union übernommen. Die Emittentin erstellt den Einzelabschluss nach dem Bankwesengesetz unter Berücksichtigung des Unternehmensgesetzbuches.

die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität und der Schutz öffentlicher Mittel und gesicherter Einlagen von Kunden) Rechnung zu tragen.

Abwicklungsinstrumente sind:

- das Instrument der Unternehmensveräußerung (sale of business tool);
- das Instrument der Errichtung eines Brückeninstituts (bridge institution tool);
- das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten (asset separation tool); und
- das Instrument der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool).

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines Instituts herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde zur Sicherstellung der Fortführung der Dienstleistungen und Unterbindung negativer Effekte auf die Finanzstabilität die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen. Zu diesem Zweck kann die Abwicklungsbehörde Anteile an einem Institut oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte eines Instituts auf einen privaten Käufer oder eine Brückenbank ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

Zudem hat die Abwicklungsbehörde sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments einzeln oder in Kombination ausüben kann. Diese Abwicklungsbefugnisse umfassen insbesondere:

- die Befugnis, Rechte, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf ein anderes Unternehmen zu übertragen;
- die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts herabzusetzen, einschließlich ihn auf null herabzusetzen;
- die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin in Stammanteile oder andere Eigentumstitel eines in Abwicklung befindlichen Instituts, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Instituts übertragen werden, umzuwandeln;
- die Befugnis, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel zu löschen;
- die Befugnis, von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder einem relevanten Mutterinstitut die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien und anderer bedingt wandelbarer Instrumente zu verlangen; und/oder
- die Befugnis, die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, zu dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen.

Die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin kann massive negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Daneben besteht die Möglichkeit,

dass über das Vermögen der Emittentin ein Konkursverfahren oder für die Emittentin ein Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet wird.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern und/oder der Volksbanken-Verbund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors, wie Kreditinstitute oder Versicherungen, können Finanzmärkte und Vertragspartner generell nachteilig beeinflussen. Institute des Finanzsektors stehen beispielsweise durch Kredite, Handel, Clearing und/oder andere Verflechtungen in einer gegenseitigen Abhängigkeit zueinander. Als Ergebnis können negative Beurteilungen großer Institute des Finanzsektors, beispielsweise durch Ratingagenturen und andere Marktteilnehmer oder wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors zu signifikanten Liquiditätsproblemen auf dem Markt und zu Verlusten oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer Institute des Finanzsektors führen. Diese Risiken werden generell als Systemrisiken bezeichnet und können Finanzintermediäre, wie Clearing Systeme, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen (mit denen die Emittentin auf täglicher Basis interagiert) nachteilig beeinflussen. Unter den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes ist diese Abhängigkeit besonders groß und aufgrund der engen vertraglichen Verbindungen weitreichender als unter anderen Instituten des Finanzsektors. Das Auftreten eines dieser oder eine Kombination dieser Ereignisse kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und den Volksbank Vorarlberg Konzern und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, haben.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Die Emittentin ist aufgrund möglicher Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden, verschiedenen Risiken ausgesetzt, die erhebliche Verluste verursachen können. Solche operationellen Risiken beinhalten das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge einzelner Ereignisse, die sich ua aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelspezifischer Trends. Auch Reputationsschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleiden könnte, fallen in diese Risikokategorie.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Marktpreis der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wesentlich negativ beeinflussen.

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Das Schlüsselpersonal der Emittentin, wie Mitglieder des Vorstands und der oberen Managementebene, sind maßgeblich an der Entwicklung und Umsetzung der Strategien der Emittentin beteiligt. Die weitere Mitarbeit des Schlüsselpersonals bei der Emittentin ist wesentlich für

ihre Unternehmensführung und ihre Fähigkeit, Strategien erfolgreich umzusetzen. Ein Verlust von Schlüsselpersonal könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt ua von ihrer Fähigkeit ab, bestehende Mitarbeiter zu halten und weitere zu finden und anzuwerben, die die nötige Qualifikation und Erfahrung im Bankgeschäft aufweisen. Der wachsende Wettbewerb um Arbeitskräfte mit anderen Finanzdienstleistern unter Einsatz erheblicher Kapitalressourcen erschwert es für die Emittentin, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten und könnte in Zukunft zu wachsendem Personalaufwand und/oder zum Verlust von Know-how führen.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat zum Zeitpunkt der Prospektbilligung folgendes Rating von Fitch Ratings Ltd. ("Fitch"): "BBB".

Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, dh eine Vorausschau bzw einen Indikator der Zahlungsfähigkeit des gerateten Unternehmens und im Fall des Volksbanken-Verbundes indirekt auch der Emittentin. Es handelt sich dabei nicht um eine Empfehlung, Stimmrechtslose CET 1-Instrumente zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Eine Ratingagentur kann ein Rating in begründeten Fällen jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann die Bonität und Liquidität der Emittentin erheblich verschlechtern und eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente haben. Das Rating des Volksbanken-Verbundes kann insbesondere durch eine Bonitätsverschlechterung anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes ("**Mitglieder des Volksbanken-Verbundes**") negativ betroffen sein. Eine Herabstufung des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und zu höheren Refinanzierungskosten der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Emittentin, führen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn der Volksbanken-Verbund den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in seinem Interesse ist, der Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zu einer Aussetzung, Herabstufung oder dem Widerruf eines Ratings des Volksbanken-Verbundes kommen kann und dadurch auch das Vertrauen in die Emittentin untergraben werden kann, sich ihre Refinanzierungskosten erhöhen, der Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, Transaktionen mit der Emittentin einzugehen, beschränken kann, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind uU aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin pünktlich oder überhaupt nachzukommen.

Das Kreditrisiko ist für Kreditinstitute typischerweise eines der maßgeblichsten Risiken, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen anderen Produkten, wie etwa Derivaten (zB Futures, Swaps und Optionen) sowie Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen stammen kann, einschließlich aller Geschäftsarten, welche die Emittentin und andere Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns betreiben. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder anderer Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns beeinträchtigen und folglich auch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko; dabei handelt es sich sowohl um das Kreditrisiko hoheitlicher Gegenparteien (Gebietskörperschaften), als auch um das Risiko, dass eine ausländische Gegenpartei trotz Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, geplante Zinszahlungen oder Rückzahlungen zu leisten, da beispielsweise die zuständige Zentralbank nicht über ausreichende ausländische Zahlungsreserven verfügt (ökonomisches Risiko) oder aufgrund einer Intervention der entsprechenden Regierung (politisches Risiko).

In den letzten Jahren standen die Märkte für Staatsanleihen in der Eurozone unter erheblichem Druck, weil die Finanzmärkte begonnen haben, bei einer Reihe von Ländern, wie insbesondere in Bezug auf Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Spanien, Zypern und Slowenien sowie – außerhalb der Eurozone – in Russland und der Ukraine ein erhöhtes Kreditrisiko wahrzunehmen. Angesichts der zunehmenden öffentlichen Schuldenbelastungen und stagnierendem Wirtschaftswachstum in diesen und anderen europäischen Ländern innerhalb und außerhalb der Eurozone, einschließlich der Länder Zentral- und Osteuropas, bestehen diese Bedenken weiterhin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin wegen Länderrisiken weitere Abschreibungen vornehmen muss. Diese können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potentielle Inhaber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in jedem ihrer Geschäftsbereiche Kreditrisiken ausgesetzt ist und dass das Schlagendwerden von Kreditrisiken die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verringern und auch den Marktpreis der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente negativ beeinflussen kann.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin hält direkt und indirekt Beteiligungen an Gesellschaften. Es besteht das Risiko, dass aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Unternehmen, an denen die Emittentin beteiligt ist, Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen dieser Beteiligungen vorgenommen werden müssen und Erträge aus den Beteiligungen sinken oder ausbleiben. Die Emittentin kann auch verpflichtet werden, weitere Investitionen in ihre Beteiligungen zuzuschießen. Derartige erforderliche Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen und/oder Zuschussverpflichtungen können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem Teil von den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, Refinanzierungsmöglichkeiten in Zukunft zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin sowie des Volksbanken-Verbundes und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Institute des Finanzsektors ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Es gibt keine Garantie, dass der Emittentin in Zukunft Refinanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Konditionen auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, haben.

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "SRF") wurde im Rahmen des SRM errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und soll die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

Weiters sieht die "Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme" (*Directive on Deposit Guarantee Schemes* – "DGSD") eine Zielgröße der *ex ante* finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor. Gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ("ESAEG"), das die DGSD in Österreich umsetzt, ist der Einlagensicherungsfonds bis 03.07.2024 vollständig aufzubauen.

Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ("ESA"), der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd ESAEG. Die ESA ist seit 01.01.2019 operativ tätig und ersetzt die bis 31.12.2018 bestehenden Sicherungseinrichtungen der Fachverbände der Banken und Bankiers, der Landes-Hypothekenbanken, der

Raiffeisenbanken und der Volksbanken. Falls (im Fall einer Krise eines Mitgliedsinstituts) erforderlich, sind die Kreditinstitute uU auch zur Leistung bestimmter (*ex post*) Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds verpflichtet.

Die Verpflichtung der Emittentin, Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds abzuführen, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern verfügen über Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone und wickeln daher einen Teil ihrer Geschäftstätigkeiten außerhalb der Eurozone ab. Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern unterliegen daher einem Fremdwährungsrisiko, dh dem Risiko, dass sich entweder der Wert dieser Vermögenswerte und/oder außerhalb der Eurozone erwirtschaftete Erträge aufgrund einer Abwertung der jeweils maßgeblichen Währung gegenüber dem Euro verringern oder der Wert ihrer Verbindlichkeiten und/oder außerhalb der Eurozone geschuldete Zahlungen aufgrund einer Aufwertung der jeweils maßgeblichen Währung gegenüber dem Euro erhöhen. Lokale Regierungen können Maßnahmen ergreifen, die Kursschwankungen und Wechselkurse betreffen und dadurch das Kreditrisiko der Emittentin hinsichtlich dieser Währungen beeinflussen wie zB ein Mindestwechsellkurs zum Euro, welcher festlegt, wie Kreditinstitute Fremdwährungskredite in die lokale Währung zu konvertieren haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in diversen Ländern außerhalb der Eurozone zu solchen Maßnahmen kommt. All dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns auswirken und folglich einen nachteiligen Effekt auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, haben.

Es besteht das Risiko, dass eine allfällige Wiedereinführung nationaler Währungen durch einzelne Mitglieder der Eurozone gravierende negative Auswirkungen auf die europäischen Volkswirtschaften und die Finanzmärkte sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben kann.

Die fortdauernde Staatsschuldenkrise mehrerer Mitglieder der europäischen Union sowie das Risiko eines Übergreifens auch auf andere, wirtschaftlich stabilere Mitgliedstaaten haben zu erheblicher Verunsicherung in der gesamten Eurozone geführt. Während sowohl auf nationaler wie auch auf zwischenstaatlicher Ebene verschiedene Maßnahmenpakete verabschiedet und insbesondere auch Stützungs- und Stabilitätsfonds beschlossen wurden, bestehen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten teils erhebliche politische und volkswirtschaftliche Differenzen hinsichtlich der geeigneten Strategie zur Bekämpfung der Staatsschuldenkrise und ihrer Auswirkungen. Dementsprechend sind die Finanzmärkte weiterhin durch hohe Volatilität und Unsicherheit geprägt.

Insbesondere ist weiterhin unklar, ob und unter welchen Umständen einzelne Mitglieder der Eurozone, sei es freiwillig oder unfreiwillig, aus dieser austreten und wiederum nationale Währungen einführen könnten. Ein derartiger Austritt einzelner oder gar mehrere Länder aus der Europäischen Währungsunion hätte derzeit kaum abschätzbare, möglicherweise gravierende nachteilige Auswirkungen nicht nur auf die Volkswirtschaft des austretenden Mitgliedsstaates,

sondern auch auf die Volkswirtschaften aller Mitgliedsstaaten der Eurozone und der Europäischen Union. Die mit einem derartigen Schritt verbundene tiefgreifende Neubewertung der Bonitätsrisiken der Eurozone könnte zu erheblichen Umwälzungen auf den Finanzmärkten und fortdauernder Unsicherheit führen.

All dies kann sowohl über die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage in den betreffenden Ländern, aber auch über Währungsrisiken und andere Risiken der internationalen Geschäftstätigkeit erhebliche, derzeit kaum abschätzbare nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben und die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten.

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen werden volatile Preise für die Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten erwartet. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, also der Gefahr, dass ihr liquide Zahlungsmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Zahlungsunfähigkeitsrisiko) oder sie diese nur zu überhöhten Refinanzierungskosten beschaffen kann (Fundingverteuerungsrisiko).

Beim Zahlungsunfähigkeitsrisiko kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig bedienen. Wenn fällige Verbindlichkeiten nicht refinanziert werden können (Refinanzierungs- oder Roll-Over-Risiko), Einleger bzw. Investoren ihr Geld unerwartet vorzeitig abziehen (Abrufisiko), vereinbarte Zahlungszuflüsse nicht oder verspätet eintreffen (Terminrisiko) oder liquide Aktiva an Wert verlieren (Marktliquiditätsrisiko), ist die Emittentin einem erhöhten Zahlungsunfähigkeitsrisiko ausgesetzt.

Die Liquiditätssituation der Emittentin kann auch durch die Liquiditätssituation anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, insbesondere der VOLKSBANK WIEN, der im Volksbanken-Verband die Funktion als "lender of last resort" (Kreditgeber der letzten Instanz) zukommt, negativ beeinflusst werden.

Aufgrund ihres Geschäftsmodells als Retailbank besteht für die Emittentin das größte Risiko der Zahlungsunfähigkeit in einem Bankrun. Dieser tritt ein, wenn (Retail)kunden aufgrund eines plötzlichen Vertrauensverlustes große Volumina an Einlagen gleichzeitig abziehen und gleichzeitig der Emittentin alternative Refinanzierungsquellen nicht (mehr) zugänglich sind.

Die Zahlungsunfähigkeit kann ungeachtet der Tatsache eintreten, dass die Emittentin einen Mindestbestand an hoch liquiden Aktiva zur Abdeckung des

Zahlungsunfähigkeitsrisikos laufend vorhält. Risikoreduzierend besteht für den Volksbanken-Verbund und die VOLKSBANK WIEN die Verpflichtung, regulatorische Liquiditätskennzahlen wie die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR; Kennzahl zur Bewertung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos) sowie die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) zu melden und zu erfüllen. Zudem hat der Volksbanken-Verbund den internen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquiditätsausstattung (ILAAP - Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) laufend einzuhalten.

Beim Fundingverteuerungsrisiko ist die Emittentin der Gefahr einer unerwarteten Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten ausgesetzt. Das Risiko tritt für die Emittentin aufgrund einer potentiellen zukünftigen Erhöhung der Refinanzierungskosten am Geld- und Kapitalmarkt sowie bei Kundeneinlagen ein. Refinanzierungskosten können sich zum Beispiel aufgrund einer negativen Veränderung der eigenen Bonität oder aufgrund eines verschärften Wettbewerbsumfelds erhöhen. Das Fundingverteuerungsrisiko wirkt sich auf die Emittentin durch höhere Zinsaufwendungen in der Zukunft und damit als negativer GuV-Effekt aus.

Das Fundingverteuerungsrisiko ist für die Emittentin geschäftsmodellbedingt im Vergleich zum Zahlungsunfähigkeitsrisiko von geringerer Bedeutung, da wenig Abhängigkeit vom Geld- und Kapitalmarkt besteht und eine geringe Preissensitivität bei Kundeneinlagen beobachtet wird.

All dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente vorzunehmen, beeinträchtigen.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Die der Zentralorganisation auf Basis des Verbundvertrags zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und die VOLKSBANK WIEN AG ("**VOLKSBANK WIEN**") (als Zentralorganisation) bilden aufgrund der erteilten Bewilligung der EZB einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG ("Volksbanken-Verbund"). Der Volksbanken-Verbund basiert ua auf (idR unbeschränkten) gegenseitigen Haftungsübernahmen (zB in Liquiditätsnotfällen oder bei bedrohlicher Verschlechterung der Finanzlage eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) durch die Zentralorganisation und die zugeordneten Kreditinstitute ("**Liquiditäts- und Haftungsverbund**").

Die Zentralorganisation hat weitgehende Weisungskompetenz gegenüber den ihr ständig zugeordneten Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin). Die Emittentin muss daher die Weisungen der Zentralorganisation beachten. Für den Fall, dass die Emittentin Weisungen nicht nachkommt, stehen der Zentralorganisation umfassende Durchsetzungskompetenzen, bis hin zu wesentlichen Konventionalstrafen und einem Ausschluss der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund, zu.

Weiters ist die Emittentin verpflichtet, Beiträge an den Leistungsfonds für den Volksbanken-Verbund zu leisten, damit (zB in Liquiditätsnotfällen eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) geeignete (Interventions-)Maßnahmen nach den Bestimmungen des Verbundvertrages ergriffen werden können.

In diesem Zusammenhang können sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auf die übrigen Mitglieder – und somit auch auf die Emittentin – auswirken.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind dem Risiko ausgesetzt, dass bestimmte strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder selbst wenn sie umgesetzt werden, sie nicht die erwarteten Effekte erzielen können.

Die wirtschaftliche Lage, und insbesondere das niedrige Zinsumfeld, erfordern eine Straffung der Kostenstruktur und eine Erhöhung der Produktivität des Volksbanken-Verbundes. Dazu werden unter anderem weitere Zusammenarbeits-Modelle innerhalb und außerhalb des Volksbanken-Verbundes evaluiert. Weitere strategische Maßnahmen zur Straffung der Kostenstruktur und zur Erhöhung der Produktivität des Volksbanken-Verbundes könnten erforderlich werden. Aufgrund der Organisationsstruktur des Volksbanken-Verbundes besteht das Risiko, dass diese und/oder andere strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes solchen Maßnahmen nicht zustimmen. Selbst wenn solche Maßnahmen beschlossen werden, kann nicht garantiert werden, dass dadurch die geplanten positiven wirtschaftlichen Effekte erreicht werden. Das Eintreten eines dieser Risiken könnte die Emittentin und den Volksbanken-Verbund, und damit die Fähigkeit der Emittentin Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten vorzunehmen, wesentlich negativ beeinflussen.

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation, könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Der Verbundvertrag sieht weitreichende Entscheidungs- und Weisungsrechte der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin vor. Dies könnte zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Emittentin führen und einen bedeutenden negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.

Unter dem SRM muss jedes Institut sicherstellen, dass es jederzeit (auf Einzelinstituts- und, im Fall von EU-Mutterunternehmen (wie die Emittentin), auch auf konsolidierter Ebene) den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllt. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aktuell aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt als Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen. Der Umfang, die Berechnung und die Zusammensetzung der MREL werden derzeit geprüft (siehe auch den Risikofaktor "*Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes haben.*").

Der SRB plant, für den Volksbanken-Verbund 2019 eine finale MREL-Quote zu erlassen, die die indikative MREL-Quote von 2016 iHv 24,75% der RWAs ersetzen wird. Die mindestens erforderlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten können zukünftig durch Emission von neuen Kapitalinstrumenten (CET 1, AT 1, Tier 2) und/oder nicht bevorrechtigten nicht-

nachrangigen (*senior non-preferred*) Verbindlichkeiten und/oder mögliche andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten erfüllt werden.

Auf Basis der vorläufigen MREL-Quote für den Volksbanken-Verbund von 24,75%, sowie den, zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes aushaftenden, für die Erfüllung der Quote aus heutiger Sicht wahrscheinlich anrechenbaren Verbindlichkeiten aller Verbundbanken, schätzt die Emittentin, dass bis zum Ende einer möglichen Übergangsfrist von voraussichtlich vier Jahren (gerechnet ab Ausstellung eines etwaigen, finalen MREL Bescheides) und unter Zugrundelegung der geplanten Eigenmittelentwicklung des Volksbanken-Verbundes, der derzeit vorgegebenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen aus dem SREP, sowie des geplanten RWA Wachstums des Volksbanken-Verbundes ein zusätzliches Volumen von rd. EUR 1 Milliarde zur Erfüllung der derzeit bekannten, vorläufigen MREL-Quote vom Volksbanken-Verbund begeben werden müsste. Das vorgenannte Emissionsvolumen wird ua auch davon wesentlich abhängen, wie sich die rechtliche Ausgestaltung der Gesetzgebung der Bankensanierungs- und Abwicklungsplanung, sowie die Ausgestaltung der technischen Standards der Abwicklungsbehörde künftig entwickeln. Der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes kann dabei künftig die Aufgabe zukommen, die Emissionen zu einem Teil oder zur Gänze vorzunehmen. Bei der angeführten MREL-Quote handelt es sich nur um eine vorläufige Zahl, die zukünftig Änderungen unterliegen kann und deren Erfüllung sich aufgrund von Emissionen zukünftig ändern kann.

Darüber hinaus kann seitens der Emittentin aus heutiger Sicht noch nicht beurteilt werden, wie die Abwicklung des Kreditinstitute Verbundes nach § 30a BWG erfolgen soll, welches Institut des Volksbanken-Verbundes anrechenbare Verbindlichkeiten zu begeben haben wird, wessen Verbindlichkeiten im Kreditinstitute Verbund nach § 30a BWG anrechenbar sein werden und insbesondere welche Abwicklungsstrategien sachgerecht rechtlich möglich sind und von der Abwicklungsbehörde im Rahmen der Abwicklungsplanung für den Volksbanken-Verbund anerkannt werden. Neben dem bail-in tool (Instrument der Gläubiger Beteiligung) könnten dies das Instrument des Brückeninstituts durch Übertragung von Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerten im Falle der Abwicklung auf eine Kapitalgesellschaft des Bundes oder an eine andere öffentliche Stelle, oder das Instrument der Unternehmensveräußerung, oder (in Kombination mit anderen Instrumenten) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten sein. Dies unterliegt derzeit noch umfangreichen Überprüfungen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes noch nicht abgeschlossen sind. Dies könnte zu erheblichen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund möglicherweise nicht in der Lage sind, MREL zu erfüllen, was zu höheren Refinanzierungskosten, zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und, sofern gegenüber der Emittentin Abwicklungsmaßnahmen verhängt werden, zu erheblichen Auswirkungen auf deren Geschäftstätigkeit, Finanz- und Ertragslage und zu Verlusten bei ihren Gläubigern sowie Partizipanten und Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente führen kann sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin Zahlungen im Zusammenhang auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente vorzunehmen, haben kann.

Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Jede von der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der VOLKSBANK WIEN und den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes - ua der Emittentin - abgeschlossenen Leistungsvertrages geleistet. Die VOLKSBANK WIEN hat ua die Kompetenz, für die am Haftungsverbund teilnehmenden Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (bindende) Beschlüsse zur Kostentragung zu fassen. Darüber hinaus bestehen auch Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Zusammenarbeitsvertrag, wonach der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG im Rahmen der Umsetzung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes ua ebenfalls die Kompetenz zur Fassung von Beschlüssen zur Tragung ihrer Kosten durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes übertragen wird. Für den Fall, dass die Emittentin gegen Beschlüsse der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG verstößt, stehen der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG umfassende Durchsetzungskompetenzen, bis hin zu einer wesentlichen Konventionalstrafe und dem Ausschluss aus dem Zusammenarbeitsvertrag zu.

Davon umfasst sind (neben den Kosten für die Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes) va die Festlegung der Höhe von Transferpreisen für verbundweit erbrachte Leistungen sowie die Festlegung von Verteilungsschlüsseln zur Abgeltung von Kosten, die der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für andere im Rahmen des Volksbanken-Verbundes erbrachte Leistungen entstehen, sofern sie jeweils nicht durch Transferpreise abgegolten werden.

Es besteht daher das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund (einschließlich der Kosten für dessen Restrukturierung) bei der Emittentin durch die zukünftige Festlegung von Verteilungsschlüsseln durch die VOLKSBANK WIEN oder die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG zusätzliche Kosten verursacht werden, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Für die Emittentin ergeben sich Risiken aus der Garantie für das Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN sowie aus der Garantie für bestimmte Haftungen der VOLKSBANK WIEN.

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde ua das Konsortialkreditgeschäft der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft ("ÖVAG") auf die VOLKSBANK WIEN übertragen. Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin gaben gegenüber der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) eine Zahlungsgarantie für Forderungen aus dem Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN bis zu rund EUR 1.006,2 Mio und Verbindlichkeiten der VOLKSBANK WIEN aufgrund von Haftungen der VOLKSBANK WIEN bis zu insgesamt rund EUR 312,8 Mio ab. Die Aufteilung der Garantiesumme erfolgt anteilig nach einem prozentuellen Verteilungsschlüssel, basierend auf der Bilanzsumme der zugeordneten Kreditinstitute.

Für die Emittentin ergeben sich aus dieser (anteiligen) Garantiehaftung ein Kreditrisiko aus dem Konsortialkreditgeschäft sowie ein Risiko der Inanspruchnahme aus den anderen Haftungen. Dieses Risiko wird durch die unbeschränkte Haftung der Emittentin aufgrund des Haftungsverbundes innerhalb des Volksbanken-Verbundes noch verstärkt.

Wenn sich diese Risiken materialisieren, kann sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der VOLKSBANK WIEN für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährdet.

Die Emittentin überlässt der VOLKSBANK WIEN gegen Provision einen Teil ihrer (hypothekarisch besicherten) Forderungen zur Einstellung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN für fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese Forderungen werden von der Emittentin treuhändig für die VOLKSBANK WIEN gehalten und besichern die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen gegen die VOLKSBANK WIEN aus diesen fundierten Bankschuldverschreibungen. Sollte die VOLKSBANK WIEN ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern ihrer fundierten Bankschuldverschreibungen nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllen, würden die Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus dem dem Deckungsstock gewidmeten Vermögen befriedigt werden. Dies hätte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, da sie anstelle von hypothekarisch besicherten Forderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die VOLKSBANK WIEN hätte.

Die Emittentin unterliegt daher dem Insolvenz- und/oder Abwicklungsrisiko der VOLKSBANK WIEN, weshalb sie im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste erleiden würde, die sie aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährden könnten.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auswirken.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Bildung des Volksbanken-Verbundes oder wenn der Volksbanken-Verbund nicht mehr in der Lage ist, den Aufsichtsanforderungen zu genügen (insbesondere bei Nichteinhaltung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene des Volksbanken-Verbundes ohne Aussicht auf Verbesserung), hat die EZB als zuständige Behörde mit Bescheid festzustellen, dass kein Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mehr vorliegt. Weiters könnte eine Auflösung via Antrag erfolgen, wobei jedoch eine Auflösung des Volksbanken-Verbundes immer der Zustimmung der EZB als zuständige Behörde bedarf. Eine solche Auflösung des Volksbanken-Verbundes hätte unabsehbare Konsequenzen für sämtliche Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin und könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns auswirken.

Falls die Emittentin Weisungen oder Beschlüsse der gemäß dem Verbundvertrag zur Leitung bestimmten Organe nicht befolgt, besteht weiters – in letzter Konsequenz – das Risiko, dass die Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund ausgeschlossen wird. Auch ein solcher

Ausschluss der Emittentin könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns auswirken.

Aufgrund des einheitlichen Auftretens des Volksbanken-Verbundes auf dem Markt und dessen Wahrnehmung können negative Entwicklungen, welcher Art auch immer, eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auch die Emittentin wirtschaftlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin hat vereinbart, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100% Tochter der VOLKSBANK WIEN) dem Bund ein Genussrecht (das "**Bundes-Genussrecht**") zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) haben vereinbart, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 an den Bund Stückaktien an der VOLKSBANK WIEN ohne Gegenleistung als Sicherheitseigentum übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25% plus eine Aktie an der VOLKSBANK WIEN hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten und zur Sanierung von Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes notwendigen Einbringungen der Bankbetriebe anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in die VOLKSBANK WIEN). Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes haftet das Bundes-Genussrecht noch mit EUR 225 Mio aus.

Der Bund ist nicht zur Verfügung über diese Aktien berechtigt, ausgenommen wenn die vom Bund zu bestimmten vertraglich fixierten Stichtagen erhaltenen Beträge (Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht und Anrechenbare Beträge) bestimmte Mindestsummen nicht erreichen. Diesfalls haben die zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN vereinbart, dem Bund weitere Stammaktien der VOLKSBANK WIEN ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen. Die freie Verfügungsbefugnis des Bundes unterliegt einem Vorkaufsrecht, das bei Vorliegen eines verbindlichen Erwerbsangebots wirksam wird und zugunsten eines von der VOLKSBANK WIEN namhaft gemachten Erwerbers gilt.

Die Fähigkeit der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH das Bundes-Genussrecht zurückzuzahlen hängt wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung des Volksbanken-Verbundes ab. Sollte diese hinter den Prognosen und Erwartungen zurückbleiben, könnte dies die Möglichkeit der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH beeinträchtigen, das Bundes-Genussrecht zurückzuzahlen, wodurch die Emittentin sowie andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes

verpflichtet wären, dem Bund weitere Stammaktien der VOLKSBANK WIEN ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen.

Im Falle des negativen Ausgangs anhängiger Gerichtsverfahren gegen die Immigon, in denen die VOLKSBANK WIEN Mitbeklagte ist, könnte die Emittentin aufgrund der im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen zur Mittragung wirtschaftlicher Belastungen der VOLKSBANK WIEN verpflichtet sein, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, negativ beeinflussen könnte.

Die VOLKSBANK WIEN hat gemäß dem Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 01.06.2015 (der "Spaltungsvertrag") den Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion Teilbetrieb von der ÖVAG (nunmehr Immigon) übernommen. Im Nachgang zu dieser Spaltung wurden gegen Immigon Schadenersatzklagen (Summe der Streitwerte aus anhängigen Klagen zum Zeitpunkt der Prospektbilligung EUR 5,4 Mio) erhoben. Die VOLKSBANK WIEN ist in diesem Verfahren auf Basis des § 15 Abs. 1 SpaltG mitbeklagt; die Haftung der VOLKSBANK WIEN ist betraglich mit dem von ihr durch die Spaltung übernommenen Nettoaktivvermögen in Höhe von EUR 7 Mio (Spaltungskapital gemäß Übertragungsbilanz der Volksbank Wien-Baden AG zum 01.01.2015) begrenzt. Die VOLKSBANK WIEN hat gegenüber der Immigon insbesondere im Spaltungs- und Übernahmevertrag vereinbarte Schad- und Klagloshaltungsansprüche, wenn die VOLKSBANK WIEN selbst in Anspruch genommen werden sollte. Käme es dennoch zu einer wirtschaftlichen Belastung der VOLKSBANK WIEN, so würde sie diese nicht alleine tragen, sondern es würde aufgrund von im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen über die Tragung der Verbundkosten eine anteilige Verteilung dieser Belastungen auf die anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin erfolgen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Durch Marktpreisschwankungen und marktbedingte Änderungen der Immobilienrenditen kann es zum Erforderlichwerden von Wertberichtigungen auf Immobilienkredite der Emittentin und anderer Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns kommen. Dies betrifft insbesondere das im Rahmen des Asset-Managements eingegangene Immobilienrisiko. Ein Wertverlust des Immobilienkreditportfolios kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, den Volksbank Vorarlberg Konzern und den Volksbanken-Verbund haben.

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise, der Verringerung des Konsums, der Erhöhung der Arbeitslosenrate und des Wertverlusts privater und kommerzieller Vermögenswerte in bestimmten Regionen, kam es und wird es in Zukunft zu nachteiligen Folgen für die Kreditqualität von Gegenparteien der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns kommen. Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind dem Kreditrisiko ihrer Schuldner ausgesetzt, das schlagend wird, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen

gegenüber der Emittentin oder anderen Mitgliedern des Volksbank Vorarlberg Konzerns bei Fälligkeit zu erfüllen und die bestellten Sicherheiten nicht ausreichen, um die offenen Forderungen zu decken. Zusätzlich kam es aufgrund von Währungsschwankungen zu einer Verteuerung der Kredite für Kreditnehmer von Fremdwährungskrediten. Als Ergebnis sind die Kreditkosten der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns für ausgefallene Kredite beträchtlich gestiegen und hatten einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbank Vorarlberg Konzerns. Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es wahrscheinlich, dass die Kreditqualität weiterhin fallen wird. Unvorhersehbare politische Entwicklungen (zB Zwangskonvertierungen von Fremdwährungskrediten) können in Kreditabschreibungen resultieren, die das von der Emittentin projektierte Ausmaß übersteigen. All die obigen Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen unter den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten zu leisten, beeinträchtigen und den Marktpreis der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verringern.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente zu leisten (Marktrisiko).

Schwankungen an den Kapitalmärkten können den Wert von Aktiva (Vermögensgegenstände) der Emittentin verringern und/oder den Wert von Passiva (Verbindlichkeiten) der Emittentin erhöhen. Das Auftreten solcher Marktschwankungen kann auch negative Auswirkungen auf die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, beeinträchtigt würde.

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien zur Absicherung von Risiken. Unvorhersehbare Marktentwicklungen können wesentliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahmen haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können zu Verlusten führen, wenn die dem Finanzinstrument unterliegenden Basiswerte verkauft werden oder Wertanpassungen vorgenommen werden müssen. Gewinne und Verluste aus unwirksamen Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Geschäftsergebnisse der Emittentin erhöhen und erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben (Risiko eines mangelhaften Risikomanagements).

Die Emittentin wendet Strategien und Verfahren zur Risikobewältigung an. Diese Strategien und Verfahren können unter gewissen Umständen fehlschlagen, vor allem wenn die Emittentin mit Risiken konfrontiert ist, die sie nicht vorab identifiziert oder nicht richtig bewertet hat. Einige Methoden des Risikomanagements der Emittentin basieren auf Beobachtungen des historischen Marktverhaltens. Statistische Techniken werden auf diese Beobachtungen angewandt, um zu Bewertungen der Risiken zu gelangen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Diese statistischen Methoden könnten die Risiken der Emittentin nicht richtig bewerten, wenn Umstände

aufzutreten, die nicht im Rahmen der historischen Informationen beobachtet wurden oder das letzte Mal vor langer Zeit aufgetreten sind.

Wenn Umstände auftreten, die die Emittentin bei der Entwicklung ihrer statistischen Modelle nicht identifiziert oder falsch bewertet hat, können die Verluste höher ausfallen als die vom Risikomanagement der Emittentin vorhergesehenen Maximalverluste. Weiters berücksichtigen die Bewertungen nicht alle Risiken oder Marktlagen. Wenn sich die Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung als unzureichend erweisen, könnte die Emittentin wesentliche unerwartete Verluste erleiden, die einen bedeutenden negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2 RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN STIMMRECHTSLOSEN CET 1-INSTRUMENTEN

In den Emissionsbedingungen definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung in diesem Teil der Risikofaktoren, sofern sie nicht eigens definiert sind.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Angaben im Prospekt zu den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten insbesondere auf die zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltende Rechtslage stützen.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind für Anleger keine geeignete Anlageform, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnis von und/oder Erfahrung in Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken aus dem Investment zu verkraften und/oder ein vollständiges Verständnis der Bedingungen der Wertpapiere und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche Szenarien für die Wirtschaft, die Zinsrate und andere Faktoren, die auf ihr Investment einwirken könnten, einzuschätzen.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Einbeziehung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob eine Anlage in Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, die Chancen und Risiken einer Anlage in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben beurteilen zu können;*
- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und jene kennen, mit deren Hilfe er, unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und der in Erwägung gezogenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, den Einfluss der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann;*
- (iii) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verbundenen Risiken und insbesondere einen Totalverlust seines Investments verkraften zu können;*
- (iv) die Emissionsbedingungen der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente genau verstehen und mit den Verhaltensweisen der jeweils maßgeblichen Finanzmärkte vertraut sein; und*

- (v) *(alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Anlage in Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.*

Die Emittentin ist möglicherweise nicht berechtigt, Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente auszuschütten.

Für Inhaber besteht das Risiko, dass es der Emittentin ganz oder teilweise nicht möglich oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung untersagt ist, jene Dividenden zu leisten, zu denen sie aufgrund der Emissionsbedingungen der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente berechtigt wäre. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist dieses Risiko. Wird dieses Risiko (Kreditrisiko) schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) nicht leistet.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag auf die Verzinsung von risikolosen Veranlagungen, den die Emittentin an Inhaber von Wertpapieren zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen ua die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote bei Forderungsausfällen), die verbleibende Laufzeit des Wertpapiers sowie Verpflichtungen aufgrund von Besicherungen oder Garantien bzw Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Credit Spread haben.

Für Inhaber von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente führen kann. Ein erhöhter Credit Spread der Emittentin kann zu höheren Refinanzierungskosten der Emittentin und folglich niedrigeren Gewinnen der Emittentin führen, was ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leisten, beeinträchtigen kann.

Inhaber sind bei einem Verkauf der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung der Marktpreise der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Emittentin, gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einer Knappheit an bzw einer übermäßigen Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten. Für Inhaber besteht daher das Risiko negativer Marktpreisentwicklungen der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, das schlagend werden kann, wenn Inhaber die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente an Dritte verkaufen wollen. Falls der von einem Inhaber bei einem Verkauf von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erzielte Nettoerlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente geleisteten Ausschüttungen)

niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente erworben hat, erleidet der Inhaber einen Nettoverlust. Der historische Preis von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten stellt keinen Indikator für die zukünftige Entwicklung des Marktpreises von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten dar.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich der Ertrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verringern (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten oder den Erträgen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die Ausschüttungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (i.e. die darauf ausgeschütteten Dividenden), wird der Ertrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente negativ und Anleger erleiden Verluste.

Übersteigt die Inflationsrate die für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente bezahlten Ausschüttungen, wird der Ertrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente negativ und Anleger erleiden Verluste.

Mit dem Kauf und Verkauf von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Institute des Finanzsektors verrechnen in der Regel Provisionen und Spesen entweder als fixe Mindestprovisionen und/oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche inländische Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zB inländische Händler, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Neben den direkt mit dem Kauf der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen.

Anleger sollten sich vor einer Anlage in Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge investiert werden.

Inhaber tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die Abwicklung von Käufen und Verkäufen sowie die Gutschrift von Zahlungen in Zusammenhang mit Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfolgt über ein Clearing System, nämlich meint die OeKB CSD GmbH A-1010 Wien, Strauchgasse 1 – 3, als Wertpapiersammelbank sowie jeden Funktionsnachfolger. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Inhabers übertragen werden. Inhaber müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Inhaber tragen daher das Risiko einer mangelhaften Abwicklung von Aufträgen zum Kauf- und/oder Verkauf von Stimmrechtslosen CET 1-

Instrumenten und/oder Ausschüttungen und/oder Zahlungen betreffend die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente sollten sorgfältig bedacht werden.

Allfällige Ausschüttungen auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente bzw von einem Inhaber bei Verkauf der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger im Allgemeinen werden im Abschnitt "Besteuerung" dieses Prospekts beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen bestimmten Inhaber von dieser Beschreibung unterscheiden. Potenzielle Inhaber sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Stimmrechtslose CET 1-Instrumente an ihren Steuerberater wenden. Inhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Inhaber ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu einer geringeren Rendite der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente führen könnte.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente und die Inhaber haben.

Die Bedingungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Inhaber unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente anwendbare Recht und die Bedingungen der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente für Inhaber unvorteilhaft sind und (ihre Auswirkungen) sich ändern können.

Ansprüche gegen die Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verjähren, sofern sie nicht rechtzeitig – i.e. binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) bzw binnen drei Jahren (hinsichtlich Dividenden) – geltend gemacht werden.

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen unter den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren im Fall einer Rückzahlung hinsichtlich Kapital bzw binnen drei Jahren hinsichtlich Dividenden geltend gemacht werden. Inhaber haben daher nach Ablauf dieser Fristen keine Ansprüche mehr darauf, ihre Forderungen auf Zahlungen unter den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfolgreich durchzusetzen.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Wird ein Kredit für die Finanzierung des Kaufs der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente aufgenommen und sinkt der Marktpreis der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente erheblich, kann der Inhaber einen Verlust seiner Anlage erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die maximale Höhe eines möglichen Verlustes erheblich erhöhen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus dem Kredit mit Zahlungen und/oder dem Verkaufserlös der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind weder von der gesetzlichen Einlagensicherung noch von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Die Forderungen der Inhaber unter den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten sind weder von der gesetzlichen Einlagensicherung noch von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Inhaber das Risiko, dass sie das gesamte in die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente investierte Kapital verlieren.

Es besteht keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente.

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Stimmrechtslose CET 1-Instrumente entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, die Liquidität der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu gewährleisten. Für den Fall, dass sich ein Sekundärmarkt für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente entwickelt, ist weder die Preisentwicklung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente noch die Liquidität des Sekundärmarktes absehbar.

Inhaber müssen daher damit rechnen, dass sie die von ihnen gehaltenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente aufgrund mangelnder Liquidität am entsprechenden Markt, insbesondere bei Veräußerung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw nicht zu einem fairen Marktpreis veräußern können.

Anleger erhalten Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente in Euro und unterliegen je nach Währungsdomizil einem Währungsrisiko.

Da die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente in EUR begeben werden und die auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente allenfalls entfallenden Ausschüttungen in EUR berechnet und ausbezahlt wird, besteht für Anleger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder welche die Erträge aus der Veranlagung nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, da sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verringern können.

Solche Anleger sind daher zusätzlich dem Währungsrisiko ausgesetzt und können, selbst bei ausbleibender Realisierung anderer Risiken, allein aufgrund von Wechselkursschwankungen Verluste erleiden.

Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu denselben Bedingungen wie in den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten ist unsicher (Wiederveranlagungsrisiko).

Für die Anleger besteht das Risiko, dass sie die möglichen Erträge oder das allenfalls zurückbezahlte Kapital aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten nicht zu denselben oder günstigeren Bedingungen wieder veranlagen können, wie das in den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten veranlagte Kapital.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten stellen direkte, unbesicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten dar, die nachrangig gegenüber allen nicht nachrangigen und sonstigen nachrangigen Ansprüchen von Gläubiger der Emittentin (mit Ausnahme von Ansprüchen, die gleichrangig zu jenen aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten sind) sind.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten stellen direkte, unbesicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten dar.

Im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten:

- (i) nachrangig: (a) gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; und (b) gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, mit Ausnahme von CET 1-Instrumenten; und
- (ii) gleichrangig: (a) untereinander; und (b) gegenüber Genossenschaftsanteilen der Emittentin sowie allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen CET 1-Instrumenten.

Somit werden Ansprüche von Inhabern der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nur dann und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung ihrer Gläubiger nicht-nachrangiger und sonstiger nachrangiger (nicht gleichrangiger) Forderungen gegenüber der Emittentin noch liquide Mittel zur Verfügung stehen. Dies bedeutet insbesondere im Fall der Liquidation, der Insolvenz oder der Abwicklung der Emittentin meist einen Totalausfall für die Inhaber der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente.

Inhaber der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind nicht berechtigt, deren Rückzahlung zu verlangen; die Emittentin darf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde verringern, zurückzahlen oder zurückkaufen.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind zeitlich unbefristet und haben keinen im Vorhinein bestimmten Endfälligkeitstag.

Außer im Fall der Liquidation der Emittentin dürfen die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nur nach vorheriger Erlaubnis der EZB als Zuständige Behörde (gemäß Artikel 77 ff CRR) verringert, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden.

Die Inhaber sind nicht berechtigt, die Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu verlangen, dh Inhaber müssen damit rechnen, auf unbestimmte Zeit an dieses Investment gebunden zu sein.

Dieser Ausschluss des Anspruchs auf Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente könnten Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Zahlung der Dividende/Rückzahlung haben könnten.

Unter der Voraussetzung, dass die Emittentin die anwendbaren Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, hat die Abwicklungsbehörde bestimmte Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments einzeln oder in Kombination ausüben kann. Diese Abwicklungsbefugnisse umfassen insbesondere:

- die Befugnis, Verbindlichkeiten der Emittentin auf ein anderes Unternehmen zu übertragen;
- die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin herabzusetzen, einschließlich ihn auf Null herabzusetzen;
- die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin in Stammanteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der Emittentin übertragen werden, umzuwandeln;
- die Befugnis, die von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel zu löschen;
- die Befugnis, von der Emittentin oder einem relevanten Mutterinstitut die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente und anderer bedingt wandelbarer Instrumente zu verlangen; und/oder
- die Befugnis, die Fälligkeit der von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, zu dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen.

Die Ausübung dieser Abwicklungsbefugnisse könnte negative Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente haben.

Die aufsichtsrechtliche Einstufung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente als hartes Kernkapital (CET 1) kann sich ändern.

Nach Ansicht der Emittentin stellen die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente Instrumente des harten Kernkapitals ("CET 1") iSd Artikel 28 CRR dar.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente als CET 1 ändert und dies zu ihrem (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten vorrangig oder gleichrangig sind.

Die Höhe von im Vergleich zu tief nachrangigen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den Inhaber tief nachrangiger Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder

eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten sind.

Bei Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten besteht eine Verlustbeteiligung, sodass die Inhaber dem Risiko unterliegen, dass ihre Ansprüche aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verringert werden, bis hin zum Totalverlust.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können von der Emittentin außer im Fall der Liquidation der Emittentin nur im Fall von Rückkäufen nach vorheriger Erlaubnis der Zuständigen Behörde (gemäß Artikel 77 ff CRR) verringert oder zurückgezahlt werden.

Da die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente mit dem anderen gleichrangigen Kapital proportional bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teilnehmen, kann eine solche Verringerung oder Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zur Realisierung der Beteiligung an den Verlusten der Emittentin führen. Inhaber trifft daher das Risiko, dass ihre Ansprüche aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten bei einer zum Zweck der Verlustabdeckung vorgenommenen Verringerung durch proportionale Herabsetzung des Nennwerts reduziert werden. Aufgrund der tiefen Nachrangigkeit schlagen Verluste uneingeschränkt auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente durch. Die Inhaber sind daher als erster und vor den Inhabern nachrangiger und vorrangiger Instrumente von der Verlusttragung betroffen.

Die Emittentin kann Instrumente mit Ausschüttungen vor jenen auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente begeben.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Instrumente zu begeben, die Ansprüche auf Ausschüttungen vor jene auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (i.e. die Zahlung von Dividenden) verbiefen. Ausschüttungen auf derartige Instrumente würden die der Emittentin für die Ausschüttung auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zur Verfügung stehenden Mittel (i.e. ausschüttungsfähige Posten der Emittentin) verringern und somit möglicherweise die Zahlungen von Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ganz oder teilweise verringern.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind zeitlich unbefristet, haben keinen (im Vorhinein bestimmten) Endfälligkeitstag und sind nicht kündbar.

Das durch die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verbiefte Kapital wird der Emittentin seitens der Inhaber auf Unternehmensdauer unbefristet zur Verfügung gestellt. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind zeitlich unbefristet, haben keinen Endfälligkeitstag und weder die Inhaber noch die Emittentin haben ein Kündigungsrecht.

Eine Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen sind Rückkäufe der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nach vorheriger

Erlaubnis der Zuständigen Behörde (gemäß Artikel 77 ff CRR) oder andere Arten der effektiven Verringerung von Eigenmitteln durch die Emittentin im Einklang mit geltendem Recht.

Die Inhaber sind somit den mit ihrer Anlageentscheidung einhergehenden Risiken daher auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Die Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind nicht kumulativ.

Die Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind nicht kumulativ. Wenn die Emittentin für ein Geschäftsjahr keine Ausschüttung von Dividenden auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente beschließt, besteht für Folgejahre keine Verpflichtung zur Nachzahlungen, auch wenn die Emittentin in einem späteren Geschäftsjahr über dafür ausreichende Ausschüttungsfähige Posten gemäß Artikel 4(1)(128) CRR verfügen sollte.

Die Emittentin ist berechtigt, den Kapitalbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente mittels Einziehung/Kapitalherabsetzung zu verringern.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind unbefristet. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können außer im Falle der Liquidation nur nach vorheriger Erlaubnis der Zuständigen Behörde gemäß Artikel 77 ff CRR verringert, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden:

So ist die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen (ua der vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde) jederzeit berechtigt, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes über Kapitalherabsetzungen herabzusetzen oder im Einklang mit § 26b BWG gegen Bezahlung einer Barabfindung einzuziehen.

Bei der Vornahme dieser Ermessensmaßnahmen zur Verringerung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist die Emittentin nicht verpflichtet, andere als die eigenen Interessen zu berücksichtigen.

Inhaber der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung der Emittentin.

Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente können an der Generalversammlung der Emittentin teilnehmen und in der Generalversammlung Auskünfte gemäß Aktiengesetz (AktG) begehren. Mit Ausnahme dieses Teilnahme- und Auskunftsrechts gewähren die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere kein Stimmrecht, kein Antragsrecht und kein Anfechtungsrecht. Es besteht auch kein Recht auf Stellungnahme. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Einziehung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente oder Herabsetzung des mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verbrieften Kapitalanteils.

Inhaber von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente haben kein Wahlrecht und keine Möglichkeit Einfluss auf die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung oder auf die Ausschüttungen zu nehmen, auch wenn diesbezügliche Entscheidungen den Interessen der Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente entgegenstehen.

2.3 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Risiko möglicher Interessenkonflikte aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auf Seiten der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Inhaber ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Inhaber haben.

Risiken potentieller Interessenkonflikte von Organmitgliedern der Emittentin.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Inhaber getroffen werden.

3. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch unter FN 58848 t, übernimmt als Emittentin die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

3.2 RISIKOFAKTOREN

Sämtliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit sowie alle Risiken in Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten werden in den Punkten 2.1 und 2.2 dieses Prospektes genau dargelegt.

3.3 GRUNDLEGENDE ANGABEN

3.3.1 Erklärung zum Geschäftskapital

Das Geschäftskapital ist nach Auffassung der Emittentin für ihre derzeitigen Bedürfnisse (zumindest für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts) ausreichend.

3.3.2 Kapitalbildung und Verschuldung

Fremdkapital (in Tsd. EUR)	per 31.03.2019
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	949.180
Garantiert	0
Besichert	276.516
Nicht garantiert/Nicht besichert	672.664
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	758.993
Garantiert	0
Besichert	276.516
Nicht garantiert/Nicht besichert	482.477
Summe Verbindlichkeiten	1.708.173
Eigenkapital (in Tsd. EUR)	per 31.03.2019

Gezeichnetes Kapital	1.275
Gesetzliche Rücklagen	85.476
Sonstige Rücklagen	10.945
Summe Eigenkapital	97.696
Nettoverschuldung kurz- und langfristig (in Tsd. EUR)	
	per 31.03.2019
A. Zahlungsmittel	15.192
B. Zahlungsmitteläquivalent	181.891
C. Mittel aus Wertpapieren	7.600
D. Liquidität (A+B+C)	204.683
E. Kurzfristige Forderungen	1644.361
Hievon	
Forderungen an Kreditinstitute	85.968
Forderungen an Kunden	1.551.985
Beteiligungen	6.407
F. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, täglich fällig	267.616
G. Kurzfristige Positionen der nicht kurzfristigen Verbindlichkeiten	8.506
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	665.528
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F+G+H)	941.650
J. Kurzfristige Nettoverschuldung (I-E-D)	-702.710
K. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, mit vereinbarter Laufzeit	161.773
L. Verbriefte Verbindlichkeiten	26.402
M. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	551.705
N. Langfristige Verschuldung (K+L+M)	739.879
O. Langfristige Nettoverschuldung (J+N)	37.169
Die Eventualverbindlichkeiten betragen zum Berichtszeitpunkt	579.335

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin)

3.3.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Die Emittentin und die VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation haben an der Emission ein Interesse. Das Interesse der Emittentin an der Emission von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten liegt in der Stärkung ihrer Eigenmittel. Das Interesse des Volksbanken-Verbundes an der Emission von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten liegt in der Stärkung der Eigenmittel auf Verbundebene. Von sonstigen Interessen natürlicher oder juristischer Personen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind, hat die Emittentin keine Kenntnis.

3.3.4 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Nettoerlöse aus der Emission der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden von der Emittentin zur Stärkung ihrer Eigenmittel verwendet.

3.4 ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE

3.4.1 Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der International Security Identification Number ("ISIN") oder eines anderen Sicherheitscodes

Die Emittentin begibt auf den Inhaber lautende, frei übertragbare Stimmrechtslose CET 1-Instrumente in Euro, die als solche tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin sind. Sie sind dem harten Kernkapital gemäß Artikel 28 CRR zuzurechnen. Im Sinne von Artikel 4 (2) Z 1 der Prospektverordnung handelt es sich dabei um andere übertragbare, Aktien gleichzustellende Wertpapiere.

Das Gesamtemissionsvolumen beträgt 2.030 Stück Stimmrechtslose CET 1-Instrumente mit einem Nennwert von je EUR 100,00 je Stück. Der begebene Gesamtnennbetrag beläuft sich somit auf EUR 203.000,00. Die ISIN der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente lautet AT0000A28JT7.

3.4.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden nach den Rechtsvorschriften der CRR begeben und sollen Instrumente des harten Kernkapitals ("**CET 1**") gemäß Artikel 28 CRR (der die "Instrumente des harten Kernkapitals" regelt) darstellen und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente finden sich auf der von der European Banking Authority (EBA) veröffentlichten Liste jener Kapitalinstrumente, die von den Aufsichtsbehörden innerhalb der EU als CET 1-Instrumente qualifiziert wurden, die unter nachstehendem Link erreichbar ist:

<https://www.eba.europa.eu/-/eba-updates-list-of-common-equity-tier-1-CET-1-capital-instrumen-1>.

Form und Inhalt der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sowie alle sich daraus ergebenden vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber und der Emittentin im Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätten.

Erfüllungsort ist Rankweil, Österreich.

Klagen eines Inhabers von Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten gegen die Emittentin sind bei dem für Rankweil sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Ist der Inhaber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann dieser seine Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

3.4.3 Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind

Bei den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten handelt es sich um Inhaberpapiere, die zur Gänze durch eine Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz

(DepotG) vertreten werden, die die Unterschriften zweier zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die OeKB CSD GmbH, A-1010 Wien, Strauchgasse 1 – 3, als Wertpapiersammelbank sowie jeden Funktionsnachfolger. Einzelkunden und Dividendscheine werden in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nicht ausgegeben.

Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß anwendbarem Recht (und den Regeln des Clearing Systems) übertragen werden können.

3.4.4 Währung der Wertpapieremission

Die Währung der CET 1-Instrumente lautet auf Euro (EUR).

3.4.5 Rang

Stimmrechtslose CET 1-Instrumente begründen direkte, unbesicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stellen Instrumente des harten Kernkapitals im Sinne des Art 28 CRR dar.

Im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten:

- (i) nachrangig: (a) gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; und (b) gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, mit Ausnahme von CET 1-Instrumenten; und
- (ii) gleichrangig: (a) untereinander; und (b) gegenüber Genossenschaftsanteilen der Emittentin sowie allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen CET 1-Instrumenten.

"**CET 1-Instrumente**" bezeichnet alle Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu den Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 – CET 1*) gemäß Artikel 28 CRR zählen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation – CRR*) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gelten als Eigenkapital iSd § 225 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente tragen nicht zur Feststellung bei, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin ihre Vermögenswerte überschreiten; daher werden etwaige Verpflichtungen der Emittentin aufgrund der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nicht zur Feststellung der Überschuldung gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung (IO) berücksichtigt.

Ansprüche der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungsansprüche der Inhaber gegen die Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten aufgerechnet werden. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie, die den

Ansprüchen einen höheren Rang verleiht. Es bestehen keine vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, die den Ansprüchen aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten bei Insolvenz oder Liquidation einen höheren Rang verleihen. Nachträglich können weder der Rang noch die unbegrenzte Laufzeit der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente geändert werden.

3.4.6 Rechte, die an die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gebunden sind und deren Beschränkungen

Die mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten verbundenen Rechte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen gemäß 5 EMISSIONSBEDINGUNGEN; insbesondere stehen den Inhabern folgende Rechte zu:

Dividendenrechte

Die Ausschüttungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig und dürfen nur aus Ausschüttungsfähigen Posten ausgezahlt werden.

Für das Jahr 2019 sind die Inhaber ab dem 01.01.2019 dividendenberechtigt.

"**Ausschüttungsfähige Posten**" bezeichnet in Bezug auf jegliche Dividendenzahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente die in Artikel 4 (1) (128) CRR definierten ausschüttungsfähigen Posten jeweils für ein Finanzjahr der Emittentin, ermittelt zum Ende des letzten vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag endenden Finanzjahres der Emittentin, für das solche Relevanten Jahresabschlüsse verfügbar sind, wie jeweils entsprechend den von der Emittentin angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen festgestellt und aus den jüngsten Relevanten Jahresabschlüssen abgeleitet.

"**Relevante Jahresabschlüsse**" bezeichnet (i) die geprüften und festgestellten unkonsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin, die gemäß den von ihr angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und den damals geltenden Rechnungslegungsvorschriften für das letzte Finanzjahr der Emittentin, das vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag geendet hat, erstellt wurden, oder (ii) wenn solche geprüften und festgestellten unkonsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum jeweiligen Dividendenzahlungstag nicht verfügbar sind, die ungeprüften unkonsolidierten *pro forma*-Jahresabschlüsse der Emittentin, die gemäß den von der Emittentin in Bezug auf ihre unkonsolidierten Jahresabschlüsse angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und gemäß den damals in Bezug auf ihre unkonsolidierten Jahresabschlüsse geltenden Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurden.

"**Dividendenzahlungstag**" bezeichnet den zehnten Tag nach Abhaltung der Generalversammlung.

Klarstellend wird insofern festgehalten, dass sich die Ausschüttungsfähigen Posten im Fall der Emittentin folgendermaßen errechnen: Gewinn am Ende des Finanzjahres zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen vor der Ausschüttung an die Eigner von Eigenmittelinstrumenten abzüglich vorgetragener Verluste, recht- oder satzungsmäßig nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und gemäß nationaler Rechnungslegungsgrundsätze oder der Satzung der Emittentin in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen jeweils ausgehend von den Relevanten Jahresabschlüssen festgestellt werden.

Über den Gewinn der Emittentin und einen allfälligen Dividendenanspruch der Inhaber für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin durch die ordentliche Generalversammlung in ihrem eigenen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin und die Emittentin unterliegt auch anderweitig keiner solchen Verpflichtung. Die Nichtzahlung von Dividenden stellt keinen Ausfall der Emittentin dar. Durch die Streichung von Dividenden werden der Emittentin keine Beschränkungen auferlegt.

Auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente entfällt bei einer Verteilung des Gewinns eine Dividende in prozentuell gleicher Höhe der Dividende eines mit einem Stimmrecht ausgestatteten Genossenschaftsanteils. Es gibt keine Vorzugsbehandlung in Bezug auf die Reihenfolge aller Ausschüttungen iSv Artikel 4(1)(110) CRR, auch nicht im Zusammenhang mit anderen CET 1-Instrumenten, und keine Vorzugsrechte für die Auszahlung von Dividenden.

Forderungen der Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente gegen die Emittentin auf die Zahlung von Dividenden verjähren innerhalb von 3 (drei) Jahren nach deren Fälligkeit.

Keine Stimmrechte

Die Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente können an der Generalversammlung der Emittentin teilnehmen und in der Generalversammlung Auskünfte gemäß Aktiengesetz (AktG) begehren. Die Inhaber werden gemäß den Bestimmungen des AktG über die Einberufung der Generalversammlungen informiert. Mit Ausnahme dieses Teilnahme- und Auskunftsrechts gewähren die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere kein Stimmrecht.

Vorzugsrechte bei Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren derselben Kategorie

Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente und den mit hartem Kernkapital verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist diese Veränderung (sofern gesetzlich zwingend erforderlich) angemessen auszugleichen, wobei der Ausgleich aus Gesellschaftsvermögen ausgeschlossen ist. Den Inhabern Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente steht kein Bezugsrecht auf Genossenschaftskapital der Emittentin zu.

Recht auf Beteiligung am Gewinn des Emittenten

Wie oben beschrieben gewähren die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente einen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (Dividenden). Der Anspruch auf die auf Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu leistende Dividende ist gewinnabhängig beschränkt. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nehmen, gemessen an allen von der Emittentin begebenen Kapitalinstrumenten, bei Auftreten von Verlusten deren ersten und proportional größten Anteil, und tragen Verluste im gleichen Grad wie alle anderen CET 1-Instrumente.

Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verleihen ihren Inhabern einen Anspruch auf die Restaktiva der Emittentin, der im Falle der Liquidation und nach Zahlung aller vorrangigen Forderungen proportional zur Summe der ausgegebenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente besteht, keinen festen Wert hat und keiner Obergrenze unterliegt.

Rückzahlung

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind zeitlich unbefristet und haben keinen Endfälligkeitstag.

Der Kapitalbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente darf nur in einem der beiden folgenden Fälle verringert oder zurückgezahlt werden:

- (i) Liquidation der Emittentin; oder
- (ii) Rückkäufe der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, Herabsetzung des Kapitals aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften und/oder Einziehung des Kapitals aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten gemäß den Bestimmungen gemäß § 26b BWG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Jede Verringerung oder Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente und jeder Rückkauf der Stimmrechtslosen CET 1- setzt voraus, dass die Zuständige Behörde (wie nachstehend definiert) der Emittentin dafür zuvor die Erlaubnis in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder:

- (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
- (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 (1) CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSv Artikel 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 (3) CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, die Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR zu erteilen, in keiner Hinsicht einen Verzug begründet.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die EZB als zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

Die Inhaber sind nicht berechtigt, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu kündigen und/oder die Rückzahlung verlangen. Die Beschränkung der Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

Forderungen der Inhaber Stimmrechtsloser CET 1- Instrumente gegen die Emittentin auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit.

3.4.7 Angaben zur Neuemission

Die Emission der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wurde in der Vorstandssitzung der Emittentin am 20.02.2019 beschlossen.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden von der Emittentin voraussichtlich ab dem 04.07.2019 gemäß den Bestimmungen in 3.5.3 zur Zeichnung öffentlich angeboten. Die Emittentin behält sich jeweils das Recht vor, das beabsichtigte Gesamtemissionsvolumen an Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten zu kürzen sowie die Angebotsfrist zu verkürzen oder zu verlängern. Das Angebot zur Zeichnung endet voraussichtlich spätestens am 24.07.2019.

Der erwartete Emissionstermin ist der 01.08.2019.

Es bestehen weder obligatorische Übernahmeangebote und/oder Ausschluss- und Andienungsregeln in Bezug auf die Wertpapiere, noch öffentlicher Übernahmeangebote von Seiten Dritter in Bezug auf das Eigenkapital der Emittentin.

3.4.8 Besteuerung

Siehe Punkt 6. BESTEUERUNG

3.5 BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

3.5.1 Keine Bedingungen des Angebots

Trifft nicht zu.

3.5.2 Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Die Emittentin beabsichtigt, bis zu 2.030 Stück Stimmrechtslose CET 1-Instrumente (das "**Gesamtemissionsvolumen**") mit einem Nennwert von je EUR 100,00 zuzüglich eines Agios in Höhe von EUR 3.210,25 öffentlich anzubieten. Der beabsichtigte Gesamtnennbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente beträgt somit bis zu EUR 203.000,00 (zuzüglich Agio EUR 6.719.807,50). Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Gesamtemissionsvolumen zu kürzen.

Höchstzeichnungsbeträge sind nicht vorgesehen, der Mindestzeichnungsbetrag entspricht bei einer Zeichnung von mindestens einem Stück Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten aufgrund des festgelegten Bezugsverhältnisses einem Wert von EUR 3.310,25.

Das Gesamtemissionsvolumen, nämlich 2.030 Stück Stimmrechtslose CET 1-Instrumente mit einem Nennwert von je EUR 100,00, soll den Inhabern von Partizipationsscheinen der Emittentin (die "Partizipanten" wie nachstehend definiert) während einer Bezugszeichnungsfrist und, soweit diese ihr Bezugsrecht nicht ausüben, den Inhabern der von der Emittentin gegebenen AT 1-Emission mit der ISIN QOXDBA035686 im Rahmen einer AT 1-Zeichnungsfrist angeboten werden.

Das Gesamtemissionsvolumen der gezeichneten Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wird sobald als praktisch möglich nach Ablauf der Bezugszeichnungsfrist (wie in Punkt 3.5.3. definiert) und nach Ablauf der AT 1-Zeichnungsfrist (wie in Punkt 3.5.3 definiert) von der Emittentin auf ihrer Website (<https://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen-u-maerkte/anleihen/volksbank-emissionen>) veröffentlicht.

3.5.3 Angebotsfrist und Antragsverfahren

Bezugszeichnungsfrist

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden zuerst den Partizipanten zur Bedienung ihres vorzugsweisen Bezugsrechts zur Zeichnung angeboten (das "**Bezugsangebot**"). Die Bezugszeichnungsfrist beginnt voraussichtlich am 04.07.2019 (einschließlich) und endet voraussichtlich am 16.07.2019 (einschließlich).

"**Partizipanten**" meint jene Personen, die zum Zeitpunkt des Erstausgabetales Partizipationsscheine der Emittentin aus dem Jahr 1987 mit der ISIN AT0000824701, auch wenn diese Partizipationsscheine der Emittentin über den Sekundärmarkt erworben worden sind, stammen (die "**Partizipationsscheine**"), gehalten haben.

Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente hat in schriftlicher Form durch die Partizipanten während der Bezugszeichnungsfrist zu erfolgen, wobei schriftliche Angebote der Emittentin innerhalb der Bezugszeichnungsfrist zugehen müssen.

Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote der Partizipanten vor.

Liegen bis zum 16.07.2019 (einschließlich) schriftliche Zeichnungsanträge der Partizipanten im Ausmaß von insgesamt 2.030 Stück Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente vor, kann die Bezugszeichnungsfrist durch die Emittentin vorzeitig geschlossen werden.

AT 1-Zeichnungsfrist

In jenem Umfang, in dem die Partizipanten von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, ist die Emittentin berechtigt, das Gesamtemissionsvolumen zu kürzen. Ferner können die nicht von Partizipanten gezeichneten Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente den Inhabern der AT 1-Emission der Emittentin mit der ISIN QOXDBA035686 vorrangig gegenüber Dritten von der Emittentin zur Zeichnung angeboten werden. In einem solchen Fall steht den Partizipanten kein weiteres Bezugsrecht mehr zu. Die Inhaber der AT 1-Emission der Emittentin haben die Angebotsstellung zur Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente voraussichtlich ab dem 17.07.2019 (einschließlich) innerhalb einer Frist (die "**AT 1-Zeichnungsfrist**") von vier Bankarbeitstagen gegenüber der Emittentin, somit voraussichtlich bis zum 24.07.2019 (einschließlich) schriftlich zu erklären. Die Emittentin ist berechtigt, diese Frist zu verlängern.

Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente hat in schriftlicher Form durch die Inhaber der AT 1-Emission der Emittentin mit der ISIN QOXDBA035686 während der AT 1-Zeichnungsfrist zu erfolgen, wobei schriftliche Angebote der Emittentin innerhalb der AT 1-Zeichnungsfrist zugehen müssen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote der AT 1-Inhaber vor.

Sollte mit Ablauf der AT 1-Zeichnungsfrist nicht das maximale Gesamtemissionsvolumen von bis zu 2.030 Stück Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gezeichnet worden sein, behält sich die Emittentin vor, das Gesamtemissionsvolumen zu kürzen.

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Zeichnern zu viel bezahlte Beträge diesen von der Emittentin rückerstattet.

Die Bezugszeichnungsfrist und die AT 1-Zeichnungsfrist bilden zusammen die

"Zeichnungsfrist".

3.5.4 Aussetzung und Widerrufung des Angebots

Die Emittentin behält sich das jederzeitige Aussetzen oder Beenden des Angebots in ihrem freien Ermessen ausdrücklich vor.

3.5.5 Angabe des Zeitraums, während dessen ein Antrag zurückgezogen werden kann

Nicht anwendbar. Schriftliche Zeichnungsangebote für die CET 1-Instrumente von Anlegern, die innerhalb der jeweils maßgeblichen Frist der Emittentin zugegangen sind, können von den Anlegern nicht mehr zurückgezogen werden.

3.5.6 Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Lieferung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente Zug-um Zug gegen Zahlung des Emissionspreises durch den Anleger.

Die Anleger werden im Wege von Wertpapierabrechnungen über die ihnen zugeteilten Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verständigt. Sonstige Benachrichtigungen über Zuteilungen erfolgen nicht.

Zum Erhalt der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente muss ein Anleger ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut, das Mitglied desselben Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a Bankwesengesetz (BWG) ist wie die Emittentin (der "**Volksbanken-Verband**"), eröffnen. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können von Personen, die kein Depot bei der Emittentin eröffnet haben, nicht erworben werden.

3.5.7 Termin der Offenlegung

Die Ergebnisse des jeweiligen Angebotes der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gemäß diesem Prospekt werden nach Ablauf des jeweiligen Angebots auf der Homepage der Emittentin unter <https://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen-u-maerkte/anleihen> veröffentlicht. Darüber hinaus findet keine Offenlegung der Ergebnisse des öffentlichen Angebotes statt.

3.5.8 Benachrichtigung der Anleger

Die Anleger werden im Wege von Wertpapierabrechnungen über die ihnen zugeteilten Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verständigt. Sonstige Benachrichtigungen über Zuteilungen erfolgen nicht.

3.6 VERFAHREN FÜR DIE AUSÜBUNG DER BEZUGSRECHTE

Die Inhaber der Partizipationsscheine mit der ISIN AT0000824701 haben ein vorzugsweises Bezugsrecht im Verhältnis von 187:1 auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente. Für jeweils 187 Partizipationsscheine, die aus der früheren Emissionen der Emittentin (aus dem Jahr 1987, auch wenn diese Partizipationsscheine der Emittentin über den Sekundärmarkt

erworben worden sind) stammen, sind die Partizipanten zum Bezug von einem neuen Stimmrechtslosen CET 1-Instrument der gegenständlichen Emission der Emittentin berechtigt. Die Emittentin behält sich vor, das genannte Bezugsverhältnis beizubehalten, auch wenn das Gesamtemissionsvolumen gekürzt werden sollte. Das Bezugsrecht der Partizipanten kann innerhalb der Bezugszeichnungsfrist schriftlich gegenüber der Emittentin ausgeübt werden, wobei Partizipanten nicht verpflichtet sind, ihr Bezugsrecht vollständig auszuüben. Sie sind ebenso berechtigt, ihr Bezugsrecht bloß teilweise auszuüben.

Die Emittentin wird den das Bezugsrecht ausübenden Partizipanten Stimmrechtslose CET 1-Instrumente zum Erstemissionspreis zuteilen. Die schriftlichen Bezugsausübungen der Partizipanten müssen der Emittentin voraussichtlich bis zum 16.07.2019 (einschließlich) zugehen. Die Bezugsrechte der Partizipanten müssen in ganzzahligen Vielfachen der Zahl einhundert-siebenundachtzig ausgeübt werden, so dass keine Bruchteile an Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erworben werden. Ein Spitzenausgleich findet nicht statt. Liegen bis zum Ende der Bezugszeichnungsfrist schriftliche Bezugsausübungen für das Gesamtemissionsvolumen vor, kann die Zeichnung von der Emittentin vorzeitig geschlossen werden.

Sollten die Partizipanten ihre Bezugsrechte nicht innerhalb der Bezugszeichnungsfrist in der erforderlichen Form ausüben, erlöschen diese. Spezielle Verfahren zur Übertragbarkeit von Bezugsrechten und zur Behandlung der nicht ausgeübten Bezugsrechte sind nicht vorgesehen, da das Bezugsrecht selbst aufgrund der Höhe des festgelegten Agios keinen Wert hat.

3.7 ANGABE DER VERSCHIEDENEN ANLEGERKATEGORIEN, DENEN DIE WERTPAPIERE ANGEBOTEN WERDEN

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden innerhalb der Bezugszeichnungsfrist den Partizipanten, innerhalb der AT 1-Zeichnungsfrist den Inhabern der AT 1-Emission der Emittentin mit der ISIN QOXDBA035686 zur Zeichnung angeboten.

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden nur in Österreich zur Zeichnung angeboten.

3.8 ANGABE OB GENOSSENSCHAFTER, MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNGS-, AUFSICHTS- ODER VERWALTUNGSORGANE DER EMITTENTIN AM ERWERB TEILNEHMEN WOLLEN ODER OB PERSONEN MEHR ALS 5% DES ANGEBOTS ERWERBEN WOLLEN.

Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates der Emittentin steht der Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente der Emittentin zu den gleichen Bedingungen wie allen anderen Erwerbern offen. Die Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 84665h) plant mehr als 5 % des Angebots zu erwerben.

3.9 OFFENLEGUNG VOR DER ZUTEILUNG

- a. Aufteilung des Angebots in Tranchen, einschließlich der institutionellen Tranchen, der Privatkundentranche und der Tranche für die Beschäftigten der Emittentin und sonstige Tranche.**

Nicht anwendbar.

- b. Bedingungen, zu denen eine Rückforderung verlangt werden kann, Höchstgrenze einer solchen Rückforderung und alle eventuell anwendbaren Mindestprozentsätze für einzelne Tranchen.**

Nicht anwendbar.

- c. Zu verwendende Zuteilungsmethode oder -methoden für die Privatkundentranche und die Tranche für die Beschäftigten der Emittentin im Falle der Mehrzuteilung dieser Tranchen.**

Nicht anwendbar.

- d. Beschreibung einer etwaigen vorher festgelegten Vorzugsbehandlung, die bestimmten Kategorien von Anlegern oder bestimmten Gruppen bei der Zuteilung vorbehalten wird.**

Siehe hierzu Punkt 3.5.3.

- e. Angabe des Umstands, ob die Behandlung der Zeichnungen oder der bei der Zuteilung zu zeichnenden Angebote eventuell von der Gesellschaft abhängig gemacht werden kann, durch die oder mittels deren sie vorgenommen wird.**

Nicht anwendbar.

- f. Angestrebte Mindesteinzelzuteilung, falls vorhanden, innerhalb der Privatkundentranche.**

Nicht anwendbar.

- g. Bedingungen für das Schließen des Angebots sowie der Termin, zu dem das Angebot frühestens geschlossen werden darf.**

Siehe hierzu 3.5.3 und 3.5.4.

- h. Angabe der Tatsache, ob Mehrfachzeichnungen zulässig sind und wenn nicht, wie trotzdem auftauchende Mehrfachzuteilungen behandelt werden.**

Nicht anwendbar.

3.9.1 Mehrzuteilung und Greenshoe-Option.

Nicht anwendbar.

3.9.2 Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Die Anleger werden im Wege von Wertpapierabrechnungen über die ihnen zugeteilten CET 1-Instrumente verständigt. Sonstige Benachrichtigungen erfolgen nicht.

3.10 EMISSIONSPREIS

Der Emissionspreis je Stück setzt sich aus dem Nennwert von EUR 100,00 pro Stück und einem Agio in Höhe von EUR 3.210,25 pro Stück zusammen und beträgt somit EUR 3.310,25.

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Anleger beim Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.

3.10.1 Verfahren für die Offenlegung des Emissionspreises

Nicht anwendbar.

3.10.2 Platzierung und Übernahme

Es gibt keinen Koordinator des Angebots, die Koordination wird von der Emittentin selbst übernommen. Es haben keine Institute, weder verbindlich noch unverbindlich, die Übernahme der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zugesagt.

3.10.3 Zahlstelle, Berechnungsstelle und Verwahrstelle

Die Zahlstelle für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Zahlstelle**").

Die Berechnungsstelle für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist die Emittentin (die "**Berechnungsstelle**").

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle bzw die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das dem BWG unterliegt, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen bzw Berechnungsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Die Ersetzung, die Bestellung und der Widerruf werden gemäß § 14 der Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Sammelurkunde wird so lange bei der OeKB CSD GmbH (die "Verwahrstelle") zur Sammelverwahrung hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfüllt sind.

3.10.4 Kosten der Emission/des Angebots

Die Gesamtnettoerträge aus dem öffentlichen Angebot betragen unter Zugrundelegung einer vollständigen Platzierung voraussichtlich EUR 6.674.807,50. Die geschätzten Gesamtkosten des öffentlichen Angebots betragen voraussichtlich etwa EUR 45.000,00

3.11 ZULASSUNG DER STIMMRECHTSLOSEN CET 1-INSTRUMENTE ZUM HANDEL

Die Emittentin beantragt keine Zulassung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zum Handel an einer Börse. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu jedem späteren Zeitpunkt in den Handel im Dritten Markt der Wiener Börse einzubeziehen, der ein Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* - "MTF") darstellt.

Es gibt keine Institute, die aufgrund bindender Zusage als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind.

3.12 WERTPAPIERINHABER MIT VERKAUFSPPOSITION

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden von der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, zur Zeichnung angeboten.

3.13 VERWÄSSERUNG

Für den Erwerb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wird ein entsprechendes Agio verrechnet. Aufgrund der Höhe des festgelegten Agios im Rahmen der Zeichnung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente und der damit verbundenen Beteiligung an den Rücklagen der Emittentin, kommt es zu keiner Verwässerung der Inhaber von Partizipationsscheinen der Emittentin.

3.14 MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in MiFID II) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente für Kleinanleger geeignet sind: Beratungsgeschäfte und beratungsfreie Geschäfte, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II. Jeder Vertrieber sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertrieber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

4. DIE EMITTENTIN

4.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, eingetragen im Firmenbuch unter FN 58848 t, übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

4.2 ABSCHLUSSPRÜFER

Die nach den Vorschriften des IFRS unter Berücksichtigung der Vorschriften des BWG erstellten Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2018, 2017 und 2016 sind per Verweis inkorporiert und wurden von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken vom 20.03.2019 für das Geschäftsjahr 2018, vom 24.04.2018 für das Geschäftsjahr 2017 und vom 29.03.2017 für das Geschäftsjahr 2016 versehen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums wurde kein Abschlussprüfer abberufen, ferner hat kein Abschlussprüfer sein Mandat niedergelegt und wurde nicht wiederbestellt.

4.3 AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

4.3.1 Ausgewählte historische Finanzinformationen über die Emittentin

Die nachstehend zusammengefassten Finanzinformationen sind den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 entnommen. Die geprüften Konzernabschlüsse sind per Verweis in den Prospekt inkorporiert.

GEWINN UND VERLUST-RECHNUNG (in Tsd. EUR)	31.12.2018	31.12.2017 angepasst	31.12.2016 angepasst
Zinsüberschuss	24.865	24.846	29.800
Provisionsüberschuss	17.192	22.680	23.531
Verwaltungsaufwand	-40.002	-35.162	-41.713
Konzernergebnis vor Steuern	1.031	11.589	9.641
Konzernperioden/-jahres Ergebnis	12.949	11.462	-926

BILANZ (in Tsd. EUR)	30.06.2018	31.12.2017 angepasst	31.12.2016 angepasst
AKTIVA			
Forderungen an Kreditinstitute	300.898	341.447	394.005
Forderungen an Kunden	1.561.757	1.561.202	1.743.839
Bilanzsumme	2.427.948	2.187.837	2.419.715
PASSIVA			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	412.819	258.164	401.274
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.225.143	1.567.699	1.697.311
Verbriefte Verbindlichkeiten	29.271	34.030	54.874
Nachrangkapital	37.165	43.714	64.933
Eigenkapital	154.256	144.163	131.159
Bilanzsumme	2.427.948	2.187.837	2.419.715

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2018 und 31.12.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

Es hat keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem letzten geprüften Konzernabschluss gegeben.

4.4 RISIKOFAKTOREN

Sämtliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit sowie alle Risiken in Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten werden in den Punkten 2.1 und 2.2 dieses Prospektes genau dargelegt.

4.5 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.5.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht am 29.07.1888 (damals als Spar- und Vorschußkassa der Collectivgenossenschaft Rankweil) in Österreich gegründete eingetragene Genossenschaft nach dem "Gesetz vom 09.04.1873, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (RGI 1873/70) (Genossenschaftsgesetz – "**GenG**"), ist im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch als Handelsgericht zu FN 58848 t unter der Firma "VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen." eingetragen und wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie ist unter dem kommerziellen Namen "Volksbank Vorarlberg" tätig.

Der Sitz der Emittentin ist in Rankweil und ihre Geschäftsanschrift lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich. Die zentrale Telefonnummer der Emittentin lautet +43 (0)50 882 8000.

Zum Stichtag 31.12.2018 beschäftigte die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. 301 Mitarbeiter in 14 Geschäftsstellen.

4.5.2 Juristischer und kommerzieller Name, Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht am 29.07.1888 (damals als Spar- und Vorschußkassa der Collectivgenossenschaft Rankweil) in Österreich gegründete

eingetragene Genossenschaft nach dem "Gesetz vom 09.04.1873, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (RGBl 1873/70) (Genossenschaftsgesetz – "GenG"), ist im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch als Handelsgericht zu FN 58848 t unter der Firma "VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen." eingetragen und wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie ist unter dem kommerziellen Namen "Volksbank Vorarlberg" tätig.

Der Sitz der Emittentin ist in Rankweil und ihre Geschäftsanschrift lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich. Die zentrale Telefonnummer der Emittentin lautet +43 (0)50 882 8000.

4.5.3 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

In der Geschäftstätigkeit der Emittentin gab es in jüngster Zeit Ereignisse, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit wesentlich waren:

Verkauf Volksbank AG, Schweiz

Im November 2016 hatte die Emittentin mittels Adhoc-Meldung ihre Absicht bekannt gegeben, ihre Anteile an der Volksbank AG, Schweiz verkaufen zu wollen. In Umsetzung dieses Plans erfolgte sodann nach dem Signing (Unterfertigung des Kaufvertrags) mit der Käuferin, der Alpha RHEINTAL Bank AG, Heerbrugg – Schweiz, am 05.12.2017, das Closing (Umsetzung des Kaufvertrages) am 28.02.2018.

Verkauf Volksbank AG, Liechtenstein

Im Mai 2018 hatte die Emittentin mittels Adhoc-Meldung bekannt gegeben, dass der Vorstand der Emittentin vom Aufsichtsrat beauftragt wurde, Gespräche mit interessierten Parteien über einen möglichen Verkauf der Tochtergesellschaft Volksbank AG, Liechtenstein, zu führen. In Umsetzung dieses Plans erfolgte sodann nach dem Signing (Unterfertigung des Kaufvertrags) mit der Käuferin, der SIGMA KREDITBANK AG, Triesen - Liechtenstein, am 01.10.2018, das Closing (Umsetzung des Kaufvertrages) am 07.03.2019.

Aufgrund der Abhängigkeit der Emittentin vom Volksbanken-Verbund und damit auch der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sind zudem die nachfolgenden Ereignisse aus jüngerer Vergangenheit für die Emittentin in hohem Maße relevant:

Programm Adler

Im Rahmen des "Programm Adler" haben sich die VOLKSBANK WIEN und die Verbundbanken in einem Aktionsplan darauf geeinigt, wie in sechs Teilprojekten die Steigerung der Effizienz im Volksbanken-Verbund gewährleistet werden kann. Dieser Aktionsplan wurde sodann in einen Geschäfts- und Kapitalplan überführt, der von allen Verbundbanken (gremial) im Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und in weiterer Folge an die EZB übermittelt wurde.

Die einzelnen Teilprojekte behandeln die Evaluierung einer Zusammenarbeit mit möglichen Kooperationspartnern, die Optimierung der ZO-Funktion durch die Überprüfung von Prozessen, die Bündelung von Prozessen im Backoffice-Bereich, die Vertrieboptimierung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Kapitalinstrumenten und die klare regionale Marktpositionierung des Volksbanken-Verbundes.

Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses

Abhängig vom Geschäftsmodell, Kontroll- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und der Liquiditätslage eines Kreditinstituts legt die EZB als zuständige Behörde jedes Jahr individuelle zusätzliche Eigenmittelerfordernisse für jedes Kreditinstitut fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse der letzten Stresstests und muss durch die von der EZB festgelegten zusätzlichen Kapitalanforderungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation des Volksbanken-Verbundes (inkl der Emittentin) können sich die Anforderungen des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP") jährlich unterscheiden.

Die EZB hat für den Volksbanken-Verbund (auf konsolidierter Basis) in einem Beschluss vom 14.02.2019 ab 01.03.2019 die folgenden zusätzlichen Kapitalanforderungen festgelegt:

Eine Minimum Säule 1 Anforderung von hartem Kernkapital iHv 4,5%, eine Anforderung von hartem Kernkapital iHv 2,750% der Säule 2, ein stufenweise eingeführter Kapitalerhaltungspuffer iHv 2,5%, ein stufenweise eingeführter Systemrisikopuffer iHv 0,5% und eine Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,0%. Daraus ergibt sich eine Kernkapitalanforderung in Höhe von 10,25% (inkl. Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,00% ergibt sich eine Kernkapitalanforderung von 11,25%). Die Gesamtkapitalanforderung ab 01.03.2019 beträgt 13,75%.

Als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN die SREP-Anforderungen auf konsolidierter Basis für alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gem § 30a BWG zu erfüllen.

Die sich aus dem SREP-Beschluss der EZB vom 14.02.2019 ergebenden qualitativen aufsichtlichen Anforderungen betreffen im Wesentlichen Themen der Governance des Volksbanken-Verbundes und zielen darauf ab, in der am stärksten integrierten Form der genossenschaftlichen Zusammenarbeit in Österreich die Umsetzung der Anwendung der Bestimmungen des § 30a BWG zu konkretisieren, und somit die Transparenz der zwischen den Verbundmitgliedern und der ZO bestehenden Rechte und Pflichten zu erhöhen.

In Umsetzung dieser Anforderungen werden zur Klarheit der Leitungskompetenz der VOLKSBANK WIEN als ZO schriftliche Vereinbarungen mit den Verbundbanken über die einheitliche Auslegung des Volksbanken-Verbundes, des Zusammenarbeitsvertrages und § 30a BWG abgeschlossen. Daneben werden interne Leitlinien und weitere wirksame Kontrollmechanismen in Bezug auf die zugeordneten Kreditinstitute, deren Organe und Gremien eingerichtet bzw optimiert.

MREL Quote für den Volksbanken-Verbund

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente setzt die BRRD voraus, dass alle Institute eine individuelle MREL Anforderung erreichen müssen, die als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten und der Eigenmittel berechnet und von den maßgeblichen Abwicklungsbehörden festgesetzt wird. Der SRB plant, für den Volksbanken-Verbund 2019 eine finale MREL-Quote zu erlassen. Zum Datum des Prospekts wurde für den Volksbanken-Verbund daher noch keine verbindliche MREL Quote festgelegt.

Kapitalpufferanforderungen für den Volksbanken-Verbund

Die Novelle der Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) sieht für die VOLKSBANK WIEN auf Basis der Lage des konsolidierten Volksbanken-Verbundes eine Kapitalpuffer-Quote für den Systemrisikopuffer sowie erstmals eine Kapitalpuffer-Quote für Systemrelevante Institute vor. Die

Pufferanforderung ist für das Jahr 2019 für beide Puffer mit jeweils 0,5% begrenzt (Übergangsbestimmung) und beträgt ab 2020 1% der RWAs (des Gesamtforderungsbetrages nach Art. 92 Abs. 3 CRR), jeweils auf konsolidierter Basis. Da gemäß § 23 c (9) BWG jeweils die höhere Kapitalpuffer-Anforderung aus Systemrisikopuffer und Systemrelevante Institute Puffer zu erfüllen ist, und im Jahr 2019 beide Pufferhöhen gleich hoch sind, ergibt sich daraus für 2019 keine zusätzliche Kapitalbelastung für den Volksbanken-Verbund.

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen aufgrund von CRD IV-Paket

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können. Eine solche negative Auswirkung könnte das Erfordernis von zusätzlichen Eigenmitteln auf Einzelbasis der Emittentin und/oder auf konsolidierter Basis des Volksbanken-Verbunds sein. So fordert Artikel 92 CRR, dass Kreditinstitute eine Tier 1 Kapitalquote iHv 6,0% erfüllen müssen, wovon bis zu 1,5% mit zusätzlichem Kernkapital ("Additional Tier 1 – "AT 1") Kapital erfüllt werden können.

Falls solche zusätzlichen Eigenmittel erforderlich sein würden und die Platzierung solcher Emissionen scheitern würde, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin haben. (Siehe auch Risikofaktor: "*Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und den Volksbanken-Verbund haben.*")

Eine höhere Risikogewichtung für gewerbliche Immobilienfinanzierungen führt zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes

Der Volksbanken-Verbund betätigt sich im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierungen. Artikel 128 CRR fordert von Instituten, jenen Risikopositionen, die mit besonders hohem Risiko verbunden sind, eine Risikogewichtung von 150% zuzuweisen.

Zu solchen Risikopositionen mit besonders hohem Risiko zählen auch spekulative Immobilienfinanzierungen, wie in Artikel 4(1)(79) CRR definiert (dh Darlehen zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung oder des Baus von oder im Zusammenhang mit Immobilien bzw Flächen für solche Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen).

Laut einer von der EBA veröffentlichten Q&A sind im Fall von Risikopositionen gegenüber dem Entwickler eines Immobilienprojekts, der zukünftige nicht unwiderrufliche Vertragsvereinbarungen mit potentiellen zukünftigen Eigentümern dieser in Entwicklung befindlichen Immobilien abgeschlossen hat, für die entsprechenden Risikopositionen die Voraussetzungen nach Artikel 4(1)(79) CRR erfüllt und diese daher als spekulative Immobilienfinanzierungen zu qualifizieren. Folglich sind sie der Risikopositionsklasse der "mit besonders hohem Risiken verbundene Risikopositionen" gemäß Artikel 112(k) CRR zuzuordnen. Demzufolge ist auch auf Risikopositionen gegenüber dem Immobilienentwickler ein Risikogewicht von 150% zuzuweisen.

Solche Interpretationen oder Änderungen der Zuweisung von Risikogewichten zu Risikopositionen führen zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes.

Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes - Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft und Umbenennung in immigon portfolioabbau ag

Mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 beschlossen die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors ("**Volksbanken-Sektor**"), womit die zum damaligen Zeitpunkt dem (im September 2012 nach § 30a BWG gegründeten) Volksbanken-Verbund zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute (zB Österreichische Apothekerbank eG, SPARDA-BANK AUSTRIA eGen), die Hauskreditgenossenschaften (zB Spar- und Vorschußverein "Graphik" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und Spar- und Vorschuß-Verein der Beamtenschaft der Oesterreichischen Nationalbank registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung) und eine Bausparkasse ("**start:bausparkasse**") gemeint sind, die grundlegende Restrukturierung und Neuordnung dieses Volksbanken-Verbundes; insbesondere folgende Maßnahmen sind Teil dieses zum Billigungszeitpunkt noch in Umsetzung befindlichen Restrukturierungsplans:

Nach Ausscheiden der ÖVAG (nach Umbenennung als Firma "immigon portfolioabbau ag" oder "Immigon") aus dem Volksbanken-Verbund und deren Weiterführung als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG ist die VOLKSBANK WIEN seit 04.07.2015 Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes. Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes, deren Umsetzung bis 31.12.2017 geplant war, beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten. Dieses Planungsziel wurde - mit Ausnahme der mit Eintragung im Firmenbuch am 20.06.2018 erfolgten Verschmelzung der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit der VOLKSBANK WIEN - durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen von zugeordneten Kreditinstituten und Einbringungen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG sowie den (am 01.12.2016 erfolgten) Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) verwirklicht. Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung umfasst der Volksbanken-Verbund acht regionale Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und ein Spezialkreditinstitut (Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG).

Im Zuge der Umstrukturierung wurden mehrere verbundrelevante Verträge neu abgeschlossen. Der Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der Treuhandvertrag Leistungsfonds ("**Treuhandvertrag**") zur Einrichtung und Dotierung eines Leistungsfonds wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der Zusammenarbeitsvertrag ("**Zusammenarbeitsvertrag**") wurde zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes und der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG zur Hebung von maximal möglichen Synergien geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam (Details zu den Verträgen siehe Punkt 4.23 **WESENTLICHE VERTRÄGE**).

Am 29.06.2016 erteilte die EZB die Bewilligung des zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten gebildeten Verbunds als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirksamkeit ab 01.07.2016.

4.5.4 Investitionen

Im Geschäftsjahr 2018 gab es keine wesentlichen Investitionen.

Die Emittentin plant in den nächsten Jahren für Adaptierungen in der Filiale Riezlern, den Umbau der Filiale Rankweil und der Filiale Götzis Investitionen in Höhe von gesamt ca TEUR 3.700.

4.6 RATING

Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") folgendes Rating erhalten: "BBB" (zu Fitch siehe unten).³ Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Website der Emittentin (<https://www.volksbank-vorarlberg.at/ihre-regionalbank/volksbank-vorarlberg/verbundrating>) abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Fitch (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

Fitch ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift in North Colonnade, London E14 5GN, England.

Fitch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Stimmrechtslosen CET 1 Instrumenten und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

4.7 GESCHÄFTSÜBERBLICK

4.7.1 Haupttätigkeitsfelder

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Kerngeschäftsfeldern tätig:

- Firmenkunden,
- Privatkunden und
- Private Banking.

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit folgendem Unternehmensgegenstand:

³ Fitch ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.2011 (die "**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, die "**ESMA**") veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Annahme der Entscheidung gemäß Art 16, 17 oder 20 der EU-Kreditrating-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

- (1) Der Zweck der Emittentin ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Rahmen des Volksbanken-Verbundes und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören. Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes ist die VOLKSBANK WIEN mit Sitz in Wien. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 7a, Z 9, 12, 13, 13a, 15, 16 und 21 BWG.
- (3) Kredite und Darlehen aller Art, einschließlich des Diskontgeschäftes, dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Emittentin anzusehen.
- (4) Die Beteiligung der Emittentin an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Emittentin und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. Beteiligungen bedürfen, sofern hiervon keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung der VOLKSBANK WIEN.
- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG hat die Emittentin sämtlichen Verpflichtungen aus dem Volksbanken-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages und die auf dessen Grundlage erlassenen Weisungen der VOLKSBANK WIEN zu beachten. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Volksbanken-Verbund, insbesondere bei der VOLKSBANK WIEN anzulegen.
- (6) Die Emittentin ist weiters nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Emittentin dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.
- (7) Des Weiteren ist die Emittentin nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Eigenmittelinstrumente nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR bzw des BWG auszugeben.
- (8) Die Emittentin betreibt weiters im Rahmen der devisarechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, die Vermietung, die Verpachtung und Verwaltung von eigenen Grundstücken und Gebäuden, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, sowie den Vertrieb von Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Emittentin alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

4.7.2 Wichtigste Märkte der Emittentin

Das Einzugsgebiet der Emittentin umfasst die Bodenseeregion, somit Österreich und Deutschland. In Hinblick auf ihre regionale Verankerung nimmt die Emittentin von einer Kundenakquisition außerhalb des Einzugsbereichs sowie von Finanzierungen außerhalb des Kernmarktes Vorarlberg, außer bei Bestehen eines direkten Bezuges zu Vorarlberg oder zu bestehenden Kunden, Abstand.

4.8 ORGANISATORISCHE STRUKTUR

4.8.1 Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbundes

Die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute einschließlich der Emittentin schlossen die nunmehr gültige Fassung des Verbundvertrags über einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Dieser Verbundvertrag bildet sohin seit diesem Zeitpunkt die neue Grundlage des Volksbanken-Verbundes.

Der dauerhafte und homogene Zusammenschluss der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes im Sinne eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG führt zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung auf Basis von Haftungsübernahmen ("**Haftungsverbund**"), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Volksbanken-Verbundes.

Der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes kommt dabei eine zentrale Rolle im Volksbanken-Verbund zu. Sie ist für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Volksbanken-Verbundes verantwortlich und hat insbesondere die Solvenz und Liquidität des Volksbanken-Verbundes sicherzustellen und zu überwachen ("**Liquiditätsverbund**"). Die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation ist auch verantwortlich für die Planungsprozesse, für das Controlling und Reporting sowie auch für die Optimierung der IT-Struktur, das Marketing und die Organisation des Volksbanken-Verbundes. Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion Generelle und Individuelle Weisungen gegenüber den dem Volksbanken-Verbund zugeordneten Kreditinstituten erlassen. Der Volksbanken-Verbund dient daher sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern, als auch der wechselseitigen Haftung und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Liquiditätsverbund

Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquidität im Volksbanken-Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes sind verpflichtet, ihre Liquidität nach Maßgabe der Generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlagen. Bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls kann auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes zugegriffen werden, um den Notfall zu beheben. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Liquiditätsverbund können sich für die Emittentin Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann. Die VOLKSBANK WIEN als regionale Volksbank unterliegt ebenso der

Pflicht zum Liquiditätsausgleich und hat im Liquiditäts-Verbundnotfall Aktiva zur Verfügung zu stellen.

Haftungsverbund

Die wesentlichen Elemente des Haftungsverbundes sind die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation (Entscheidungsbefugnis des Vorstands der VOLKSBANK WIEN, Steuerung mittels Weisungen, Ausübung von Kontrollfunktionen gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten) einerseits, sowie der Volksbanken Leistungsfonds (der "**Leistungsfonds**") als Treuhandfonds innerhalb des Konsolidierungskreises andererseits.

Die Zentralorganisation ergreift auf Basis des Verbundvertrags und des Treuhandvertrags Leistungsfonds Maßnahmen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren Mitgliedern. Zur Abdeckung eines CET 1 Fehlbetrages hat die Zentralorganisation Zugriff auf den Leistungsfonds. Die aktuelle Dotierung des Leistungsfonds in Höhe von EUR 80 Mio wird sich schrittweise auf zumindest EUR 100 Mio im Jahr 2020 erhöhen.

Von einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im von der Zentralorganisation für den Volksbanken-Verbund erstellten letztgültigen Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET 1 Ratio festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder einen sonstigen im Gruppensanierungsplan für die einzelnen Mitglieder festgelegten gelben Schwellenwert ("**Schwellenwert**") nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Leistungen an die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes können insbesondere in Form von

- Zufuhr von Eigenkapital,
- Erwerb von Aktiva,
- kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen,
- Garantien und sonstigen Haftungen,
- nachrangig gestellten Darlehen,
- Einlösungen fremder Forderungen,
- Besserungsgeld,
- verlorenen Zuschüssen (von der Zentralorganisation erbrachte Leistungen ohne Rückzahlungsverpflichtung) sowie
- Unterstützung des Managements, insbesondere der Geschäftsleiter in betrieblichen wie organisatorischen Fragen und durch Beistellung von Spezialisten für die jeweiligen Fachgebiete

erfolgen. Die Wahl einer oder mehrerer dieser Leistungsformen steht im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation, wobei im Falle von eigenmittelstärkenden Leistungsformen stimmberechtigten Instrumenten des harten Kernkapitals nach Möglichkeit der Vorzug zu

geben ist und bei Verwendung von Mitteln aus dem Leistungsfonds die Vorgaben des Treuhandvertrags zu beachten sind.

Dabei ist für diese Verpflichtungen eine Rückdeckung durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes vorgesehen. Die Anteile am durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gemäß dem Treuhandvertrag dotierten Leistungsfonds können dabei von der Zentralorganisation zur Leistungserbringung verwendet werden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, haben die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nach einem im Verbundvertrag festgelegten Schlüssel Beiträge zu erbringen, wobei die Verpflichtung zur Leistung solcher Beiträge für jedes Mitglied zu jedem Zeitpunkt unbegrenzt ist. Dessen ungeachtet besteht in Bezug auf die Zentralorganisation die Leistungspflicht nur bis zu jenem Punkt, bei dem die Zentralorganisation noch aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen zu erfüllen hat und in Hinblick auf die anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nur insoweit, als die Leistungspflicht für das betreffende Mitglied nicht zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Jede von der Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der Zentralorganisation und dem betreffenden Mitglied abzuschließenden Vertrags, der die Form, den Umfang, die Dauer, die Bedingungen und eine allfällige Rückführung der Leistung sowie die Kostentragung durch das betreffende Mitglied zu regeln hat ("Leistungsvertrag"), geleistet. Die Zentralorganisation ist ermächtigt, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens den Inhalt des Leistungsvertrags unter Berücksichtigung der Sanierungspläne mit verbindlicher Wirkung für das betreffende Mitglied einseitig festzulegen. Der Leistungsvertrag kommt mit Zugang der Mitteilung der Zentralorganisation über dessen Inhalt beim betreffenden Mitglied zustande, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Rechtshandlung bedarf.

Der Leistungsvertrag hat geeignete Auflagen, wie etwa

- (a) das Recht der Zentralorganisation, Änderungen der Satzung und gegebenenfalls der Geschäftsordnungen der Organe des betreffenden Mitglieds zu verlangen;
- (b) das Recht der Zentralorganisation zur Entsendung eines von der Zentralorganisation zu bestimmenden Vertreters oder sachverständigen Dritten mit oder ohne Stimmrecht in Sitzungen des Vorstands und gegebenenfalls des Aufsichtsrats des betreffenden Mitglieds;
- (c) die Abberufung der Geschäftsleiter des betreffenden Mitglieds und die Bestellung von Geschäftsleitern, die von der Zentralorganisation genehmigt sind, oder das Recht der Zentralorganisation, auf die Abberufung von Geschäftsleitern des betreffenden Mitglieds hinzuwirken;
- (d) Informations- und Kooperationspflichten des betreffenden Mitglieds gegenüber der Zentralorganisation oder eines von der Zentralorganisation entsandten Vertreters;
- (e) Bedingungen und Rückzahlungsverpflichtungen des betreffenden Mitglieds für den Fall des Austritts oder Ausschlusses des betreffenden Mitglieds aus dem Volksbanken-Verbund

zu enthalten. Die Wahl der Auflagen steht wie der gesamte Inhalt des Leistungsvertrags im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation.

Verstößt das betreffende Mitglied gegen eine im Leistungsvertrag enthaltene Bestimmung, verliert es den Anspruch auf weitere Leistungen aus dem Verbundvertrag. Darüber hinaus

kann die Zentralorganisation Sanktionen gegen das betreffende Mitglied erlassen, zB die sofortige Rückführung erhaltener und rückzahlbarer Leistungen, eine Konventionalstrafe von bis zu 2‰ der Bilanzsumme des betroffenen Mitglieds und - als ultima ratio – den Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Volksbanken-Verbund.

Der Abschluss des Verbundvertrags hatte somit weitreichende Folgen für die Mitglieder, insbesondere die Erweiterung der gegenseitigen Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung, und wesentliche Eingriffsrechte der Zentralorganisation. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Haftungsverbund können sich für die Emittentin daher Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann und die sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.

Volksbanken-Verbund

Ursprünglich ein Netzwerk von Genossenschaftsbanken, wählten die Volksbanken eine Rechtsstruktur mit der im Rahmen von Art 10 CRR größtmöglichen Integration. Der Volksbanken-Verbund zeichnet sich folglich durch einen sehr starken Zusammenhalt aus. Eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Anforderungen (wie etwa Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen) müssen nur auf Ebene des Volksbanken-Verbundes und von der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation erfüllt werden, nicht aber von den anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

Die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken einschließlich der Emittentin sowie ein Spezialkreditinstitut (als zugeordnete Kreditinstitute) bilden auf Basis des Verbundvertrages einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG (§ 30a BWG nimmt unter anderem auf die Anforderungen des Artikel 10 (1) CRR Bezug.) Die Mitglieder des Volksbanken Verbundes sind a) die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation und regionale Volksbank) sowie b) die zugeordneten Kreditinstitute. Der Volksbanken Verbund umfasst acht regionale Volksbanken (einschließlich der VOLKSBANK WIEN) und ein Spezialkreditinstitut. Daher ist die VOLKSBANK WIEN ebenso eine von insgesamt acht regionalen Volksbanken und Teil des Volksbanken-Verbundes, aber in ihrer Rolle als Zentralorganisation kein zugeordnetes Kreditinstitut. Demzufolge sind acht regionale Volksbanken und ein Spezialkreditinstitut Mitglieder des Volksbanken Verbundes.

Darüber hinaus haben auch die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG und die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation den Verbundvertrag mit unterfertigt und gelten als Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, verfügen jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG.

Die Emittentin ist als rechtlich selbstständige Volksbank zwar nicht von anderen Unternehmen des Volksbanken-Verbundes und des Volksbank Vorarlberg Konzerns abhängig, als Mitglied des Volksbanken-Verbundes besteht jedoch eine Abhängigkeit von der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind auch Mitglieder des Österreichischen Genossenschaftsverbands (Schulze-Delitzsch) ("**ÖGV**" oder "**Verband**"), und der Fachgruppe Banken des ÖGV zugeordnet.

Der Volksbanken-Verbund sowie die einzelnen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes unterliegen der direkten Aufsicht der EZB. Der Volksbanken-Verbund ist ein vertikal organisiertes System, in dem die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zusammenarbeiten. Auf Basis

gemeinsamer Ziele nehmen diese bestimmte individuelle Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich heraus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die Beziehung zwischen den dezentralen Einheiten (den einzelnen Mitgliedern des Volksbanken-Sektors) und den zentralen Einheiten: das sind die Zentralorganisation und der ÖGV.

Mitgliedschaft der Emittentin im Österreichischen Genossenschaftsverband

Der ÖGV wurde 1872 gegründet und ist der gesetzliche Revisionsverband der Emittentin. Jedes Kreditinstitut innerhalb des Volksbanken-Verbundes ist Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen.

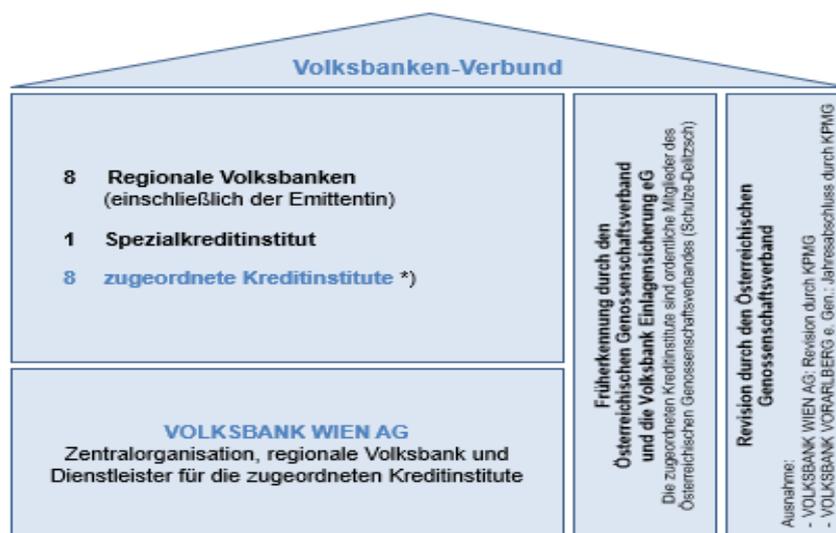
Mitgliedschaft der Emittentin bei der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH

Jedes Kreditinstitut, das Einlagen entgegennimmt bzw sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, ist aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, somit auch die Emittentin, unterliegen als österreichische Kreditinstitute uneingeschränkt den Bestimmungen des ESAEG und sind Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Volksbanken, der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, mit Sitz Wipplingerstraße 44, 1010 Wien, Österreich. Die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH ist die gesetzliche Sicherungseinrichtung des Volksbankensektors, der Banken und Bankiers, der Hypothekenbanken und der Raiffeisenbanken.

Die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH sichert Guthaben auf Konten und Sparbüchern der Mitgliedsinstitute bis zu EUR 100.000,- pro Kunde und pro Kreditinstitut. In bestimmten Fällen (Einlage stammt zB aus dem Verkauf einer privaten Wohnimmobilie) erhöht sich der gesicherte Betrag auf bis zu EUR 500.000,- pro Kunde und pro Kreditinstitut. Die Leistungen der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH können nur dann abgerufen werden, wenn der Haftungsverbund nicht mehr in der Lage ist, die Lebensfähigkeit des Volksbanken-Verbundes zu sichern.

Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes



*Anmerkung: Die VOLKS BANK WIEN AG ist regionale Volksbank, aber kein zugeordnetes Kreditinstitut. Die Anzahl der zugeordneten Kreditinstitute inkludiert daher die VOLKS BANK WIEN AG nicht.

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

4.8.2 Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die wichtigsten Tochtergesellschaften der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektbilligung sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

VOLLKONSOLIDIERTE VERBUNDENE UNTERNEHMEN			
Gesellschaftsname	Sitz	Ges.Art *)	Anteil am Kapital in %
Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH	Rankweil	SO	100,00%
Volksbank Vorarlberg Leasing GmbH	Rankweil	FI	100,00%
VVB Immo GmbH & Co KG	Rankweil	SO	100,00%
Volksbank Aktiengesellschaft (aufgegebener Geschäftsbereich)	FL – Schaan	KI	100,00%

*) Abkürzungen Ges.Art: KI=Kreditinstitut, FI=Finanzinstitut, SO=Sonstige Unternehmen

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

4.9 SACHANLAGEN

Im geprüften Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2018 sind TEUR 35.091 an Sachanlagen verzeichnet. Es sind keine weiteren wesentlichen Sachanlagen geplant.

4.10 ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

4.10.1 Finanzlage

Die wichtigsten Kennzahlen aus der Bilanz der Emittentin sind in den nachstehenden verkürzten Übersichten dargestellt:

BILANZ (in Tsd. EUR)	31.12.2018	31.12.2017 angepasst	31.12.2016 angepasst
AKTIVA			
Forderungen an Kreditinstitute	300.898	341.447	394.005
Forderungen an Kunden	1.561.757	1.561.202	1.743.839
Bilanzsumme	2.427.948	2.187.837	2.419.715
PASSIVA			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	412.819	258.164	401.274
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.225.143	1.567.699	1.697.311
Verbriefte Verbindlichkeiten	29.271	34.030	54.874
Nachrangkapital	37.165	43.714	64.933
Eigenkapital	154.256	144.163	131.159
Bilanzsumme	2.427.948	2.187.837	2.419.715

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2018 und 31.12.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

Die wichtigsten Kennzahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin sind in den nachstehenden verkürzten Übersichten dargestellt:

GEWINN UND VERLUST-RECHNUNG (in Tsd. EUR)	31.12.2018	31.12.2017 angepasst	31.12.2016 angepasst
Zinsüberschuss	24.865	24.846	29.800
Provisionsüberschuss	17.192	22.680	23.531
Verwaltungsaufwand	-40.002	-35.162	-41.713
Konzernergebnis vor Steuern	1.031	11.589	9.641
Konzernjahres Ergebnis	12.949	11.462	-926
Cost-Income Ratio *)	100,93%	72,63%	76,21%

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2018 und 31.12.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

*)	31.12.2018	31.12.2017 angepasst	31.12.2016 angepasst
Die Cost-Income-Ratio beschreibt das Verhältnis des Verwaltungsaufwandes	40.002,00	35.162,00	41.713,00
zur Summe			
- des Zinsüberschusses,	24.865,00	28.434,00	29.800,00
- des Provisionsüberschusses,	17.192,00	22.680,00	23.531,00
- des Handelsergebnisses sowie	-1.703,00	171,00	1.740,00
- des sonstigen betrieblichen Ergebnisses.	-721	-821,00	-338
	39.633,00	46.876,00	54.733,00
Hieraus ergibt sich folgende Cost Income Ratio:	100,93%	72,63%	76,21%

Die Primäreinlagen der Emittentin setzen sich aus den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zuzüglich Verbriefte Verbindlichkeiten zusammen und stellen sich wie folgt dar:

PRIMÄREINLAGEN (in Tsd. EUR)	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016 angepasst
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.225.143	1.567.699	1.697.311
Verbriefte Verbindlichkeiten	29.271	34.030	54.874
Primäreinlagen	1.254.414	1.601.729	1.752.185

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2018 und 31.12.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

*) Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin

Die Bilanzsumme erhöhte sich vom 31.12.2017 bis 31.12.2018 um 10,97% auf EUR 2.427,95 Mio (31.12.2016 EUR 2.419,72 Mio). Die Forderungen an Kunden betragen am Stichtag 31.12.2018 EUR 1.561,76 Mio (Vorjahr EUR 1.561,20 Mio, 31.12.2016 EUR 1.743,84 Mio) und sind somit im Vergleich zum 31.12.2017 um 0,04% gestiegen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden – dazu zählen Spar-, Sicht- und Termineinlagen – verringerten sich vom 31.12.2017 bis 31.12.2018 um 21,85% auf EUR 1.225,14 Mio (31.12.2017 EUR 1.567,70 Mio, 31.12.2016 1.697,31 Mio), die Verbrieften Verbindlichkeiten reduzierten sich im selben Zeitraum um 13,98% und sind zum Stichtag 31.12.2018 mit EUR 29,71 Mio (31.12.2017 EUR 34,03 Mio, 31.12.2016 54,87 Mio) ausgewiesen. 4

Der Zinsüberschuss zum 31.12.2018 liegt um 0,08% über dem Betrag zum 31.12.2017 und beträgt zum Stichtag 31.12.2018 EUR 24,87 Mio (31.12.2017 EUR 24,85 Mio, 31.12.2016 29,80 Mio). Der Provisionsüberschuss verringerte sich vom 31.12.2017 bis 31.12.2018 um 24,20% und beträgt EUR 17,19 Mio (31.12.2017 EUR 22,68 Mio, 31.12.2016 23,53 Mio). Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen des Volksbank Vorarlberg Konzerns stiegen im Zeitraum vom 31.12.2017 bis 31.12.2018 um EUR 4,84 Mio. auf EUR 40,00 Mio (31.12.2017 EUR 35,16 Mio, 31.12.2016 41,71 Mio).

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Wertberichtigungen, sowohl auf Forderungen als auch auf Wertpapiere, ergibt sich ein Konzernergebnis vor Steuern von EUR 1,03 Mio (31.12.2017 EUR 11,59 Mio, 31.12.2016 9,64 Mio).

Das Kernkapital (Artikel 25 CRR) des Volksbank Vorarlberg Konzerns betrug zum Bilanzstichtag 31.12.2018 EUR 136,75 Mio (31.12.2017 EUR 124,54 Mio, 31.12.2016 130,00 Mio). Die ergänzenden Eigenmittel (Artikel 71 CRR) wurden mit EUR 35,18 Mio (31.12.2017 EUR 38,28 Mio, 31.12.2016 33,97 Mio) ausgewiesen, woraus sich anrechenbare Eigenmittel von EUR 171,93 Mio (31.12.2017 EUR 162,82 Mio, 31.12.2016 163,97) ergeben haben. Die Kernkapitalquote betrug 11,63% (31.12.2017 11,00%, 31.12.2016 10,57%), die Eigenmittelquote des Volksbank Vorarlberg Konzerns lag bei 14,62% (31.12.2017 14,38%, 31.12.2016 13,33%).

Die Verbrieften Verbindlichkeiten verringerten sich über alle Geschäftsjahre (Grund: Tilgungsprofil sowie Kündigungen durch Kunden beim Nachrangkapital), sie betragen per 31.12.2016 TEUR 54.874, per 31.12.2017 TEUR 34.030 und per 31.12.2018 TEUR 29.271.

Das Konzernjahresergebnis erhöhte sich im Geschäftsjahr 2016 um 90,2% im Vergleich zum Geschäftsjahr 2015 (Grund: va Wegfall der Aufwendungen im Zusammenhang mit Wertpapieren der immigon portfolioabbau ag im Vergleich zum Vorjahr, sowie Verbesserung in der Risikovorsorge) und erhöhte sich im Geschäftsjahr 2017 um 1.280,36% im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016 (Grund: Verbesserung in der Risikovorsorge, im Provisionssaldo aus Wertpapiergeschäft, Girogeschäft und Zahlungsverkehr sowie Verringerung Verlust des aufgegebenen Geschäftsbereiches) und im Geschäftsjahr 2018 um 12,97% im Vergleich zum Geschäftsjahr 2017 (Grund: Das Ergebnis ist stark durch die Veräußerung der Auslandsbeteiligungen geprägt).

⁴ Änderung Vorjahreszahlen wegen aufgegebenem Geschäftsbereich

Es hat keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem letzten geprüften Konzernabschluss gegeben.

"Aufgegebene Geschäftsbereiche"

Ein "aufgegebener Geschäftsbereich" ist ein Unternehmensbestandteil, der veräußert wurde oder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wird.

Die Volksbank AG, St. Margarethen (Schweiz) wurde mit Kaufvertrag vom 28.02.2018 in Übereinstimmung mit IFRS 5 in den "aufgegebenen Geschäftsbereich" umgegliedert und entkonsolidiert.

Das Closing des Verkaufs der Volksbank AG Liechtenstein war bis Ende Dezember 2018 geplant und erfolgte mit 07.03.2019. Dementsprechend wurde die Volksbank AG Liechtenstein gemäß IFRS 5 in den "aufgegebenen Geschäftsbereich" umgegliedert.

4.10.1.1 Betriebsergebnisse

Zur Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin siehe Punkt 4.10.1 "Finanzlage".

4.10.1.2 Informationen über wichtige Faktoren, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen

Der Emittentin sind keine wichtigen Faktoren, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen, bekannt.

4.10.1.3 Wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder Nettoerträgen im Konzernabschluss

Wie aus dem Konzernabschluss hervorgeht, waren keine wesentlichen Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder Nettoerträgen der Emittentin zu verzeichnen. Die Geschäftserträge blieben im Kern konstant. Es gab keine Faktoren, die zu einer erheblichen Schmälerung der Erträge der Emittentin geführt haben.

4.10.1.4 Beeinträchtigungen durch staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren

Zu dem Einfluss von politischen und gesetzgeberischen Faktoren auf die Emittentin vgl die entsprechenden Risikofaktoren unter Punkt 2. dieses Prospektes.

Darüber hinaus bestehen keine staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen können.

4.11 EIGENKAPITALAUSSTATTUNG

4.11.1 Angaben über die Eigenkapitalausstattung der Emittentin

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine zusammenfassende Aufstellung der Eigenmittelausstattung der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018, 2017 und 2016.

Eigenmittel gemäß VO (EU) 575/2013 CRR (in Tsd. EUR)	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
--	------------	------------	------------

Kernkapital (Article 25 of CRR)	136.751	124.536	130.000
Ergänzende Eigenmittel (Article 71 of CRR)	35.183	38.279	33.970
Gesamte anrechenbare Eigenmittel	171.934	162.815	163.970
Erforderliche Eigenmittel	94.093	90.585	98.375
Eigenmittelüberschuss	77.841	72.230	65.595
Kernkapitalquote	11,63%	11,00%	10,57%
Eigenmittelquote	14,62%	14,38%	13,33%

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2018, 31.12.2017 und 31.12.2016; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

4.11.2 Eigenkapitalveränderungsrechnung

Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung (31.12.2015 bis 31.12.2018):

EIGENKAPITALVERÄNDERUNG-RECHNUNG (in Tsd. EUR)	Anrechenbare Anteile des Geschäftsanteilskapital	Partizipationskapital	Zusätzliches Kernkapital	Rücklagen	Neubewertung IAS 19	Rücklage für eigene Anteile	Summe Eigenkapital
Eigenkapital 31.12.2015	679	2.762	6.108	122.600	-136	-435	131.578
Gesamtergebnis							
Konzernperiodenergebnis				-926			-926
Sonstiges Ergebnis				495	-146		350
Zwischensumme	679	2.762	6.108	122.170	-282	-435	131.001
Transaktionen mit Eigentümern							
Übertrag Anteile Genossenschafter							
Veränderung eigenes Partizipationskapital							
Zeichnung von Geschäftsanteilen	157						157
Dividendenzahlung/Hybridzahlungen							
Eigenkapital 31.12.2016	836	2.762	6.108	122.170	-282	-435	131.159
Fehlerkorrektur				3.402			3.402
Eigenkapital 01.01.2017 angepasst	836	2.762	6.108	125.572	-282	-435	134.562
Gesamtergebnis							
Konzernperiodenergebnis				11.462			11.462
Sonstiges Ergebnis				-4.761	472		-4.290
Fehlerkorrektur				2.467			2.467
Zwischensumme	836	2.762	6.108	134.742	190	-435	144.203
Transaktionen mit Eigentümern							
Übertrag Anteile Genossenschafter							
Umgliederung Gewinnrücklagen in Kapitalrücklagen aus Verschmelzung				0			0
Veränderung eigenes Partizipationskapital							
Zeichnung von Geschäftsanteilen	150						150

Dividendenzahlung/Hybridzahlungen				-190			-190
Eigenkapital 31.12.2017	987	2.762	6.108	131.506	190	-435	144.163
Anpassung aufgrund erstmaliger Anwendung von IFRS9				967			967
Eigenkapital 01.01.2018 angepasst	987	2.762	6.108	135.516	190	-435	145.127
Gesamtergebnis							0
Umgliederung				1.583	-1.583		0
Konzernperiodenergebnis				12.949			12.949
Sonstiges Ergebnis				-4.641	848		-3.793
Zwischensumme	987	2.762	6.108	145.406	-545	-435	154.283
Transaktionen mit Eigentümern							
Übertrag Anteile Genossenschafter							
Auflösung Kapitalrücklagen							
Veränderung eigenes Partizipationskapital							
Zeichnung von Geschäftsanteilen	163						163
Gewinnthesaurierung							
Dividendenzahlung/Hybridzahlungen				-190			-190
Rückzahlung Besserungsgeld							
Sonstige Veränderung							
Eigenkapital 31.12.2018	1.150	2.762	6.108	145.216	-545	-435	154.256

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2018, 31.12.2017 und 31.12.2016; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

Kapitalflussrechnung

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Cash-Flows der Emittentin und deren Quellen.

KAPITALFLUSSRECHNUNG (in Tsd. EUR)	2018	2017 angepasst	2016
Jahresüberschuss	12.949	11.462	-926
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten			
Ergebnis aus der Entkonsolidierung	-10.336	0	
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sachanlagen, Finanzanlagen, Firmenwert	-1.364	2.974	5.173
Dotierung/Auflösung von Risikovorsorgen und Abschreibungen	-11.811	-1.655	14.210
Dotierung/Auflösung von Rückstellungen	-4.068	-1.256	-3.624
Ergebnis aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	-284	3.525	843
Veränderung Steuern nicht zahlungswirksam	-2.651	394	843
Ergebnis aus Fremdwährungsveränderungen	-3.141	-8.366	5.213
Ergebnis aus gezahlten Ertragsteuern	218	122	3.175
Zinsergebnis und erhaltene Dividenden	-27.143	-30.468	
Veränderung anderer nicht zahlungswirksamer Posten	-2.012	-1.408	174
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten		2.974	5.173
Zwischensumme	-49.643	-24.677	25.081
Forderungen an Kreditinstitute	-89.121	35.622	65.909
Forderungen an Kunden	-69.432	84.697	43.924
Gezahlte Zinsen	-7.770	-8.019	
Erhaltene Zinsen und Dividenden	34.913	38.487	
Handelsaktiva			723
Finanzinvestitionen	-3.310	3.558	-25.291

Sonstige Aktiva	13.038	17.879	-7.134
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	148.897	-118.359	19.582
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	182.117	-50.650	20.281
Verbriefte Verbindlichkeiten	-4.877	-19.038	-31.884
Sonstige Passiva	-5.913	-21.973	-13.679
Gezahlte Ertragsteuern	-2.830	-1.145	-843
Steuerverbindlichkeiten			581
Fremdwährungsveränderungen der Positionen der operativen Geschäftstätigkeit			
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	146.068	-63.678	97.250
<i>davon Veräußerungsgruppe Schweiz</i>			-3.225
<i>davon Veräußerungsgruppe Schweiz und Liechtenstein</i>	146.137	-81.450	
Mittelzufluss aus der Veräußerung von			
Beteiligungen		4.804	
Sachanlagen	347		
Investmentproperties	664		
Mittelabfluss durch Investitionen in			
Beteiligungen		-2.333	-1.696
Sachanlagen	-1.293	-4.400	-2.603
Investmentproperties	-53		
Veräußerung eins Geschäftsbereiches, abzüglich veräußerter liquider Mittel	5.292		
Cashflow aus Investitionstätigkeit	4.957	-1.929	-4.299
<i>davon Veräußerungsgruppe Schweiz</i>			102
<i>davon Veräußerungsgruppe Schweiz und Liechtenstein</i>	-394	-440	
Dividendenzahlungen und Zahlungen Bessergeld	-190	-189	0
Einzahlung aus Zugang Geschäftsanteilskapital	182	168	170
Auszahlungen aus Abgang Geschäftsanteilskapital	-4	-4	-41
Einzahlungen aus der Begebung von nachrangigen Verbindlichkeiten	0	7.527	2.794
Auszahlung aus nachrangigen Verbindlichkeiten	1.726		
Einzahlungen aus der Begebung von Ergänzungskapital			0
Auszahlungen aus dem Ergänzungskapital	-8.016	-28.257	-17.894
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-6.302	-20.755	-14.971
<i>davon Veräußerungsgruppe Schweiz</i>		0	0
<i>davon Veräußerungsgruppe Schweiz und Liechtenstein</i>	-4.869	-4.700	
Zahlungsmittelbestand am Ende der Vorperiode	42.625	141.596	
Umgliederung Zahlungsmittel der Veräußerungsgruppe	9.338	-9.657	
Zwischensumme Zahlungsmittelbestand	51.963	131.939	62.799
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	146.068	-63.678	97.250
<i>Summe CF aus Veräußerungsgruppe Schweiz & Liechten.</i>	146.137	-81.450	
Cashflow aus Investitionstätigkeit	4.957	-1.929	-4.299
<i>Summe CF aus Veräußerungsgruppe Schweiz & Liechten.</i>	-394	-440	
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-6.302	-20.756	-14.971
<i>Summe CF aus Veräußerungsgruppe Schweiz & Liechten.</i>	-4.869	-4.700	
Einflüsse aus Wechselkursänderungen	1.120	-3.271	818
Umgliederung Zahlungsmittel der Veräußerungsgruppe	-181.739	-9.338	
Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode	16.068	42.625	141.596

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2018, 31.12.2017 und 31.12.2016; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

4.11.3 Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und Finanzierungsstruktur der Emittentin

Die folgende Tabelle zeigt eine Gliederung der nicht täglich fälligen Verpflichtungen der Emittentin gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken per 31.12.2018, 31.12.2017 und 31.12.2016 nach Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute und Kunden:

(in Tsd. EUR)	täglich fällig	bis 3 Monate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
31.12.2018						
Verb. gg. Kreditinst.	33.828	90.200	90.327	197.464	1.000	412.819
Verb. gg. Kunden	636.825	190.799	275.641	117.460	4.418	1.225.143
Verbindlichkeiten Gesamt	670.653	280.999	365.968	314.924	5.418	1.637.962
31.12.2017						
Verb. gg. Kreditinst.	12.336	39.808	90.364	114.655	1000	258.164
Verb. gg. Kunden	977.182	204.789	315.221	66.172	4.334	1.567.698
Verbindlichkeiten Gesamt	989.518	244.598	405.586	180.827	5.334	1.825.863
31.12.2016						
Verb. gg. Kreditinst.	37.063	227.954	21.624	114.632	0	401.274
Verb. gg. Kunden	1.167.651	251.883	248.216	25.244	4.316	1.697.311
Verbindlichkeiten Gesamt	1.204.715	479.837	269.840	139.877	4.316	2.098.585

Verbriefte Verbindlichkeiten

(in Tsd. EUR)	bis 3 Monate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
31.12.2018	0	3.163	5.597	20.512	29.271
31.12.2017	4.097	7.419	22.514	0	34.030
31.12.2016	2.778	27.095	24.853	149	54.874

Ergänzungskapital

(in Tsd. EUR)	täglich fällig	bis 3 Monate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
31.12.2018			2.023	2.237	3.320	7.580
31.12.2017	0	0	8.137	3.482	4.214	15.833
31.12.2016	0	0	28.594	10.494	5.483	44.571

Nachrangige Verbindlichkeiten

(in Tsd. EUR)	täglich fällig	bis 3 Monate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
31.12.2018	0	600	2.023	16.855	17.687	37.165
31.12.2017	0	0	0	600	27.282	27.882
31.12.2016	0	0	0	611	19.751	20.362

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2018, 31.12.2017 und 31.12.2016; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

4.11.4 Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen können

Kreditinstitute gemäß § 1 Abs 1 BWG unterliegen den Eigenmittelerfordernissen gemäß Artikel 92ff CRR (die die "Eigenmittelanforderungen" regeln).

Mit Inkrafttreten des Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG sind die Bestimmungen gemäß Artikel 92ff CRR (die die "Eigenmittelanforderungen" regeln) von der VOLKSBANK WIEN als ZO auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Es bestehen keine darüber hinausgehenden Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen könnten.

4.11.5 Angaben über erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen von künftigen Investitionen und Sachanlagen benötigt werden

Die Mittel für die künftigen Investitionen und Sachanlagen werden aus den eigenen liquiden Mitteln der Emittentin entnommen.

4.12 FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN

In den Bereichen Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen wurden keine Aktivitäten gesetzt.

4.13 TRENDINFORMATIONEN

4.13.1 Erklärung betreffend wesentliche Veränderungen in den Aussichten der Emittentin

Als bekannte Trends, welche die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflussen, sind das herausfordernde makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin schwierigen Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten anzusehen. Diese Entwicklungen hatten in der Vergangenheit und können möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere auch auf ihre Kapitalkosten.

Darüber hinaus können sich Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen negativ auf die Emittentin auswirken. Insbesondere können neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung der als erforderlich erachteten Vorgaben für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote zu höheren Anforderungen und Quoten für Eigenmittel und Liquidität führen. Ebenso stellen weitere Regulierungsmaßnahmen (wie zB erweiterte Finanzmarktregeln durch MIFID II, MiFIR, BRRD, etc) große Herausforderungen für die Emittentin und die Finanzbranche dar.

4.14 ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN

Angaben zum erwarteten oder geschätzten Gewinn werden in dem Prospekt nicht gemacht.

4.15 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

4.15.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin
-------------	--

VORSTAND

Gerhard Hamel

Vorsitzender des Vorstandes

Vorstand

Volksbank Vertriebs- und Marketing eG
Volksbanken Holding eGen

Aufsichtsrat

Volksbank Regio Invest AG
Volksbanken-Beteiligungsgesellschaften m.b.H.
Volksbank Einlagensicherung eG
Volksbank Verbund-Beteiligung eG

Geschäftsführer

Volksbank Vorarlberg Leasing GmbH
Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH

Präsident (Vorsitzender) des Verbandsrates des ÖGV

Helmut Winkler

Mitglied des Vorstandes

Geschäftsführer

Volksbank Vorarlberg Leasing GmbH
Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH, Rankweil

Dr. Martin Alge

Mitglied des Vorstandes

-

AUFSICHTSRAT

KR Dietmar Längle

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Gesellschafter

Längle GmbH
Montfort Investment GmbH

Geschäftsführer

AJAS – Immo GmbH

Dr. Martin Bauer

Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

Gesellschafter / Geschäftsführer

BSW GmbH Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Geschäftsführer

HLB Intercontrol Austria GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
HLB Vorarlberg GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
Tschofen Consulting GmbH Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Michael Brandauer

Mitglied des Aufsichtsrates

Unbeschränkt haftender Gesellschafter

MBA Stella Immobilien KG

Heinz Egle Mitglied des Aufsichtsrates	-
Mag. (FH) Sabine Maria Loacker Mitglied des Aufsichtsrates	-
Corina Reisch Mitglied des Aufsichtsrates	-
Mag. Michael Schierle Mitglied des Aufsichtsrates	-
Sabrina Weithaler, B.A. Mitglied des Aufsichtsrates	-

(Quelle: eigene Aufzeichnungen der Emittentin)

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Emittentin lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich.

Kein Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des oberen Managements der Emittentin

- ist mit einem anderen Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des oberen Managements der Emittentin verwandt;
- ist oder war während der letzten fünf Jahre neben den in diesem Prospekt offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Emittentin;
- wurde während der letzten fünf Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten verurteilt;
- war während der letzten fünf Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder die Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert,
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen; sowie
- wurde während der letzten fünf Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

4.15.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des oberen Managements der Emittentin haben neben ihrer Funktion bei der Emittentin zum Teil noch weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder den Wertpapierinhaber liegen.

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Es bestehen keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit Genossenschaf tern, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 4.15.1 genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde. Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Genossenschaf tern, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats des Emittenten bestellt.

Die in Punkt 4.15.1 der Angaben zum Emittenten genannten Personen haben keine Veräußerungsbeschränkungen für die von ihnen gehaltenen Wertpapiere des Emittenten vereinbart.

Tief nachrangige Stimmrechtslose CET 1-Instrumente: Die tief nachrangigen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können von der Emittentin als Eigenmittel angerechnet werden und die Emittentin hat daher ein Eigeninteresse beim Vertrieb dieser tief nachrangigen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente. Die Emittentin weist in diesem Zusammenhang auf den nicht vollständig auflösbaren Interessenkonflikt beim Vertrieb der tief nachrangigen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente hin.

4.16 BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN

4.16.1 Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats

Die im Geschäftsjahr 2018 tätigen Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten im Geschäftsjahr 2018 von der Emittentin Bezüge ausschließlich aufgrund ihrer Organfunktion bzw. im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und abgesehen davon keine sonstigen Zahlungen. Die Gesamtbezüge der aktiven Geschäftsleiter betragen im Geschäftsjahr 2018 TEUR 515,85. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats betragen im Geschäftsjahr 2018 TEUR 74,09.

4.16.2 Angabe der Gesamtbeträge, die von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen und ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden per 31.12.2018 für Abfertigungs Rückstellungen in Höhe von TEUR 144 gebildet. Rückstellungen für Jubiläumsgeld und Pensionen in Hinblick auf die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden per 31.12.2018 nicht gebildet.

4.17 PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

4.17.1 Ende der laufenden Mandatsperiode und ggf Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat

Vorstand/Geschäftsleiter	Funktion seit	Mandat bis
Dir. Gerhard Hamel	28.04.2011	29.04.2020
Dr. Helmut Winkler	12.04.2005	29.04.2020
Dr. Martin Alge	01.10.2018	01.10.2021

4.17.2 Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin bzw ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen

Es bestehen keine Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin geschlossen wurden, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

4.17.3 Angaben über den Prüfungsausschuss und den Vergütungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses

Die ua Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

.....
KR Dietmar Längle (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
Dr. Michael Brandauer (Mitglied des Aufsichtsrats)
Dr. Martin Bauer (Mitglied des Aufsichtsrats)
Heinz Egle (Mitglied des Aufsichtsrats)
Corina Reisch (Mitglied des Aufsichtsrats)
Michael Schierle (Mitglied des Aufsichtsrats)
Sabrina Weithaler, B.A. (Mitglied des Aufsichtsrats)
.....

Prüfungsausschuss

Die Emittentin hat einen Prüfungs- und Risikoausschuss eingerichtet.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gemäß § 63a Abs 4 BWG zählen:

- a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
- b) die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems der Emittentin und sämtlicher Tochtergesellschaften;
- c) die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung;
- d) die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;

- e) die Prüfung des Konzernabschlusses und –lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat der Emittentin.

Vergütungsausschuss

Die Emittentin hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehören die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs 2b Z1 bis 10 BWG, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Genossenschaftlern, Investoren und Mitarbeitern der Emittentin sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionstüchtigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität zu berücksichtigen sind.

4.17.4 Erklärung, ob die Emittentin der/den Corporate-Governance Regelung/en im Land der Gründung oder Gesellschaft genügt. Sollte die Emittentin einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum die Emittentin dieser Regelung nicht Folge leistet

Der österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich vorrangig an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften und ist nicht verpflichtend. Die Emittentin ist keine börsennotierte Aktiengesellschaft, deshalb findet der Corporate Governance Kodex keine Anwendung.

4.18 BESCHÄFTIGTE

4.18.1 Anzahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018, 2017 und 2016.

MITARBEITERSTAND (Ø beschäftigte Mitarbeiter)	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Inland	254	272	270
Ausland	38	60	62
Gesamt	292	332	331

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2018, 31.12.2017 und 31.12.2016)

4.18.2 Besitz von Genossenschaftsanteilen und Optionen auf Genossenschaftsanteile der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

VORSTAND

NAME	Geschäftsanteile (zu EUR 15,00)	Partizipationsscheine
Gerhard Hamel	10	0
Helmut Winkler	10	100

Martin Alge	5	0
-------------	---	---

AUFSICHTSRAT

NAME	Geschäftsanteile (zu EUR 15,00)	Partizipationsscheine
KR Dietmar Längle	101	330
Dr. Michael Brandauer	14	0
Dr. Martin Bauer	11	0
Heinz Egle	5	0
Mag. (FH) Sabine Maria Loacker	5	0
Corina Reisch	5	0
Michael Schierle	11	25
Sabrina Weithaler	10	0

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

4.18.3 Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können

Trifft nicht zu. Es bestehen keine Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können.

4.19 GENOSSENSCHAFTER

4.19.1 Soweit der Emittentin bekannt ist, Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital der Emittentin oder den entsprechenden Stimmrechten halten, die gemäß nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Zum 31.05.2019 hat die Emittentin 16.215 Genossenschaftsmitglieder, die insgesamt 87.045 Geschäftsanteile zu je EUR 15,00 gezeichnet haben. Das Genossenschaftskapital beträgt zum 31.05.2019 EUR 1.305.675,00.

4.19.2 Informationen über den Umstand, ob die Genossenschafter der Emittentin unterschiedliche Stimmrechte haben

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Genossenschafter der Emittentin. Die Inhaber der Geschäftsanteile der Emittentin können ihr Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ausüben.

4.19.3 Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen oder wer diese Beteiligungen hält bzw die Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter (siehe Punkt 4.19.1). Der

Emittentin ist nicht bekannt, dass mehrere Genossenschafter gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Die Rechte der Genossenschafter können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, im Besonderen des Genossenschaftsgesetzes ausgeübt werden. Nach Auffassung des Vorstands der Emittentin bietet das österreichische Gesellschaftsrecht ausreichenden Schutz gegen Missbrauch der kontrollierenden Beteiligung.

Der Geschäftsführung der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

4.19.4 Beschreibung etwaiger der Emittentin bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte

Der Emittentin sind keine derartigen Vereinbarungen bekannt.

4.20 GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Erträge und Aufwendungen aus Geschäften mit Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Stichtag: 31.12.2018).

(in Tsd. EUR)	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Erträge			
Zinserträge	2.189	2.085	2.466
Provisionserträge	1.642	1.976	2.028
Sonstige betriebliche Erträge	31	19	19
Aufwendungen			
Zinsaufwand	-1.553	-405	-1.055
Provisionsaufwand	-91	-193	-212
Bezogene Verbunddienstleistungen	-9.259	4.864	-4.698

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2018 und 31.12.2017)

Die angeführten Angaben hinsichtlich Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen überwiegend die VOLKSBANK WIEN.

4.21 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

4.21.1 Historische Finanzinformationen

Siehe Punkt 4.3.1 "Ausgewählte historische Finanzinformationen über die Emittentin"

4.21.2 Pro forma-Finanzinformationen

Es werden in dieser Emittentenbeschreibung keine Pro-Forma-Finanzinformationen aufgenommen.

4.21.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

4.21.3.1 Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer über die geprüften Konzernabschlüsse 2018, 2017 und 2016 sind durch Verweis in den Prospekt aufgenommen.

Der Abschlussprüfer, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, mit der Anschrift Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat die Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2018, zum 31.12.2017 und zum 31.12.2016 geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

4.21.3.2 Sonstige geprüfte Informationen, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

Es wurden keine anderen Informationen von den Abschlussprüfern geprüft.

4.21.4 Alter der jüngsten Finanzinformationen

Datum (Stichtag) der jüngsten geprüften Finanzinformationen ist der Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2018.

4.21.5 Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin erstellt ungeprüfte Halbjahresberichte und veröffentlicht diese auf ihrer Homepage, wo sie zum Download zur Verfügung stehen.

4.21.6 Dividendenpolitik

Die Ausschüttungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (die "Dividenden") sind gewinnabhängig und dürfen nur aus Ausschüttungsfähigen Posten ausgezahlt werden. Für das Jahr 2019 sind die Inhaber ab dem 01.01.2019 dividendenberechtigt.

Über den Gewinn der Emittentin und einen allfälligen Dividendenanspruch der Inhaber für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin durch die ordentliche Generalversammlung in ihrem eigenen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin und die Emittentin unterliegt auch anderweitig keiner solchen Verpflichtung. Die Nichtzahlung von Dividenden stellt keinen Ausfall der Emittentin dar. Durch die Streichung von Dividenden werden der Emittentin keine Beschränkungen auferlegt.

Auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente entfällt bei einer Verteilung des Gewinns eine Dividende in prozentuell gleicher Höhe der Dividende eines mit einem Stimmrecht ausgestatteten Genossenschaftsanteils. Es gibt keine Vorzugsbehandlung in Bezug auf die Reihenfolge aller Ausschüttungen iSv Artikel 4(1)(110) CRR, auch nicht im Zusammenhang mit anderen CET 1-Instrumenten, und keine Vorzugsrechte für die Auszahlung von Dividenden.

Inhaber von Genossenschaftsanteilen nehmen am Bilanzgewinn teil, wobei Gewinnausschüttungen nur vorgenommen werden, wenn ausreichend Gewinn erwirtschaftet wurde, keine

Rücklagenauflösung erforderlich ist und keine gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entgegen stehen, sowie ein entsprechender Beschluss der Generalversammlung vorliegt.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass die Aussagen über die bisherige Dividendenpolitik der Emittentin auch in Zukunft zutreffen

Innerhalb der letzten drei Jahre wurden Gewinnanteile ausgeschüttet wie folgt:

Geschäftsjahr	Gewinnanteil pro Partizipationsschein	Gewinnanteil in % des Nominales
2015	keine	keine
2016	0,51 EUR	7%
2017	0,51 EUR	7%
2018	0,51 EUR	7%

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin auf Basis der geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS 2016, 2017 und 2018 der Emittentin)

4.21.7 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

4.21.8 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Die Finanzlage und/oder die Handelsposition der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Konzernabschlusses nicht wesentlich verschlechtert.

In der Geschäftstätigkeit der Emittentin gab es in jüngster Zeit Ereignisse, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit wesentlich waren.

Im November 2016 hatte die Emittentin mittels Adhoc-Meldung ihre Absicht bekannt gegeben, ihre Anteile an der Volksbank AG, Schweiz verkaufen zu wollen. In Umsetzung dieses Plans erfolgte sodann nach dem Signing (Unterfertigung des Kaufvertrags) mit der Käuferin, der Alpha RHEINTAL Bank AG, Heerbrugg – Schweiz, am 05.12.2017, das Closing (Umsetzung des Kaufvertrages) am 28.02.2018.

Im Mai 2018 hatte die Emittentin mittels Adhoc-Meldung bekannt gegeben, dass der Vorstand der Emittentin vom Aufsichtsrat beauftragt wurde, Gespräche mit interessierten Parteien über einen möglichen Verkauf der Tochtergesellschaft Volksbank AG, Liechtenstein, zu führen. In Umsetzung dieses Plans erfolgte sodann nach dem Signing (Unterfertigung des Kaufvertrags) mit der Käuferin, der SIGMA KREDITBANK AG, Triesen - Liechtenstein, am 01.10.2018, das Closing (Umsetzung des Kaufvertrages) am 07.03.2019.

Sowohl die Volksbank AG, St. Margarethen (Schweiz) als auch die Volksbank AG Liechtenstein wurden gemäß IFRS 5 in den "aufgegebenen Geschäftsbereich" umgegliedert (siehe auch Punkt 4.10.1 Finanzlage "Aufgegebene Geschäftsbereiche").

4.22 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.22.1 Genossenschaftskapital

4.22.1.1 Betrag des ausgegebenen Kapitals und für jede Kategorie des Genossenschaftskapitals

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Zum 31.05.2019 hat die Emittentin 16.215 Genossenschaftsmitglieder, die insgesamt 87.045 Geschäftsanteile zu je EUR 15,00 gezeichnet haben. Das Genossenschaftskapital beträgt zum 31.05.2019 EUR 1.305.675,00.

Sämtliche der 87,045 Geschäftsanteile sind voll eingezahlt.

Weder zum Beginn noch zum Ende des Geschäftsjahres 2018 gab es nicht einbezahlte Genossenschaftsanteile.

Alle Genossenschaftsanteile sind Bestandteil des Eigenkapitals.

4.22.1.2 Genossenschaftsanteile und/oder Partizipationsscheine, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind

Die Emittentin hält zur Zeit der Prospektbilligung 8.202 Stück Partizipationsscheine im Eigenbestand, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind, da sie nicht anrechenbar sind.

4.22.1.3 Genossenschaftsanteile, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind und die von der Emittentin selbst oder in ihrem Namen oder von Tochtergesellschaften der Emittentin gehalten werden

Nicht anwendbar.

4.22.1.4 Angabe etwaiger wandelbarer Wertpapiere, umtauschbarer Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen, wobei die geltenden Bedingungen und Verfahren für die Wandlung, den Umtausch oder den Erwerb darzulegen sind

Nicht anwendbar.

4.22.1.5 Angaben über etwaige Akquisitionsrechte und deren Bedingungen und/oder über Verpflichtungen in Bezug auf genehmigtes, aber noch nicht geschaffenes Kapital oder in Bezug auf eine Kapitalerhöhung

Nicht anwendbar.

4.22.1.6 Angaben über das Kapital eines jeden Mitglieds der Gruppe, worauf ein Optionsrecht besteht oder bei dem man sich bedingt oder bedingungslos darauf geeinigt hat, dieses Kapital an ein Optionsrecht zu knüpfen, sowie Einzelheiten über derlei Optionen, die auch jene Personen betreffen, die diese Optionsrechte erhalten haben

Nicht anwendbar.

4.22.1.7 Die Entwicklung des Genossenschafts- und Partizipationskapitals (mit besonderer Hervorhebung der Veränderungen, die während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraumes erfolgt sind).

Die Anzahl der Genossenschafter betrug zum 31.12.2018 15.758. Das Genossenschaftskapital betrug am 31.12.2018 EUR 1.210.650,-- und setzte sich aus 80.710 Geschäftsanteilen á EUR 15,00 zusammen. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Partizipationsscheine per 31.12.2018 betrug 380.000 (hievon 371.798 im Kundenbestand und 8.202 im Eigenbestand); der Nennwert des Partizipationskapitals betrug EUR 2.761.567,70.

Die Anzahl der Genossenschafter betrug zum 31.12.2017 14.857. Das Genossenschaftskapital betrug am 31.12.2017 EUR 1.048.065 und setzte sich aus 69.871 Geschäftsanteilen á EUR 15,00 zusammen. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Partizipationsscheine per 31.12.2017 betrug 380.000 (hievon 371.798 im Kundenbestand und 8.202 im Eigenbestand); der Nennwert des Partizipationskapitals betrug EUR 2.761.567,70.

Die Anzahl der Genossenschafter betrug zum 31.12.2016 13.928. Das Genossenschaftskapital betrug am 31.12.2016 EUR 884.580,00 und setzte sich aus 58.972 Geschäftsanteilen á EUR 15,00 zusammen. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Partizipationsscheine per 31.12.2016 betrug 380.000 (hievon 371.798 im Kundenbestand und 8.202 im Eigenbestand); der Nennwert des Partizipationskapitals betrug EUR 2.761.567,70.

4.22.2 Satzung und Statuten der Emittentin

4.22.2.1 Beschreibung der Zielsetzungen der Emittentin und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind

Die Zielsetzungen der Emittentin sind in § 2 ihrer Satzung unter dem Titel "Zweck und Gegenstand des Unternehmens" wie folgt dargestellt:

- (1) Der Zweck der Emittentin ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Rahmen des Volksbanken-Verbundes und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören. Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes ist die VOLKSBANK WIEN mit Sitz in Wien. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 7a, Z 9, 12, 13, 13a, 15, 16 und 21 BWG.
- (3) Kredite und Darlehen aller Art, einschließlich des Diskontgeschäftes, dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Emittentin anzusehen.
- (4) Die Beteiligung der Emittentin an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Emittentin und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der

Einlage dient. Beteiligungen bedürfen, sofern hiervon keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung der VOLKSBANK WIEN.

- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG hat die Emittentin sämtlichen Verpflichtungen aus dem Volksbanken-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages und die auf dessen Grundlage erlassenen Weisungen der VOLKSBANK WIEN zu beachten. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Volksbanken-Verbund, insbesondere bei der VOLKSBANK WIEN anzulegen.
- (6) Die Emittentin ist weiters nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Emittentin dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.
- (7) Des Weiteren ist die Emittentin nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Eigenmittelinstrumente nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR bzw des BWG auszugeben.
- (8) Die Emittentin betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, die Vermietung, die Verpachtung und Verwaltung von eigenen Grundstücken und Gebäuden, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, sowie den Vertrieb von Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Emittentin alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

4.22.2.2 Zusammenfassung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der Emittentin sowie die Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die die Mitglieder der Verwaltungen-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane betreffen

Die Organe der Emittentin sind gemäß § 11 ihrer Satzung vom 25.04.2017:

Vorstand

Die Bestimmungen für den Vorstand finden sich in den §§ 12 bis 21 der Satzung der Emittentin und in der Geschäftsordnung für den Vorstand der Emittentin.

Pflichten

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und ihre Vertretung. Er hat hierbei die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen und für die wirtschaftliche Gebarung zu sorgen.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Pflichten der Genossenschaft im Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, dem Verbundvertrag und den auf Grundlage des § 30a BWG gemäß dem Verbundvertrag erteilten Weisungen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation in eigenem pflichtgemäßen Ermessen, soweit er nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die

Genehmigung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung bzw an Weisungen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation gebunden ist.

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus zwei bis vier hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens sechs Jahren aus dem Kreise der für dieses Amt im Sinne der Satzung geeigneten physischen Genossenschafter bestellt und zugleich gemäß § 2 Z 1 BWG als Geschäftsleiter namhaft gemacht werden. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche der abberufenen Vorstandsmitglieder aus bestehenden Verträgen.

Vertretung

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe.

Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

Es können Kollektivprokuristen bestellt werden, von denen je zwei im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die zeichnenden Vorstandsmitglieder zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstands ihre Namensunterschrift hinzufügen; das gleiche gilt für Prokuristen, die ihrem Namen einen die Prokura andeutenden Zusatz beizufügen haben.

Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter), die Einzelprokura und die Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

Geschäftsverteilung

Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und die Art ihrer Ausführung werden durch eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

Aufsichtsrat

Die Bestimmungen für den Aufsichtsrat finden sich in den §§ 22 bis 26 der Satzung der Emittentin und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Emittentin.

Pflichten

Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm im Gesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, insbesondere auch die Erfüllung des Förderauftrages der Genossenschaft sowie die Beachtung der sich aus der Zugehörigkeit der Genossenschaft zum Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken nach § 30a BWG und dem Verbundvertrag ergebenden Pflichten zu überwachen. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände überprüfen. Über die vorgenommene Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Deckung von Verlust zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von höchstens drei Jahren aus dem Kreise der physischen Genossenschafter durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Derzeit sind drei Mitglieder vom Betriebsrat delegiert.

Funktionsperiode

Die Funktionsperiode endet spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für dessen Verhinderung einen oder zwei Stellvertreter.

Sitzungen / Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Diese sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ermittlung der Mehrheit werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Umlaufbeschlüsse sind möglich, wenn sie durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Vorgang widerspricht.

Geschäftsordnung

Die Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch die Geschäftsordnung näher geregelt. Diese ist vom Aufsichtsrat aufzustellen und zu genehmigen.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung Ausschüsse beauftragen.

Abschlussprüfung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Beginn einer seitens des Verbandes erfolgenden Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen der Prüfung beizuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt und verpflichtet, die Prüfungsberichte (einschließlich des bankaufsichtlichen Prüfungsberichtes) einzusehen. Der Aufsichtsrat hat vom Vorstand unverzüglich nach Einlangen der Berichte die Behebung von festgestellten Mängeln und die Befolgung von Anregungen zu verlangen sowie

in gemeinsamer Sitzung darüber zu beraten. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

Generalversammlung

Siehe unten.

Abgeordnetenversammlung

Die Generalversammlung wird als Abgeordnetenversammlung (Sitzung des Genossenschaftsrates) gemäß § 29 der Satzung und § 27 Abs 3 GenG abgehalten, sobald und solange die Mitgliederzahl mindestens fünfhundert beträgt. Die Genossenschaftsräte werden aus den Mitgliedern der Genossenschaft, eingeteilt in Gruppen nach Wohnsitz in den politischen Bezirken des Landes Vorarlberg bzw mit Wohnsitzen nicht im Lande Vorarlberg, gewählt, wobei für jede Gruppe für je begonnene dreihundert Gruppenmitglieder mindestens ein Genossenschaftsrat gewählt wird. Die gruppenweisen Wahlen werden vom Vorsitzenden (Stellvertreter) des Aufsichtsrats geleitet. Jeder Genossenschaftsrat hat in der Genossenschaftsratssitzung eine Stimme; er kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

4.22.2.3 Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Kategorie der vorhandenen Genossenschaftsanteile gebunden ist

Mit jedem Geschäftsanteil sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens-, und Kontrollrechte an der Genossenschaft verbunden. Dazu gehören insbesondere das Stimmrecht in der Generalversammlung und das Recht auf Bezug einer von der Generalversammlung beschlossenen Dividende. Im Fall der Errichtung einer Abgeordnetenversammlung gemäß § 29 der Satzung und § 27 Abs 3 GenG werden die Rechte der Genossenschafter von der Abgeordnetenversammlung (Genossenschaftsratssitzung) ausgeübt, bei der Emittentin werden die Generalversammlungen als Sitzung des Genossenschaftsrates abgehalten.

Der Erwerb und die Übertragung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Jeder Genossenschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle der Liquidation oder der Insolvenz außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der fünffachen Höhe desselben (Nachschusspflicht). Für ab dem 01.01.2014 gezeichnete Geschäftsanteile besteht keine Nachschusspflicht. Die Haftung für diese Geschäftsanteile ist gem § 27 BWG iVm § 86a GenG (vormals § 23 Abs 10a BWG idF BGBl. I 20/2010) auf den Geschäftsanteil beschränkt. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird unter die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

4.22.2.4 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Genossenschafter

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder durch die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation oder durch die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG einberufen und hat in Vorarlberg stattzufinden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Anschlag in der Geschäftsstelle am Sitz der Genossenschaft, allenfalls auch durch schriftliche Einladung aller Genossenschafter, und

zwar mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung über die erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist in der Einladung deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Dem Ermessen des einberufenden Organes bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung auch noch in anderer Weise kundzumachen.

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht rechtzeitig angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hievon sind jedoch Beschlüsse über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Der Verband ist im Sinne des § 11 Abs 1 lit k der Verbandsatzung fristgerecht zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, seinen Vertretern dort jederzeit das Wort zu erteilen und ihm nach der Versammlung eine Kopie der Niederschrift über deren Verhandlungen und Beschlüsse zu übersenden. Diese Rechte stehen auch der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation zu.

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

Teilnahme

Die Genossenschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung bis zu fünf Geschäftsanteilen eine Stimme, Genossenschafter mit mehr als fünf Geschäftsanteilen haben für je fünf weitere Geschäftsanteile eine weitere Stimme, kein Genossenschafter darf jedoch mehr als zehn Stimmen für sich ausüben. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Generalversammlung kann nur durch ein anderes Mitglied, das mit einer schriftlichen Vollmacht versehen ist, erfolgen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Im Fall der Errichtung einer Abgeordnetenversammlung gem § 29 der Satzung und § 27 Abs 3 GenG werden die Rechte der Genossenschafter von der Abgeordnetenversammlung (Genossenschaftsrats-sitzung) ausgeübt, bei der Emittentin werden die Generalversammlungen als Sitzung des Genossenschaftsrates abgehalten.

Die Satzung, die Statuten sowie die Gründungsurkunde der Emittentin enthalten keine Bestimmungen eines Schwellenwertes, ab dem die Geschäftsanteile offen zu legen sind.

Die Satzung, die Statuten, sowie die Gründungsurkunde der Emittentin erhalten keine Bestimmungen hinsichtlich Veränderungen im Eigenkapital, die strenger als die gesetzlichen Vorschriften sind.

4.23 WESENTLICHE VERTRÄGE

Zwischen der Emittentin und der VOLKSBANK WIEN bestehen Dienstleistungsverträge, mit denen bestimmte für die Geschäftstätigkeit der Emittentin erforderliche Tätigkeiten an die VOLKSBANK WIEN ausgelagert und von dieser übernommen wurden.

Zwischen der Emittentin und der VOLKSBANK WIEN bestehen Dienstleistungsverträge, mit denen bestimmte für die Geschäftstätigkeit der Emittentin erforderliche Tätigkeiten an die VOLKSBANK WIEN ausgelagert und von dieser übernommen wurden.

Abgesehen von den nachfolgend aufgelisteten Verträgen wurden von der Emittentin keine wichtigen Verträge außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

4.23.1 Verbundvertrag

Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Volksbanken-Verbundes mit dem Erhalt der Kernkompetenz als regional verwurzelter Finanzdienstleister, der insbesondere die flächendeckende Versorgung der Wirtschaft mit Finanzierungen und die regionale finanzwirtschaftliche Betreuung von Kunden sicherstellt, haben sich die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors, womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 entschlossen, eine strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes vorzunehmen.

Die Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes umfasst neben der Gründung des neuen Volksbanken-Verbundes (auf Basis des Verbundvertrags) als weiteres Element die verpflichtende Herstellung einer schlankeren Zielstruktur. Diese soll aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten bestehen, die bis 31.12.2017 umgesetzt werden soll.

Zur Sicherung und nachhaltigen Stärkung der Existenz und Leistungsfähigkeit des österreichischen Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) mit den zugeordneten Kreditinstituten des österreichischen Volksbanken-Sektors den Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") abgeschlossen, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Dieser Verbundvertrag bildet die Grundlage des Volksbanken-Verbundes und dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund) und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder (siehe auch Risikofaktor: "Verbundrisiko"). Die Zentralorganisation ist dabei einerseits verpflichtet, die Liquidität im Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden und andererseits berechtigt, in Fällen eines Liquiditätsnotfalls oder Verstoßes eines zugeordneten Kreditinstituts gegen Generelle Weisungen zum Liquiditätstransfer Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Zentralorganisation erbringt im Rahmen des Verbundvertrages als Treuhänderin Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes. Von einem Erfordernis der Abwendung einer bedrohlichen

Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET 1 Ratio festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Erbringung von Leistungen besteht jedoch nur dann, wenn dies zur Abwendung der oben beschriebenen bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage erforderlich ist und die Leistungen durch die Summe der im Leistungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel und/oder der von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes nach der für sämtliche Mitglieder verbindlichen Einschätzung der Zentralorganisation voraussichtlich hereinzubringenden Beiträge gedeckt sind und diese ausreichen, um den Eintritt dieser Umstände für einen nach dem Ermessen der Zentralorganisation vertretbaren Zeitraum abzuwenden.

Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion den zugeordneten Kreditinstituten Generelle und Individuelle Weisungen erteilen. Die Kompetenz zur Erlassung Genereller Weisungen dient der Erfüllung allgemeiner Vorgaben (wie etwa in den Bereichen der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Solvabilität und Liquidität des Verbundes; administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung oder Risikobewertung) für den gesamten Volksbanken-Verbund. Individuelle Weisungen dienen zur Konkretisierung der aus den Generellen Weisungen folgenden Rechte und Pflichten und können von der Zentralorganisation im Falle eines Verstoßes gegen Generelle Weisungen zur Wiederherstellung des vertraglichen und gesetzlichen Zustandes im Volksbanken-Verbund gegenüber den einzelnen Kreditinstituten erlassen werden.

Zur Erreichung der Zielstruktur enthält der Verbundvertrag insbesondere die folgenden Punkte:

- umfassende Governance-Regelungen;
- Erweiterung der Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung;
- unbestimmte Dauer der Vertragslaufzeit; bis zum Jahr 2025 (Mindestvertragsperiode), ist das Recht der Mitglieder, aus dem Volksbanken-Verbund durch Kündigung des Verbundvertrags auszutreten, im größtmöglichen Umfang ausgeschlossen; verbleibende, gesetzlich zwingende Kündigungsrechte der Mitglieder können nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres und nur mit Wirkung für das kündigende Mitglied (nicht jedoch für die anderen Vertragsparteien) ausgeübt werden;
- Einräumung einer weitergehenden Weisungskompetenz der Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

4.23.2 Treuhandvertrag Leistungsfonds

Zur Bedeckung der im Verbundvertrag vorgesehenen Maßnahmen der Zentralorganisation zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, schlossen die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die

ihr zugeordneten Kreditinstitute den Treuhandvertrag Leistungsfonds auf unbestimmte Dauer ab, der am 01.07.2016 wirksam wurde.

Der Leistungsfonds wird als von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen der Vertragsinstitute eingerichtet und nach Maßgabe dieses Vertrages dotiert. Dabei ist bis zum Jahr 2020 ein Zieldotationsbetrag auf Basis der durchschnittlichen Gesamtrisikoposition der Vertragsparteien vorgesehen, mindestens aber ein Zieldotationsbetrag in Höhe von EUR 100.000.000,--, wobei die Erstdotation mindestens EUR 50.000.000,-- beträgt. Die aktuelle Dotierung des Leistungsfonds beträgt EUR 80 Mio und wird bis 2020 schrittweise auf mindestens EUR 100 Mio ansteigen. Die Zentralorganisation kalkuliert die Zieldotierung aufgrund der durchschnittlichen Risikoposition der regionalen Volksbanken.

Tritt nach dem Verbundvertrag der Fall ein, dass die Zentralorganisation zum Abruf von Beiträgen der Mitglieder berechtigt ist, so entnimmt sie diese zunächst dem Leistungsfonds. Die Mittel aus dem Leistungsfonds sind zum Erwerb von bilanzierungsfähigen Vermögensgegenständen zu verwenden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine Mittel zur Verfügung stehen, so ruft die Zentralorganisation den bestehenden Fehlbetrag nach dem sich aus dem Verbundvertrag ergebenden Verhältnis als ad hoc Beiträge von den einzelnen Vertragsinstituten ab.

4.23.3 Zusammenarbeitsvertrag

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes schlossen die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG (vormals Volksbank Haftungsgenossenschaft eG) und die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Emittentin, den Zusammenarbeitsvertrag auf unbestimmte Dauer, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Nach diesem Zusammenarbeitsvertrag ist die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG befugt, für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund und zur Herstellung der geplanten Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten, bis Ende 2017 zu treffen.

Der Zusammenarbeitsvertrag regelt jeweils soweit sie nicht in die Weisungskompetenz der Zentralorganisation nach dem Verbundvertrag fallen folgende Sachbereiche:

- Fusionen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG
- Verbundübergreifende Vertriebs- und Marketingmaßnahmen
- Optimierung und Standardisierung von Betriebsprozessen
- Verbundweite Serviceleistungen, insbesondere Festlegung von Transferpreisen
- Verbund-Benchmarking

Die der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG eingeräumte Kompetenz schließt die Befugnis ein, Interessen einzelner oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beeinträchtigende Beschlüsse zu fassen. Die vom Vorstand der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend.

4.23.4 Vereinbarung über die Tragung der Verbundkosten

Für die Bildung des neuen Volksbanken-Verbundes schlossen die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) eine Vereinbarung zur Aufteilung jener im Bereich Zentralorganisation der VOLKSBANK WIEN anfallenden Kosten, die von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes gemeinschaftlich zu tragen sind. Diese Kosten umfassen ua Personaldienstleistungen und Sachaufwand für Verbundmarketing, Verbundorganisation, Verbundeinkauf und Kosten jeglicher Aufsichtsbehörden. Die Aufteilung erfolgt nach einem in der Vereinbarung festgelegten Aufteilungsschlüssel.

4.23.5 Restrukturierungsvereinbarung 2015 / Umsetzungsvereinbarung

Die VOLKSBANK WIEN, die ÖVAG (nunmehr Immigon), die Volksbanken Holding eGen, der Bund und die FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes ("**FIMBAG**") schlossen am 30.06.2015 eine Restrukturierungsvereinbarung (die "**Restrukturierungsvereinbarung 2015**"). Die Restrukturierungsvereinbarung beinhaltet für den Volksbanken-Verbund im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Verpflichtungen der Volksbanken Holding eGen zur Übertragung von 9,3% der Aktien der Immigon an die GPVAUBEOE Beteiligungen GmbH (die Übertragung hat bereits stattgefunden) und zur Weiterleitung aller Beträge und Werte, die ihr auf die von ihr gehaltenen Immigon-Aktien als Ausschüttung oder Anteil am Liquidationserlös zufließen, an den Bund solange und soweit die Summe der Kompensationen an den Bund EUR 250 Mio nicht übersteigt.
- Die Verpflichtung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, aus dem Konsolidierungskreis des Volksbanken-Verbundes (mit bestimmten Ausnahmen) keinerlei Gewinnausschüttung oder dieser gleichzuhaltende Maßnahmen an Aktionäre/Genossenschafter oder Partizipanten vorzunehmen.
- Die Verpflichtung der VOLKSBANK WIEN über ihre 100%-Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH zur Begebung des Bundes-Genussrechts und die Verpflichtung der VOLKSBANK WIEN, keine Handlungen vorzunehmen und keine Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche das Risiko des Bundes, aus dem Bundes-Genussrecht nicht bedient zu werden, erhöhen.
- Ein Akquisitionsverbot (mit bestimmten Ausnahmen) für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

4.23.6 Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock

Die VOLKSBANK WIEN hat mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes Treuhandverträge hinsichtlich der Einstellung von Hypothekarforderungen dieser Kreditinstitute in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN auf unbestimmte Zeit gemäß § 1 Abs 5 Z 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen abgeschlossen. Der Treuhandvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. Für die auf Grundlage des Treuhandvertrages bis zum Kündigungszeitpunkt bereits in Deckung genommenen Forderungen, gelten die Bestimmungen des

Treuhandvertrages jedoch weiterhin, bis die dazugehörigen fundierten Bankschuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN getilgt werden.

Sollte die Treuhanderschaft etwa durch Kündigung des Treuhandvertrages seitens des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts beendet werden, bleiben die Zustimmung des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts zur Aufnahme der Forderungen in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN und die Bestimmungen des Treuhandvertrages davon unberührt. Das jeweilige zugeordnete Kreditinstitut ist daher nicht berechtigt, die Übertragung der betreffenden Forderung zu verlangen, solange die Forderung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN eingestellt ist.

Im Zuge der Abspaltung des Teilbetriebs Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktionen von der ÖVAG auf die VOLKSBANK WIEN, sind der Deckungsstock und die Rechtsverhältnisse aus diesem Treuhandvertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß §§ 17 iVm 1 Abs. 2 Z 2 SpaltG auf die VOLKSBANK WIEN übergegangen.

4.24 ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

Dieser Prospekt enthält Angaben von Seiten Dritter. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Emittentin verfügt über kein Rating. Angaben zum Rating des Volksbanken-Verbundes wurden den Websites von Fitch Ratings Ltd's (www.fitchratings.com) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (www.bis.org/bcbs/) und Daten von der Europäischen Kommission (www.ec.europa.eu). Dieser Prospekt enthält keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen oder über das oben Genannte hinausgehende Angaben von Seiten Dritter.

4.25 EINSEHBARE DOKUMENTE

Die geprüften Konzernabschlüsse 2018, 2017 und 2016 der Emittentin, dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.volksbank-vorarlberg.at, kostenlos verfügbar.

Die Satzung der Emittentin ist zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar.

Dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.volksbank-vorarlberg.at/boersen-u-maerkte/anleihen/basisprospekt> kostenlos verfügbar.

4.26 ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN

Siehe Kapitel 4.8.2.

Darüber hinaus ist die Emittentin als Aktionärin mit 2,35% an der VOLKSBANK WIEN sowie mit 1,49% an der Volksbank Steiermark AG beteiligt.

5. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Emissionsbedingungen für Stimmrechtslose CET 1-Instrumente

Volksbank Vorarlberg e. Gen.

2.030 Stück

tief nachrangige Stimmrechtslose CET 1-Instrumente

International Securities Identification Number AT0000A28JT7

§ 1

(Form, Währung, Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung)

- (1) Die Volksbank Vorarlberg e. Gen. (die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") am 01.08.2019 tief nachrangige, auf Inhaber lautende und frei übertragbare Kapitalinstrumente ohne Stimmrecht (die "Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente") in Euro (die "festgelegte Währung"), die sie ab dem am 04.07.2019 (der "Zeichnungsfristbeginn") bis zum 24.07.2019 (die "Zeichnungsfrist") zur Zeichnung anbietet.
- (2) Die Anzahl der begebenen Stücke beträgt 2.030 (zweitausendunddreißig) Stücke, eingeteilt in 2.030 Stücke mit einem Nennwert von EUR 100,00 (der "**Nennwert**").
- (3) Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepotG) vertreten, die die Unterschriften zweier zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt.
- (4) Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten erfüllt sind. "Clearing System" meint die OeKB CSD GmbH, A-1010 Wien, Strauchgasse 1 – 3, als Wertpapiersammelbank sowie jeden Funktionsnachfolger. Einzelkunden und Dividendenscheine werden in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nicht ausgegeben. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß anwendbarem Recht (und den Regeln des Clearing Systems) übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

- (1) Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente begründen direkte, unbesicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stellen CET 1-Instrumente (wie unten definiert) dar.

Im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten:

- (i) nachrangig: (a) gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; und (b) gegenüber allen gegenwärtigen oder

zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, mit Ausnahme von CET 1-Instrumenten; und

(ii) gleichrangig: (a) untereinander; und (b) gegenüber Genossenschaftsanteilen der Emittentin sowie allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen CET 1-Instrumenten.

Wobei:

"**CET 1-Instrumente**" bezeichnet alle Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu den Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 – CET 1*) gemäß Artikel 28 iVm CRR zählen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation - CRR*) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gelten als Eigenkapital iSd § 225 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente tragen nicht zur Feststellung bei, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin ihre Vermögenswerte überschreiten; daher werden etwaige Verpflichtungen der Emittentin aufgrund der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nicht zur Feststellung der Überschuldung gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung (IO) berücksichtigt.
- (3) Ansprüche der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungsansprüche der Inhaber gegen die Emittentin aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten aufgerechnet werden. Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen einen höheren Rang verleiht. Es bestehen keine vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, die den Ansprüchen aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten bei Insolvenz oder Liquidation einen höheren Rang verleihen. Nachträglich können weder dieser § 2 noch die unbegrenzte Laufzeit der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente gemäß § 6 der Emissionsbedingungen geändert werden.
- (4) Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen kann, wodurch der Inhaber einen Teil oder die Gesamtheit seiner Anlage in die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verlieren kann (gesetzliche Verlustbeteiligung).

§ 3 (Emissionspreis)

Der Emissionspreis beträgt zum Zeichnungsfristbeginn EUR 100,00 pro Stück, plus ein Agio in Höhe von EUR 3.210,25 pro Stück (der "**Erstemissionspreis**").

§ 4 (Dividenden)

- (1) Die Ausschüttungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig und dürfen nur aus ausschüttungsfähigen Posten ausgezahlt werden. Für das Jahr 2019 sind die Inhaber ab dem 01.01.2019 dividendenberechtigt.

Wobei:

"Ausschüttungsfähige Posten" bezeichnet in Bezug auf jegliche Dividendenzahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente die in Artikel 4(1)(128) CRR definierten ausschüttungsfähigen Posten jeweils für ein Finanzjahr der Emittentin, ermittelt zum Ende des letzten vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag endenden Finanzjahres der Emittentin, für das solche Relevanten Jahresabschlüsse verfügbar sind, wie jeweils entsprechend den von der Emittentin angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen festgestellt und aus den jüngsten Relevanten Jahresabschlüssen abgeleitet.

"Relevante Jahresabschlüsse" bezeichnet (i) die geprüften und festgestellten unkonsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin, die gemäß den von ihr angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und den damals geltenden Rechnungslegungsvorschriften für das letzte Finanzjahr der Emittentin, das vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag geendet hat, erstellt wurden, oder (ii) wenn solche geprüften und festgestellten unkonsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum jeweiligen Dividendenzahlungstag nicht verfügbar sind, die ungeprüften unkonsolidierten *pro forma*-Jahresabschlüsse der Emittentin, die gemäß den von der Emittentin in Bezug auf ihre unkonsolidierten Jahresabschlüsse angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und gemäß den damals in Bezug auf ihre unkonsolidierten Jahresabschlüsse geltenden Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurden.

"Dividendenzahlungstag" bezeichnet den zehnten Tag nach Abhaltung der Generalversammlung.

Klarstellend wird insofern festgehalten, dass sich die ausschüttungsfähigen Posten im Fall der Emittentin folgendermaßen errechnen: Gewinn am Ende des Finanzjahres zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen vor der Ausschüttung an die Eigner von Eigenmittelinstrumenten abzüglich vorgetragener Verluste, recht- oder satzungsmäßig nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und gemäß nationaler Rechnungsvorschriften oder der Satzung der Emittentin in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen jeweils ausgehend von den Relevanten Jahresabschlüssen festgestellt werden.

- (2) Über den Gewinn der Emittentin und einen allfälligen Dividendenanspruch der Inhaber für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin durch die ordentliche Generalversammlung in ihrem eigenen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin und die Emittentin unterliegt auch anderweitig keiner solchen Verpflichtung. Die Nichtzahlung von Dividenden stellt keinen Ausfall der Emittentin dar. Durch die Streichung von Dividenden werden der Emittentin keine Beschränkungen auferlegt.

- (3) Auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente entfällt bei einer Verteilung des Gewinns eine Dividende in gleicher Höhe des Gewinnanteils mit einem Stimmrecht ausgestatteten Genossenschaftsanteils. Es gibt keine Vorzugsbehandlung in Bezug auf die Reihenfolge aller Ausschüttungen iSv Artikel 4(1)(110) CRR, auch nicht im Zusammenhang mit anderen CET 1-Instrumenten, und keine Vorzugsrechte für die Auszahlung von Dividenden.

§ 5 (Rechte der Inhaber)

- (1) Die Inhaber können an der Generalversammlung der Emittentin teilnehmen und in der Generalversammlung Auskünfte gemäß Aktiengesetz (AktG) begehren. Die Inhaber werden gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) über die Einberufung der Generalversammlungen informiert. Mit Ausnahme dieses Teilnahme- und Auskunftsrechts gewähren die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere kein Stimmrecht.
- (2) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Inhaber und den mit hartem Kernkapital verbundenen Vermögensrechten geändert (ausgenommen im Fall von Bei- und Austritten von Genossenschaftern sowie Zeichnungen und Kündigungen von Geschäftsanteilen), so ist diese Veränderung (sofern gesetzlich zwingend erforderlich) angemessen auszugleichen, wobei der Ausgleich aus Gesellschaftsvermögen ausgeschlossen ist. Den Inhabern steht kein Bezugsrecht auf Genossenschaftskapital der Emittentin zu.

§ 6 (Rückzahlung)

- (1) Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sind zeitlich unbefristet und haben keinen Endfälligkeitstag.
- (2) Der Kapitalbetrag der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente darf nur in einem der beiden folgenden Fälle verringert oder zurückgezahlt werden:
- (i) Liquidation der Emittentin; oder
 - (ii) Rückkäufe der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente, Herabsetzung des Kapitals aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften und/oder Einziehung des Kapitals aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten gemäß den Bestimmungen gemäß § 26b BWG bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 (3) dieser Emissionsbedingungen.
- (3) Jede Verringerung oder Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nach diesem § 6 und jeder Rückkauf der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nach § 13 (2) der Emissionsbedingungen setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin dafür zuvor die Erlaubnis in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder:
- (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu

Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder

- (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSv Artikel 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, die Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR zu erteilen, in keiner Hinsicht einen Verzug begründet.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die EZB als zuständige Behörde gemäß Artikel 4(1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Die Inhaber sind nicht berechtigt, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu kündigen und/oder die Rückzahlung verlangen. Die Beschränkung der Rückzahlung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

§ 7

(Teilnahme am Verlust)

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente nehmen, gemessen an allen von der Emittentin begebenen Kapitalinstrumenten, bei Auftreten von Verlusten deren ersten und proportional größten Anteil, und tragen Verluste im gleichen Grad wie alle anderen CET 1-Instrumente.

§ 8

(Teilnahme am Liquidationserlös)

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente verleihen ihren Inhabern einen Anspruch auf die Restaktiva der Emittentin, der im Falle der Liquidation und nach Zahlung aller vorrangigen Forderungen proportional zur Summe der ausgegebenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente besteht, keinen festen Wert hat und keiner Obergrenze unterliegt.

§ 9

(Zahlungen)

- (1) Sämtliche Zahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente erfolgen in der festgelegten Währung. Die Zahlung von allfälligen Dividenden gemäß § 4 der Emissionsbedingungen sowie

von allfälligen gemäß § 6 der Emissionsbedingungen zu entrichtenden Beträgen erfolgt über die jeweilige, für den Inhaber depotführende Stelle.

- (2) Die Zahlung von allfälligen beschlossenen Dividenden für ein vorangegangenes Geschäftsjahr ist am 10. Bankarbeitstag nach der Beschlussfassung in der Generalversammlung, in der die Dividendenzahlung beschlossen wurde, zur Zahlung fällig.
- (3) Zahlungen, die aufgrund einer Rückzahlung gemäß § 6 der Emissionsbedingungen vorgenommen werden, sind am 10. Bankarbeitstag nach Wirksamwerden des Beschlusses zur Zahlung fällig.
- (4) "**Bankarbeitstag**" im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Dividenden- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Inhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Inhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Inhaber gegen die Emittentin.
- (6) Allfällige gesetzliche bzw. in § 7 der Emissionsbedingungen festgehaltenen Verlustteilnahmen oder Auszahlungsverbote bleiben hiervon unberührt.

§ 10 **(Zahlstelle, Berechnungsstelle)**

- (1) Die Zahlstelle für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist die VOLKSBANK WIEN AG, A-1090 Wien, Kolingasse 14-16 (die "**Zahlstelle**").
- (2) Die Berechnungsstelle für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ist die Emittentin (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle bzw. die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das dem BWG unterliegt, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen bzw. Berechnungsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Die Ersetzung, die Bestellung und der Widerruf werden gemäß § 14 der Emissionsbedingungen bekannt gemacht.
- (4) Die Gutschriften der Dividenden und Zahlungen gemäß § 9 der Emissionsbedingungen erfolgen über die jeweilige für den Inhaber depotführende Stelle.
- (5) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Inhabern begründet.

§ 11
(Besteuerung)

Alle in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zahlbaren Kapital- und Dividendenbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einhalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt. Die Emittentin trifft keine Aufzahlungspflicht im Falle von derartigen Einhalten oder Abzügen.

§ 12
(Verjährung)

Ansprüche der Inhaber gegen die Emittentin auf die Rückzahlung von Kapital gemäß § 6 der Emissionsbedingungen verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Inhaber gegen die Emittentin auf die Zahlung von Dividenden verjähren 3 (drei) Jahre nach Fälligkeit.

§ 13
(Begebung weiterer Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente, Rückkauf und Entwertung)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber dieser Instrumente weitere Stimmrechtslose CET 1-Instrumente mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionspreises, des Ausgabedatums, der Zeichnungsfrist und des ersten Dividendenfälligkeitsdatums) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten eine einheitliche Serie bilden. Der Begriff "Stimmrechtslose CET 1-Instrumente" umfasst im Fall einer weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente. In der Begebung weiterer Stimmrechtsloser CET 1-Instrumente ist die Emittentin frei.
- (2) Die Emittentin ist nach ihrer freien Entscheidung berechtigt, jederzeit Stimmrechtslose CET 1-Instrumente im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Ein solcher Rückkauf ist jedoch nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und nur sofern die Voraussetzungen für einen Rückkauf nach § 6 (3) erfüllt sind, möglich. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot gegenüber allen Inhabern erfolgen.
- (3) Sämtliche gemäß § 13 (2) der Emissionsbedingungen zurückgekauften Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente können von der Emittentin im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 14
(Bekanntmachungen)

Die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente betreffende Bekanntmachungen werden dem jeweiligen Inhaber direkt oder über seine depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im

Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang erfolgen.

§ 15 (Börsenotierung)

Die Emittentin beantragt keine Zulassung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zur Notierung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu jedem späteren Zeitpunkt im Multilateral Trading Facility ("**MTF**") an der Wiener Börse zu notieren.

§ 16 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente sowie alle sich daraus ergebenden vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber und der Emittentin im Zusammenhang mit den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumenten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätten.
- (2) Erfüllungsort ist Rankweil.
- (3) Klagen eines Inhabers gegen die Emittentin sind bei dem für Rankweil sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Ist der Inhaber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann dieser seine Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 17 (Schlussbestimmungen)

- (1) Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem anwendbaren Recht sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Inhaber offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber zumutbar sind, d.h. deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern.

6. BESTEUERUNG

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben. Die folgenden Ausführungen sind allgemeiner Natur und können die persönliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigen. Die Ausführungen stellen keinesfalls rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Potenziellen Käufern der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente trägt der Käufer.

6.1 BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH

6.1.1 Allgemein

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente, die hartes Kernkapital gemäß § 26a BWG iVm Art 28 CRR darstellen. Stimmrechtslose Instrumente können somit dem harten Kernkapital (Eigenkapital) zugerechnet werden, sofern sie so ausgestaltet sind, dass sie § 26a BWG und den einschlägigen Anforderungen der CRR, Verordnung (EU) Nr 575/2013 entsprechen. Für ertragsteuerliche Zwecke wird davon ausgegangen, dass Stimmrechtslose CET 1-Instrumente steuerlich als Eigenkapital zu qualifizieren sind.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf Stimmrechtslose CET 1-Instrumente, die nach dem Billigungsdatum dieses Prospekts entgeltlich erworben werden. Beim Anleger handelt es sich aus österreichischer Sicht um eine Kapitalgesellschaft oder eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz ("KStG") nachgekommen ist, oder eine natürliche Person, welche die Instrumente im Privat- oder Betriebsvermögen erwirbt. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick der österreichischen steuerlichen Konsequenzen für die genannten Anlegergruppen.

6.1.2 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

6.1.2.1 Natürliche Personen (Privatvermögen)

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die die CET 1-Instrumente im Privatvermögen halten, sind alle daraus resultierenden Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz ("EStG") steuerpflichtig. Konkret sind die Bestimmungen über die Einkünfte aus der Überlassung des Kapitals (§ 27 Abs 2 EStG) sowie über Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens (§ 27 Abs 3 EStG) anzuwenden.

Ausschüttungen aus den CET 1-Instrumenten sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 Z 1 lit c EStG steuerpflichtig. Gewinne aus der Veräußerung der CET 1-Instrumente oder im Rahmen der Liquidation der Emittentin unterliegen als realisierte Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG der Besteuerung. Anzuwenden ist der besondere Steuersatz von 27,5% (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG). Die Emittentin ist als auszahlende Stelle zum Abzug der Kapitalertragsteuer ("**KES**t") von 27,5% verpflichtet (§ 93 Abs 1 EStG). Mit der Einbehaltung der KESSt ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§§ 27a Abs 1 und 97 Abs 1 EStG).

Entsteht bei Rückzahlung oder Veräußerung ein Verlust, kann dieser grundsätzlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Verrechnung hat im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung und vorbehaltlich der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs 8 EStG zu erfolgen (§ 97 Abs 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung der CET 1-Instrumente hat die depotführende (oder auszahlende) Stelle den Verlustausgleich vorzunehmen (§ 93 Abs 6 EStG).

Gemäß § 27a Abs 5 EStG kann der Anleger die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz des § 33 Abs 1 EStG ausüben (Option zur Regelbesteuerung), sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 27,5% besteuert wird. Gegebenenfalls sind Einkünfte aus den CET 1-Instrumenten – zusammen mit sämtlichen anderen in- und ausländischen sondersteuersatzpflichtigen Kapitalerträgen – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die allenfalls einbehaltene KESSt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger zurückerstattet.

Der steuerpflichtige Betrag entspricht bei Einkünften aus der Überlassung des Kapitals nach § 27 Abs 2 EStG dem Bruttobetrag der Ausschüttungen (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG). Als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem (ungekürzten) Veräußerungserlös und den (steuerlichen) Anschaffungskosten zugrunde zu legen (§ 27a Abs 3 Z 2 EStG).

Nebenkosten der Anschaffung oder Veräußerung (zB Transaktionsspesen) oder sonstige im Zusammenhang mit dem Halten der CET 1-Instrumente angefallene Werbungskosten sind nicht abzugsfähig (§ 20 Abs 2 EStG).

6.1.2.2 Natürliche Personen (Betriebsvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die CET 1-Instrumente im Privatvermögen halten, gelten für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – CET 1-Instrumente sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Die Einkünfte sind betriebliche Einkünfte. Gewinne und Verluste unterliegen als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nach § 27 Abs 3 EStG dem besonderen Steuersatz von 27,5% und – im Rahmen der Veranlagung – der Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG). Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb der CET 1-Instrumente dürfen im Rahmen der Veranlagung in eingeschränktem Ausmaß berücksichtigt werden (§ 6 Z 2 lit c EStG), ansonsten unterliegen die Betriebsausgaben dem Abzugsverbot (§ 20 Abs 2 EStG). Eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle ist grundsätzlich ausgeschlossen und hat im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu erfolgen.

6.1.2.3 Privatstiftungen (Privatvermögen)

Laufende Bezüge aus den CET 1-Instrumenten sind bei einer eigennützigen Privatstiftung im Sinne des § 13 Abs 6 KStG von der Körperschaftsteuer ausgenommen (§ 13 Abs 2, § 10 Abs 1 Z 3 KStG).

Für realisierte Wertsteigerungen der CET 1-Instrumente gelten die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die CET 1-Instrumente im Privatvermögen halten, sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Statt der KEST bzw des besonderen Steuersatzes von 27,5% ist das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden (§§ 13 Abs 3 und 22 Abs 2 KStG). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgten, davon die KEST einbehalten wurde und zugleich eine Entlastung der KEST aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen unterblieben war. Ansonsten ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden. Es findet die Befreiung von der KEST nach § 94 Z 12 EStG Anwendung. Die Option nach § 27a Abs 5 EStG ist nicht anwendbar.

6.1.2.4 Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen (Betriebsvermögen)

Laufende Bezüge aus den CET 1-Instrumenten sind von der Körperschaftsteuer ausgenommen (§ 13 Abs 2, § 10 Abs 1 Z 3 KStG). Vorbehaltlich einer Befreiung von der KEST wird die sonst einbehaltene Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung dem Anleger zurückerstattet.

Realisierte Wertsteigerungen der CET 1-Instrumente unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen und bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen.

6.1.3 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich beschränkt steuerpflichtige Anleger

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den CET 1-Instrumenten der österreichischen Einkommen- bzw Körperschaftsteuer (beschränkte Steuerpflicht).

Laufende Bezüge aus den CET 1-Instrumenten unterliegen als Einkünfte nach § 98 Abs 1 Z 5 lit a EStG der Kapitalertragsteuer (KESt) von 27,5%, mit deren Einbehaltung grundsätzlich die Endbesteuerungswirkung verbunden ist. Abhängig von der Rechtsform und der Ansässigkeit des beschränkt steuerpflichtigen Anlegers kann die Befreiung von der Körperschaftsteuer (§ 21 Abs 1 Z 1a KStG) oder eine Ermäßigung nach Maßgabe der Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung kommen. Die Ermäßigung und/oder die Befreiung sind im Wege des Rückerstattungsverfahrens wahrzunehmen. Realisierte Wertsteigerungen der CET 1-Instrumente sind – mit Ausnahme der wesentlichen Beteiligungen im Sinne des § 98 Abs 1 Z 5 lit e EStG – grundsätzlich nicht steuerpflichtig.

6.1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Die unentgeltliche Übertragung der CET 1-Instrumente unter Lebenden unterliegt jedoch grundsätzlich der

Meldeverpflichtung nach § 121a der Bundesabgabenordnung. Bei einer unentgeltlichen Übertragung der CET 1-Instrumente auf eine österreichische Privatstiftung oder eine damit vergleichbare Vermögensmasse fällt Stiftungseingangssteuer an. Grundsätzlich beträgt der Stiftungseingangssteuersatz 2,5%. Dieser erhöht sich auf 25%, sofern ua mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder einer vergleichbaren Vermögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht. In bestimmten Fällen sind Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen von der Stiftungseingangssteuer ausgenommen.

6.1.5 Andere Steuern

In Österreich fallen anlässlich des Erwerbs und der Veräußerung der CET 1-Instrumente sonst keine Rechtsgeschäftsgebühren oder ähnliche Steuern (zB Gesellschaftsteuer) an.

6.2 AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Im Zusammenhang mit CET 1-Instrumenten erhaltene Zahlungen fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs ("AIA"). Dem AIA liegt der von der OECD entwickelte und von der EU durch Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) übernommene gemeinsame Meldestandard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Common Reporting Standard, CRS) zugrunde. Dabei tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben ("teilnehmende Staaten"), steuererhebliche Informationen über Finanzkonten von Steuerpflichtigen, die in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden, untereinander aus. Alle Mitgliedstaaten der EU gelten als teilnehmende Staaten im Sinne des AIA. Somit unterliegen laufende Bezüge und Rückzahlungen auf die oder Erlöse aus der Veräußerung der CET 1-Instrumente dem automatischen Informationsaustausch.

6.3 FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 sollte – unter Berücksichtigung der gemeinsamen Erklärung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 05.05.2014 – in 10 teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien) eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden. Die gemeinsame Erklärung sah eine schrittweise Umsetzung der Finanztransaktionssteuer ursprünglich beginnend mit Januar 2014 in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vor. Aufgrund diverser zwischenstaatlicher Unstimmigkeiten erfolgte bislang allerdings keine Umsetzung der Finanztransaktionssteuer.

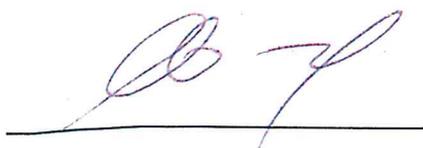
Mangels eines Konsenses wird derzeit die Einführung einer reinen Aktiensteuer, die auch CET 1-Instrumente umfassen könnte, in Betracht gezogen. Die Ausgestaltung der Aktiensteuer in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist jedoch weitgehend unklar. Vor diesem Hintergrund können die steuerlichen Konsequenzen aus dem Verkauf, Kauf oder Tausch der CET 1-Instrumente in dieser Hinsicht nicht abschließend beurteilt werden.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die Emittentin) mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Rankweil, am 28. JUNI 2019

VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. als Emittentin



Dir. Gerhard Hamel

(Vorstandsvorsitzender)



Dir. Dr. Martin Alge

(Vorstandsmitglied)

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"Ausschüttungsfähige Posten"	Meint die in Bezug auf jegliche Dividendenzahlungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente die in Artikel 4 (1) (128) CRR definierten ausschüttungsfähigen Posten jeweils für ein Finanzjahr der Emittentin, ermittelt zum Ende des letzten vor dem jeweiligen Dividendenzahlungstag endenden Finanzjahres der Emittentin, für das solche Relevanten Jahresabschlüsse verfügbar sind, wie jeweils entsprechend den von der Emittentin angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen festgestellt und aus den jüngsten Relevanten Jahresabschlüssen abgeleitet.
"AT 1"	meint zusätzliches Kernkapital (<i>Additional Tier 1 capital</i>) gemäß Art 52 CRR.
"Bankarbeitstag"	meint jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
"BaSAG"	meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken.
"Basel III"	meint das Maßnahmenpaket des BCBS zur Novellierung der auf Kreditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften.
"BCBS"	meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>).
"Berechnungsstelle"	meint die Berechnungsstelle für die Stimmrechtslosen CET-1 Instrumente (wie in § 10 (2) der Emissionsbedingungen definiert).
"BRRD"	meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>).
"BWG"	meint das Bankwesengesetz.
"CET 1"	meint hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1 capital</i>) gemäß Artikel 26 ff CRR.
"Clearing System"	meint das Clearing System wie in § 1 (4) der Emissionsbedingungen definiert.

"CRD IV"	meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (<i>Capital Requirements Directive IV</i>).
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (<i>Capital Requirements Regulation</i>).
"Dividenden"	meint die Ausschüttungen auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente.
"Eigenmittel"	meint das aufsichtsrechtlich erforderliche Kapital der Emittentin (<i>own funds</i>)
"Emittentin"	meint die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
"EStG"	meint das Einkommensteuergesetz.
"ESMA"	meint Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (<i>European Securities and Markets Authority</i>).
"EU"	meint die Europäische Union.
"Eurozone"	meint das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
"Finanzintermediäre"	meint alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Stimmrechtslosen CET-1 Instrumentenberechtigt sind.
"Fitch"	meint Fitch Ratings.
"FMA"	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
"FTS"	meint eine Finanztransaktionssteuer, basierend auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer".
"Haftungsverbund"	meint, dass die Haftungsgesellschaft zB Leistungen in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien und sonstigen Haftungen, nachrangigen Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen kann.
"Immigon"	meint die immigon portfolioabbau ag (vgl dazu auch die Definition "ÖVAG").

"ISIN"	meint die International Securities Identification Number.
"JRAD"	meint das gemeinsame grenzüberschreitende Entscheidungsverfahren (<i>Joint Risk Assessment and Decision</i>).
"KESt"	meint die Kapitalertragsteuer.
"KMG"	meint das Kapitalmarktgesetz.
"KStG"	meint das Körperschaftsteuergesetz.
"Liquiditätsverbund"	meint, dass die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes verpflichtet sind, ihre Liquidität nach Maßgabe der Generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlassen sowie die Möglichkeit der VOLKSBANK WIEN, bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zugreifen zu können, um den Notfall zu beheben.
"Nachtrag/äge"	meint den Nachtrag oder Nachträge zum Prospekt.
"Nennwert"	meint den Nennbetrag wie in § 1 (2) der Emissionsbedingungen definiert.
"ÖGV"	meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).
"ÖVAG"	meint die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (mit Wirkung der Spaltung am 04.07.2015 umfirmiert in "immigon portfolioabbau ag" und als Abbaugesellschaft nach § 162 BaSAG betrieben).
"Prospekt"	meint das öffentliche Angebot von Stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
"Prospektrichtlinie"	meint die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG.
"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung.
"Risikofaktoren"	meint Risiken, die eine Anlage in die Stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten beinhaltet (siehe Abschnitt zu Risikofaktoren).
"RWAs"	meint risikogewichtete Aktiva (<i>Risk Weighted Assets</i>).
"Stimmrechtslose CET 1-Instrumente"	meint die unter diesem Prospekt begebenen Stimmrechtslosen CET-1 Instrumente.
"Securities Act"	meint den United States Securities Act of 1933.

"SRB"	meint die zentrale europäische Abwicklungsbehörde, den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung mit Sitz in Brüssel (<i>Single Resolution Board</i>).
"SRF"	meint den einheitlichen Abwicklungsfonds (<i>Single Resolution Fund</i>).
"SSM"	meint den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i>).
"SRM"	meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism</i>).
"start:bausparkasse"	meint die start:bausparkasse e.Gen.
"Steuern"	meint Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art.
"TARGET2"	meint das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System.
"UGB"	meint das Unternehmensgesetzbuch.
"Verbundvertrag"	meint den zwischen der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation), den zugeordneten Kreditinstituten zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG akkordierten und im Jahr 2016 abgeschlossenen Vertrag, der am 01.07.2016 wirksam wurde.
"Vereinigte Staaten"	meint die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
"Volksbanken-Sektor"	meint alle dem Volksbanken-Sektor des ÖGV zugeteilten Kreditinstitute, wobei die Mitglieder des Volksbanken-Sektors nicht mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes übereinstimmen müssen.
"Volksbanken-Verbund"	meint den auf Basis des Verbundvertrages, abgeschlossen zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten, gebildeten Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG.
"Wesentliche Verträge"	meint die in Kapitel 4.23 angeführten von der Emittentin abgeschlossenen Verträge.
"Zahlstelle"	meint die Zahlstelle wie in § 10 (1) der Emissionsbedingungen definiert.
"zugeordnete Kreditinstitute"	meint jene Kreditinstitute eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit Sitz im Inland, die der Zentralorganisation ständig zugeordnet sind; im Fall des Volksbanken-Verbundes sind dies zum Zeitpunkt der Prospektbilligung folgende Kreditinstitute, dh die sieben regionalen Volksbanken und das Spezialkreditinstitut: <ol style="list-style-type: none"> 1. Volksbank Kärnten eG 2. Volksbank Niederösterreich AG 3. Volksbank Oberösterreich AG 4. Volksbank Salzburg eG 5. Volksbank Steiermark AG

6. Volksbank Tirol AG
7. VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
8. Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG (Spezialkreditinstitut)

"zukunftsgerichtete Aussagen"

meint die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind.

EMITTENTIN
VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen
 Ringstraße 27
 6830 Rankweil
 Österreich

HAUPTZAHLSTELLE
VOLKSBANK WIEN AG
 Kolingasse 14-16
 1090 Wien
 Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER
KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
 Porzellangasse 51
 1090 Wien
 Österreich

Signaturwert	evSg+2GzWeP08EpLA+HSJDxQfHz4sw3A96mk6zqs9wrXxyAP9hI3E3eEe1HS3aJq35XjCX3VV2rKPGMpEwe52G0PsHvVA40lwAQ/1/3q8mZIXGk9pKgB45ZfwDT09JQNG3jbn4Za3nf040jclt58gdbF9KTU9225u2fUxvm7SjBKJ8teBkhAzYOE3w+rm/B9gR/wUVqrsJvKlXCchkkZfyz6lW5CrJOjnErVagw1oH3jV8kKD2sHVJuvLzxx5qdkytrnviRa5fKL3Kf0lDZqjgW9scQIylE08dUcLhAo0lSo/vTt0d2fi4e7Xxz+twTr3doA13CYkZJOnb+0YzBN3w==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-06-28T06:25:53Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	